Zur Entstehung der Stadtverfass... von Worms, ...

Kolmar Schaube

Städtisches evangelisches Gymnasium zu St. Elisabet.

Zur Entstehung

der

Stadtverfassung von Worms, Speier und Mainz

von

Kolmar Schaube,
Gymnasiallehrer.

Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Elisabet-Gymnasiums
Ostern 1892.

1892. Progr.-Nr. 172.

Breslau.
Druck von Grass, Barth und Comp. (W. Friedrich).

Unter den zahlreichen neueren Arbeiten, welche die Frage nach der Entstehung der deutschen Stadtverfassung behandeln, nimmt eine Spezialuntersuchung „der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz“ von Dr. jur. et phil. Carl Köhne[1]), dem Umfange nach (XXIV + 428 Seiten) unstreitig die erste Stelle ein. Freilich eben nur dem Umfange nach; denn ihr Wert steht im umgekehrten Verhältnis dazu. Da der Verfasser es indessen verstanden hat, sein Buch mit allem gelehrten Rüstzeug reichlichst auszustatten und oberflächlicher Betrachtung den Schein eines umsichtigen und sorgsamen Arbeiters zu erwecken, Bescheidenheit sein Fehler eben auch nicht ist, so ist es ihm gelungen, bei hervorragenden und weniger hervorragenden Forschern Lob und Beifall zu erringen,[2]) und man hat nicht Anstand genommen, die Ergebnisse seiner Forschung als bewiesene Thatsachen zu behandeln und dementsprechend zu verwerten.[3]) Nur v. Below hat ein absprechendes Urteil über Köhne gefällt und den früheren mehr allgemein gehaltenen Ausführungen in seiner Recension des genannten Buches[4]), bei Gelegenheit der Besprechung des zweiten Bandes von v. Inamas

[1]) Breslau, Köbner 1890. A. u. d. T.: Untersuch. z. deutsch. Staats- u. Rechtsgesch. Herausg. v. Gierke. 31. Heft.

[2]) Schulte, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. V. 408, Sohm, Entstehung des Städtewesens, Leipzig, 1890, S. 16, Goldschmidt, Handbuch d. Handelsrechts, 3. Aufl. I. S. X.; Lamprecht, Deutsche Litteraturzeitung 1890, S. 1462 ff.

[3]) So v. Jnama-Sternegg in seiner Wirtschaftsgesch. Bd. II. (vergl. darüber v. Below in den Gött. gel. Anz. 1891 nr. 19 S. 763 ff.) u. Lamprecht, Ursprung des Bürgertums in der hist. Zeitschr. N. F. Bd. 31 S. 399 ff. Auch Sohm a. a. O. nimmt mehrfach auf die Arbeit Bezug; bei Goldschmidt (s. oben Anm. 2) hat die „für die deutsche Städteverfassung wichtige Arbeit“ nicht mehr Berücksichtigung finden können.

[4]) Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft 1890 S. 122 ff. und auf Köhnes Entgegnung (ebenda 1891 S. 139 ff.) 1891 S. 149 ff. Löning erklärt zwar auch (Lit. Centr.-Bl. 1890, 1468 ff.), dass „Köhne in den Hauptpunkten die Forschung nicht gefördert“ hat, aber sagt von dessen Buche, es zeichne sich „durch gewissenhafte Forschung, sorgsame und umsichtige Verwertung aller zuverlässigen Nachrichten“ aus.

Wirtschaftsgeschichte auch einige einzelne Beispiele für die Art und Weise der Köhne'schen Beweisführung hinzugefügt.[5])

Zweck der vorliegenden Arbeit ist es, im Zusammenhange die gänzliche Haltlosigkeit der von K. aufgestellten Theorie über den Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz nachzuweisen und darzuthun, wie er nur durch schrankenlose Willkür und Vergewaltigung des Quellenmaterials zu den Ergebnissen seiner Untersuchung gelangen konnte, die jeder positiven Grundlage völlig entbehren.

K. behauptet — im Gegensatz auch zu meinen früheren Ausführungen über die Entstehung des Rates in Speier[6]) und Worms[7]) — unter Verbindung der Theorie seines Lehrers Höniger von einer „Verschiebung ursprünglich schöffenbarer Leute",[8]) mit der von diesem ebenfalls verfochtenen Gildetheorie,[9]) daß in Worms, Speier und Mainz ebenso wie in Köln (Höniger) die Schöffenstühle auf die kaufmännischen Elemente — als eine neue soziale Klassenbildung — übergegangen, daß diese letzteren genossenschaftlich organisiert gewesen seien und daß aus dem Schöffenkolleg der Rat dieser Städte abzuleiten sei. Folgen wir den Hauptpunkten seiner Darlegung.

A. Kritik der Arbeit Köhnes.

1. Die neue „sociale Klassenbildung" des Kaufmannsstandes.

Die Erringung der Stadtfreiheit darf durchaus nicht „einer städtischen, aus Altfreien bestehenden Gerichtsgemeinde zugeschrieben werden; nicht die Gemeinde der Altfreien, sondern die sich unabhängig von der alten ständischen Gliederung entwickelnde Klasse der Kaufleute erringt die städtische Freiheit," so formuliert K. seinen ersten Fundamentalsatz (S. 352). Er leugnet die Existenz altfreier Bürger in Worms, Speier und Mainz zwar keineswegs, aber er spricht ihnen jede Bedeutung ab. Das wird ihm natürlich nur

[5]) S. oben Anmerk. 3; vergl. auch die Anmerk. 9 citierte Abhandl. desselben Verf., bes. S. 63.

[6]) In der Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. I. 445 ff.

[7]) Ebenda III. S. 257 ff.; ich citiere im folgenden diese Zeitschr. der Kürze halber als Oberrh. Z.

[8]) Über diese Theorie vergl. v. Below, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, Düsseldorf 1889, S. VII u. 119 ff.

[9]) Mit dieser ist Hegel in seinem neuesten klassischen Werke, Städte und Gilden, 2 Bde., Leipzig 1891, zu Gericht gegangen, und unabhängig von ihm hat ihre Unhaltbarkeit jüngst auch kurz und schlagend v. Below, die Bedeutung der Gilden für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung, in den Jahrbüchern f. Nationalök. u. Statist. III. F. Bd. III. 56 ff. dargethan.

dadurch möglich, dass er in den cives und urbani der Urkunden alles andere sieht, nur nicht das, was diese Ausdrücke im engeren Sinne zu bedeuten haben, die alteingesessenen freien Bürger, wie ich das am angeführten Orte dargethan habe.[10]) Nur so kann er zu der Behauptung kommen: „die angeblich so einflußreichen „Altfreien" werden in den Quellen, insbesondere in dem Sinne einer von der familia gesonderten, dem Bischof nur in öffentlich rechtlichen Beziehungen unterworfenen Gemeinde direkt gar nicht genannt." (S. 29.) Ihre Bedeutungslosigkeit folgert er zunächst daraus, daß sie in den leges et statuta des Bischofs Burchard von Worms[11]) nicht erwähnt werden: „Obgleich dies Gesetz Bestimmungen enthält, welche alle Einwohner der Stadt betreffen, so wird doch gesagt, daß dasselbe cum consilio cleri et militum et totius familiae erlassen sei, ohne dass die Altfreien dabei genannt werden." Aber es handelt sich bei diesen leges nur um ein Hofrecht; lex specialis familie s. Petri nennt sie der Prolog ausdrücklich, und mit dem Hofrecht hat natürlich die freie Gemeinde nichts zu thun. Nur weil ein Teil der genannten familia in der Stadt wohnt und am Handelsverkehr teilnimmt, nämlich die concives, sind in diesen leges auch die für die Stadt besonders geltenden Rechtsgrundsätze mit aufgenommen, die aber nicht der Bischof erst selbst aufgestellt hat; ihnen unterlagen überdies alle in dem Stadtfrieden begangenen Frevel, so daß dieselben Rechtsgrundsätze auch für andere Mitglieder der Hofgenossenschaft zur Anwendung kommen konnten, falls sie beim Verkehr in der Stadt sich eines Delikts schuldig machten.[12]) Ebenso hinfällig ist der zweite von K. für die

---

[10]) Oberrh. Z. N. F. I. 457 f. III 259 ff. Über Mainz s. Bockenheimer, Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz, Mainz 1874, S. 7.

[11]) Boos, Wormser Urkdb. I nr. 48. Die Erklärung dieser Gesetze ist von K. in keiner Weise gefördert, vergl. z. B. die seltsame Erklärung des Art. 20 (S. 21). Die Sache liegt wohl so, dass der im Zweikampf Besiegte gewissermaßen als Urheber eines Bruches des Stadtfriedens die darauf gesetzte Strafe des Königsbannes, 60 sol., bezahlt. Daß der obsiegende Gläubiger natürlich auch das ihm zustehende Geld erhält, steht im vorhergehenden Art. 19: negatam pecuniam acquirat. Außerhalb der Stadt, innerhalb der familia, wo der Bischof selbst Quelle des Rechts war, erhöhte er die Busse, um vor leichtsinnigem Zweikampf noch mehr abzuschrecken.

[12]) So mußten auch in Speier alle Stadtfrevel nach Stadtrecht gebüßt werden, nur daß bei Vergehen der eigentlichen Dienerschaft der Kanoniker der Dekan dem Schultheißen auf dessen Erfordern die Buße herbeiführte. (Privileg Heinrichs IV. für das Domkapitel Hilgard, Speierer Urkdb. nr. 13). Es kann sich auch in Worms hier weder um einen Versuch des Bischofs handeln: „die weitere gewohnheitsrechtliche Entwickelung specifisch städtischen Rechts zu verhindern" (K. S. 25) noch um eine „die gewohnheitsrechtliche Entwickelung bestätigende Begünstigung des Kaufmannsstandes" (K. S. 21; man beachte den Widerspruch!).

angebliche Bedeutungslosigkeit der Altfreien angeführte Grund, daß sie nämlich in dem Schreiben des Erzbischofs Aribo von Mainz (vom Jahre 1025) an die Wähler des Bischofs Azzecho von Worms[13]) nicht genannt werden, sondern nur clerus, militia und familia (S. 30). Der erwähnte Brief ist nämlich die Antwort auf eine Gesandtschaft, die clerus, militia und familia an den Erzbischof geschickt hatten, an diese dabei Beteiligten konnte also natürlich auch nur das Antwortschreiben gerichtet sein; — die freie Gemeinde brauchte sich ja für Azzechos Wahl in keiner Weise interessiert zu haben.

Nicht besser steht es mit seinen Beweisen für die neue soziale Klassenbildung, die unabhängig von den alten geburtsständischen Unterschieden erfolgt sein soll. Er weist hier auf die Absonderung der servientes episcopi von der übrigen familia hin, aus denen der Ministerialenstand[14]) hervorgegangen ist. Neben der Bildung dieses Ministerialenstandes nun hätte eine andere „soziale Klassenbildung" stattgehabt, die Bildung der Klasse, die sich „allmählich aus der übrigen bischöflichen familia als besonders bevorrechtete hervorhob", die Klasse der „durch Handel reich gewordenen Kaufleute", deren „offizielle Vertretung" die Gesellschaft der Hausgenossen gehabt habe, die „in den Städten am Mittelrhein und speziell in Speier vielfach die Rolle der Kölner Gilde als Sammelpunkt der kapitalistischen Elemente der Bürgerschaft gespielt" habe (S. 50).[15]) Das Vorrecht dieser Klasse sieht er in der Befreiung von den Todfallabgaben. Die Ministerialen sind nämlich nach ihm „nach den zahlreichen Rechtsquellen, aus welchen wir über die Lage der Ministerialen unserer Bistümer genaueres erfahren", stets den Todfallabgaben unterworfen gewesen. Er führt leider von diesen „zahlreichen" Rechtsquellen nur zwei Urkunden des Mainzer Sprengels an, von denen er die eine selbst als verdächtig anerkennt und von denen die andere nur über die Lage der ministeriales einer freien

---

Für die familia sollte fortan una eademque lex gelten; ihre Mitglieder sollten dadurch vor Übergriffen der Beamten (advocatus aut vicedominus aut ministerialis sive inter eos aliqua loquæ persona) geschützt werden. Indem K. die Worte advocatus — inter eos weglässt, sagt er im Hinweis auf das sich bildende Stadtrecht: „keine redegewandte Persönlichkeit solle irgendwo neue Rechtsnormen zur Geltung bringen!"

[13]) Boos nr. 9.

[14]) Weil unter den ministeriales der leges Burchardi eine bestimmte Beamtung zu verstehen ist (ob überall, ist fraglich), erklärt K. sogleich, dies sei im 11. Jahrh. überall am Mittelrhein so gewesen!

[15]) Die Fabeln von der großen Kölner Gilde weist Hegel a. a. O. II, 343 ff. zurück. Ueber die Stellung der Hausgenossen in unseren Städten siehe weiter unten.

Herrin Aufschluß giebt; natürlich stehen diese „eigenen Leute von Ritterart“, die in der Regel als Ministerialen gar nicht gelten, an Rang und in ihrer persönlichen Lage der Ministerialität der geistlichen Fürsten weit nach. Allgemein war die Sterbfallabgabe der Ministerialen eine Seltenheit.[16]) Anders nun wie mit den Ministerialen stand es nach K. mit den Kaufleuten, wofür ihm die Speierer Hausgenossen den Beweis liefern — er hätte also doch vorher wenigstens ein Beispiel aus der Speierer Diözese für die von ihm behauptete Lage der Ministerialität beibringen müssen. Die Befreiung der Speierer Hausgenossen folgert er unter Citierung von Rau[17]) aus der Urkunde Kaiser Ludwigs von 1330, in welcher dem Münzmeister das Recht bestätigt wird, die Zünfte dabei zu beaufsichtigen, dass sie laut der von Kaiser Heinrich V. — anläßlich der Aufhebung des Buteils in der Stadt — getroffenen Bestimmung, alljährlich am Todestage Heinrich IV. mit Kerzen bei der Abendmesse erscheinen. Da hier nur die Zünfte genannt sind, so schließt Rau, daß auch nur sie früher dem Buteil unterworfen waren, die Münzer aber nicht, in denen er übrigens nur „edle Altbürger“ sieht, die er den Ministerialen gegenüberstellt.[17a]) Von Hausgenossen spricht Rau bei dieser Gelegenheit überhaupt nicht, und es ist sehr die Frage, ob es damals die Gesellschaft der Hausgenossen schon gegeben hat. Rau vermutet es, Köhne nimmt es als sicher an und läßt bereits Rau aus der oben angeführten Urkunde die Befreiung der Hausgenossen vom Buteil folgern. Und K. selbst verwickelt sich im Laufe seiner Untersuchung über den Gegensatz dieser Hausgenossen und der Ministerialen in Widersprüche. Er weist nämlich anderwärts die Münzer ausdrücklich den servientes oder ministerialen zu (S. 63) und sagt: „Die Münzer-Hausgenossen in Speier sind bis etwa 1259 (!) bischöfliche Ministerialen“ (S. 280)[18])

[16]) Schröder, Rechtsgeschichte, S. 424 f.

[17]) Regimentsverfassung von Speier I, 10, Anmerk. 1.

[17a]) a. a. O. 8, 15, 21, ff.

[18]) Diese Behauptung ist freilich falsch. Er bezieht sich dabei auf seine Ausführungen S. 71, wo man aber weiter nichts findet, als die Behauptung: der monetarius blieb Ministerial des Erzbischofs im 13. Jahrh. ganz wie im 12., nämlich inbetreff der Leistung des Lehnseides und des Genusses der gerichtlichen Vorrechte des Ministerialenstandes. Nur seiner bürgerlichen Beschäftigung wegen wurde er von da an zu den burgenses gerechnet — u. auf Harster in Mitteil. d. hist. Vereins der Pfalz Bd. X. S. 35, wo überhaupt nichts darüber steht; wahrscheinlich soll es S. 25 heissen, die er auf S. 71 citiert (wieder mit dem falschen Hinweise auf S. 63 N. 3 statt N. 5.), wo aber auch nur von einer Verschmelzung der der bischöflichen Dienstpflicht allmählig fast ganz entwachsenen Münzer mit dem Reste der altfreien Gemeinde um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Rede ist — u. zwar als Vermutung. — Die Hausgenossen in Speier werden überhaupt

— wo bleibt da die von der Ministerialität gesonderte Klassenbildung der Hausgenossen, d. h. nach ihm der Kaufleute? Und damit ist ihm der Beweis von der neuen „Standesgliederung nach Beschäftigung und Besitz" erbracht (S. 50)! Er weist nur noch auf eine Reihe von reichen Kaufleuten, beziehungsweise Bürgern aus Mainz und Worms hin. Daß es für ihn darauf ankäme, wenn dieser Hinweis für seine Behauptung sprechen soll, nachzuweisen, dass diese Bürger nicht Vollfreie waren, scheint er nicht zu bemerken; jedenfalls macht er keinerlei derartigen Versuch, der freilich ein vergeblicher wäre.[19]) Die altfreien Grundbesitzer haben sich eben in den Städten, in denen eine lebhafte Handelsthätigkeit sich entwickelte, wohl fast immer zugleich dem Handel zugewandt, auf den sie ja in unseren Städten auch die Verwertung des Haupterzeugnisses ihres Bodens, des Weins, hinwies; deswegen werden sie auch als Kaufleute bezeichnet. Der Handel brachte ihnen reichen Gewinn, ihr Reichtum befestigte ihren alten Einfluß, aus ihnen hat wohl auch der Bischof oft die städtischen Beamten sich erwählt, zu denen er freilich auch Leute seiner familia nehmen konnte, die dann eben durch diesen Dienst mit zum städtischen Patriziat emporgestiegen sind. Besonders die Hausgenossenschaft bot capitalkräftigen, ursprünglich unfreien Elementen Gelegenheit, sich mit den altbürgerlichen Geschlechtern zu vereinigen; aber ein Aufhören geburtsständischer Unterschiede fand damit nicht statt, sondern nur ein Emporsteigen nicht Vollfreier zu der herrschenden Klasse des Patriziats, ähnlich wie außerhalb der Städte im 12. Jahrhundert eine Hebung des Ministerialenstandes stattgefunden hat. Und wie hier diese Hebung durch den Uebertritt zahlreicher Edler in diesen Stand erfolgt ist,[20]) dürfte auch in den Städten das Emporsteigen unfreier Elemente damit zusammenhängen, daß die bis zum 13. Jahrhundert als Ministerialen bezeichneten Inhaber von Stadtämtern sehr häufig den alten bürgerlichen Geschlechtern entnommen waren, welche auch den Hauptteil der Hausgenossenschaft bildeten. Dieses im Kern altfreie Patriziat hat allein den „maßgebenden Einfluß in Rechtsprechung, Rechtsbildung und Verwaltung" gehabt, und nicht die Kaufleute schlechthin, d. h. alle Handel- und Gewerbetreibenden

---

niemals als Ministerialen bezeichnet, sondern nur der monetarius, Münzmeister, bis zum 13. Jahrh. Ueber die von K. S. 280 angeführte Urkunde von 1223 vergl. Abschnitt 4.

[19]) Er vertröstet den Leser freilich auf die weitere Untersuchung, die darthun würde, „daß die Kaufleute durchaus nicht bloß oder auch nur vorwiegend Nachkommen freier und alteingesessener Stadbewohner waren," aber man findet nirgends einen solchen Nachweis.

[20]) Schröder R. G. 383.

überhaupt: „Schwertfeger, Tischler, Zimmermann und andere Handwerker“, wie K. will (S. 51 f.). Der ursprünglich des Eigenbesitzes entbehrende und darum nach altdeutscher Anschauung nicht vollfreie Teil der Stadtbevölkerung, der Handel und Gewerbe trieb und sich in Zünften organisiert hat, war wohl demselben bürgerlichen Stadtgericht, das keine Standesunterschiede kannte, denselben Gesetzen unterworfen wie die Klasse der Vollfreien, gehörte zu den Bürgern, wie diese, war aber von allen politischen Rechten lange ausgeschlossen und hat sich, wie bekannt, erst seit etwa 1300 dieselbe erkämpft. Die Befreiung dieses Standes von allen hofrechtlichen Lasten, wie sie in Speier und Worms durch Kaiser Heinrich V. 1111 und 1114 und Friedrich I. 1182 und 1184[21]) herbeigeführt worden ist, hat hier das Ihrige zu der völligen Ausgleichung der alten Standesunterschiede beigetragen.[22])

2. Die „genossenschaftliche Organisation“ der Kaufleute.

„Jenen bestimmenden Einfluß, der sich zuletzt in den meisten Beziehungen des Staats- und Rechtslebens zeigte“, erlangte, wie es K. als zweiten Grundsatz seiner Theorie aufstellt, der Kaufmannsstand zunächst „durch genossenschaftliche Organisation (d. h. Vereinigung aller derer, „welche auf dem Markt ihre Waren feilboten“) . . . und Erlangung öffentlicher Rechte für dieselbe“ (S. 53).

In Süddeutschland finden wir nach ihm „ganz zweifellose Dokumentationen“ einer solchen Organisation „spätestens für das letzte Viertel des 12. Jahrhunderts“ in Regensburg in der Hansa, „deren Vorsteher, der Hansgraf, eine Gerichtsbarkeit in Handelssachen besaß“ (S. 54). Richtig ist hiervon nur die Existenz des Hansgrafenamtes in der angegebenen Zeit; nur das beweisen die von ihm citierten Quellen.[23]) Von einer Hansa steht auch nichts in der von ihm citierten Verfassungsgeschichte von Regensburg von Gfrörer, der vielmehr richtig den Hansgrafen den für Handelssachen von der Bürgerschaft frei ge-

[21]) Hilgard, Speierer Urkundenb. nr. 14 u. 18. Boos, Wormser Urkdb. I. nr. 62 u. 90.

[22]) Vergl. Oberrh. Z. N. F. I. 465 ff. III. 272 ff. und das weiter unten im Teil B. Gesagte.

[23]) Mon. Boica XIII. nr. 67: unter den Zeugen einer Urkd. (um 1190) Marquardus Hansgrave erwähnt. B.-F. 142 Urkd. Philipps von Schwaben 9. März 1207: Item cives ratisponenses facultatem habebunt ex arbitrio suo eligendi magistrum qui vulgariter hanisgrave dicitur, ut ille de officio suo iura et consuetudines ipsorum in nundinis requirat, et si infra civitatem is aliquid ordinare disposuerit, id non nisi secundum civilia instituta et ex consensu urbanorum fiat. Vor 1207 hat wohl der König oder der Burggraf den Hansgrafen ernannt.

wählten Beamten nennt (S. 48, 51) und hervorhebt, daß die Bürger Bestimmungen über die Münze treffen und die Aufsicht in Innungssachen haben (S. 68), alles Dinge, die sonst von K. der Gilde zugewiesen werden. Eine Gerichtsbarkeit in Handelssachen schreibt aber G. dem Hansgrafen irrtümlich zu (S. 54); davon steht weder etwas im Privileg König Philipps noch im alten Regensburger Stadtrecht.[24]) Das von K. ferner als Beleg für seine Behauptung herangezogene Bairische Wörterbuch von Schmeller schreibt allerdings (s. v. hanse, hansa 1134) unter Berufung auf Plato, Ursprung des Regensburger Hansgrafenamtes, Karl dem Grossen (!) die Errichtung einer „Hans" in Regensburg zu, aber natürlich, wie es von vornherein jedem Geschichtskundigen klar sein dürfte, völlig irrtümlicher Weise. Es muß hier ein arges Mißverständnis vorliegen, da Plato ausdrücklich die Entstehung der Hansa erst in das Ende des 13. Jahrhunderts setzt; nur das Amt des Hansgrafen führt er auf Karl den Grossen zurück.[25]) Also schon jener Forscher des 18. Jahrhunderts hat den Hansgrafen von der Hansa wohl geschieden, die K. mit einander vermengt.[26]) Auch in Wien hat es einen solchen herzoglichen Beamten für ganz

[24]) Vergl. den Wortlaut des betreffenden Teils der Urkunde Philipps in Anmk. 23 u. vom Regensburger Stadtrecht (Gaupp, Stadtrechte 167 ff.) Art. 12: Item cives potestatem habebunt eligendi hansgravium, qui disponat et ordinet extra civitatem et non infra ea tantum quae respiciunt negotia nundinarum.

[25]) Plato, Urspr. d. Regensb. Hansgrafenamts Regensb. 1762 s. S. 10 u. 20. Er sieht in dem behufs Beaufsichtigung des Handels mit den Avaren für die Regensburger Gegend durch das capitulare Karls d. Gr. von 805 eingesetzten Beamten Warnarius den Hansgrafen, der schon seit 799 die Regensburger Grafschaft innegehabt habe. Daher stammt wohl Schmellers obige irrtümliche Angabe.

[26]) Vergl. auch v. Below, Gött. gel. Anz. 1891 nr. 19 S. 765 ff. Lamprecht (Ursprung des Bürgertums in hist. Zeitschrift N. F. 31 S. 399) scheint K.'s Beweisführung überzeugt zu haben. Auf ihn beruft er sich vornehmlich, wenn er die Bedeutung der Gilden von neuem betont. Mit dem Regensburger Hansgrafen ließe sich der Wormser nuncius civium auf der Frankfurter Messe (Böhmer font. II 214) in Parallele stellen: qui illuc mittitur in nundinis a civibus ut exequatur iusticias civium et eciam presit civibus. Petrus nuncius civium als Zeuge gen. 1254, Petrus et Friso nuncii civium 1268 (Boos II. 727 nr. 244, I. 224 nr. 344). Lächerlich ist K.'s Hinweis zum Zwecke der Nachweisung seiner Hansa in Süddeutschland auf Vilmar, Idiotikon von Kurhessen (Marburg 1869) S. 149 s. v. Hansegrebe. Denn dort ist gesagt, daß in Kassel 1583 (!) jeder Teilnehmer an der Kaufmannsgilde Hansgrebe, die Gilde Hansgrebengilde genannt wird, während in der Stiftungsurkunde der Innung (1402!) die Bezeichnung Hansa und Hansegrebe nicht vorkommt, und daß in Eschwege ein Zeuge 1657 (!) als „Hanßengräber" bezeichnet wird, das Wort damals also schon völlig unverständlich geworden war, „wenn es überhaupt jemals in Hessen-Kassel mit Verständnis ist gebraucht worden"; vergl. auch oben Anmk. 5.

Östreich mit demselben Namen „Hansgraf“ gegeben.[27]) Freilich, eine Handelsgenossenschaft, Hansa, ist in Regensburg thatsächlich vorhanden gewesen, aber erst hundert Jahre später, als K. will, wie es richtig schon der erwähnte Plato (S. 20) angiebt. Sie hat aber natürlich demgemäß mit der Entstehung der Stadtverfaßung nichts zu thun, noch ist sie eine Gilde in K.'s Sinne, „eine Vereinigung der gesamten Kaufmannschaft“, umfaßt vielmehr nur solche Kaufleute, die nach auswärts Handel treiben; daneben gab es unter anderen Zünften auch eine solche von Kaufleuten.[28]) Doch ich muß mir vorbehalten, ein andermal auf die interessanten Regensburger Verhältnisse zurückzukommen, um mich, K. folgend, wieder unseren mittelrheinischen Städten zuzuwenden.

„Demnach kann,“ sagt er nach der angeführten trefflichen Beweisführung (S. 55), „falls sich genügende Spuren einer genossenschaftlichen Organisation der Kaufleute am Mittelrhein finden, daraus auf die Existenz einer solchen geschlossen worden, mag sie nun Gilde oder Hansa oder wie sonst immer genannt worden sein“ — als ob ein solcher Schluß beim Vorhandensein „genügender Spuren“ nicht auch ohne Regensburg möglich wäre! Folgen wir diesen seinen „Spuren!“[29]) Das Bestehen einer genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit in den mittelrheinischen Städten folgert er (S. 56 f.) aus der neuerdings ja viel genannten Allensbacher Urkunde von 1075: „Hier wird zunächst auf Verletzung des Marktes und der Marktbesucher dieselbe Strafe gesetzt, welche dies Verbrechen in Mainz, Worms oder Constanz trifft, und den in Alleosbach angesessenen villani das Recht gegeben, zum Handelsbetriebe überzugehen. Dann sollen sie und ihre Nachkommen als Kaufleute betrachtet werden, mit

[27]) Wien, s. Gesch. u. Denkwürd. Hrsgeg. v. Hormayer, 1. Jahrg. Urkunden S. XCIII a. 1279 u. Geschichtsquellen der Stadt Wien, hrsgeg. v. Weiss, Wien 1879 I, 2, 77/78.

[28]) Das Regensburger Stadtrecht (ca. 1230) kennt noch keine Hansa (vergl. Anmk. 24). Der Name wird zuerst urkundlich 1281 erwähnt (Gemeiner, Regensburger Chronik I 415, doch erscheint hier seine Bedeutung als Genossenschaft nicht sicher; er kann vielmehr auch Handelsprivilegien bedeuten. Dagegen zweifellos ist die Bedeutung in den Urkunden von 1311, 1317 etc. (Gemeiner I, 479, 500 ff. Plato a. a. O. 27 ff.) Der Hansgraf erscheint dann auch an der Spitze der Hansa. Die Bemerk. bei Waitz V. G. V. 367 Anmk. 3, die auch v. Below a. a. O. gegen K. citiert: Der Hansgraf „hat nichts mit einer Gilde in der Stadt zu thun“ ist für das 14. Jahrh. nicht mehr giltig. Die citierten Urkunden belehren auch über das andere im Text Gesagte.

[29]) Seine Bezugnahme auf Köln und die Forschungen seines Lehrers Höniger kann ich hier übergehen und mich mit dem Hinweise auf Hegel a. a. O. II 356 ff. begnügen, wo diese „Forschungen“ in der Hauptsache als „Erfindungen und Hypothesen“ gekennzeichnet sind.

Ausnahme aber derer, welche sich noch weiter mit Wein- und Ackerbau beschäftigen. Die Urkunde fährt fort: Ipsi autem mercatores inter se vel inter alios nulla alia faciant iudicia praeterquam quae . . . omnibus mercatoribus ab antiquis temporibus sunt concessa. Das kann nur von der genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit der Kaufleute gesagt sein; in der Urkunde ist nun ausgesprochen, daß eine solche allen Kaufleuten zusteht, während vorher gerade auch Wormser und Mainzer Recht zum Vergleich herangezogen ist. Wir sind also wohl zu dem Schlusse berechtigt, daß auch in Worms und Mainz eine genossenschaftliche Handelsgerichtsbarkeit bestand" etc. Hier hat nun Köhne der Urkunde einen anderen Zusammenhang gegeben als sie hat. Sie besteht aus 2 Teilen. Im ersten wird das Privileg Kaiser Ottos III. für den Abt Alawich von Reichenau betreffend die Errichtung eines Wochenmarktes und einer Münze unter Verleihung des Königl. und öffentlichen Bannes dafür erwähnt. In demselben wird allen dorthin kommenden Handeltreibenden Sicherheit und Friede für die Reise, den Aufenthalt und die Heimkehr garantiert und die Verletzung der Münze und des Marktes wie der Marktbesucher mit derselben Strafe und dem Königsbann bedroht, wie ihn ein solcher Missethäter in Mainz, Worms und Constanz zu zahlen hat. Im zweiten Teil erneuert Abt Eckehard diesen durch Mangel an Fürsorge und durch Nachlässigkeit der Vorgänger in Verfall geratenen Markt und giebt allen Inwohnern der Stadt die Ermächtigung, Handel zu treiben, so daß sie und ihre Nachkommen Kaufleute sein sollen; nur denen nicht,[30]) die sich mit Wein- und Ackerbau beschäftigen. Dann folgen die von K. citierten Worte der Urkunde, in welcher Constantiensibus, Basiliensibus et die von K. durch 3 Punkte angedeutete Lücke ausfüllen. Nur dadurch, daß K. diese beiden Teile der Urkunde eng verknüpft und die oben angeführten Worte wegläßt, kann er an der betreffenden Stelle von einem Heranziehen von Wormser und Mainzer Recht sprechen, während thatsächlich auf Constanz und Basel verwiesen ist. Im übrigen ist, wie es schon Sohm[31]) ausgesprochen hat, gerade durch die Worte vel inter alios klar, daß in der Urkunde von keinem genossenschaftlichen, sondern von einem öffentlichen Gericht die Rede ist.

Aber Köhne weiß auch gleich für die so konstatierte kaufmännische Genossenschaft bestimmte Befugnisse ausfindig zu machen.

---

[30]) So und nicht, wie K. es thut, muss meiner Ansicht nach die betr. Stelle der Urkunde (Oberrh. Zeitschr. N. F. V 168) aufgefaßt werden.

[31]) Städtewesen S. 62, Anmk. 85.

„In Worms und wohl auch in den anderen Städten," sagt er, hatte sie[32]) „Teile der Marktverwaltung" in Händen. Das beweist ihm (S. 57 ff.) die Urkunde von 1106 über die Errichtung einer Fischhändlerinnung (so will Köhne wohl nicht mit Unrecht für Fischerinnung gesagt wissen) in Worms.[33]) Die Urkunde ist nach ihm von einer bürgerlichen Behörde ausgestellt, die darin genannten urbani, welchen das Ergänzungsrecht der Innung zusteht und unter welche die unberechtigten Käufern confiscierten Fische verteilt werden sollen, sind — „die Vorsteher der Gilde"! — die Wormser Gilde also die Ausstellerin der Urkunde. Ebenso bedeuten nach ihm die am Ende der Zeugenreihe einer Urkunde von 1016 stehenden Worte: et paene omnes urbani[34]) den Gildevorstand! Daß man mit solchen willkürlichen Interpretationen[35]) füglich alles beweisen kann, was man will, liegt auf der Hand; ich verweise inbezug auf die urbani auf meine früheren Ausführungen[36]), aus denen auch hervorgeht, daß wir auf eine bürgerliche Behörde in jener Zeit zu schließen in keiner Weise berechtigt sind. Nur eins möchte ich K. noch fragen: Der Delinquent soll nach der Urkunde vor die Richter gebracht werden und nach gehaltenem Gericht 3 Talente, 2 dem Bischofe, 1 dem Grafen zahlen; ist das das Gildegericht?[37]) Weiter folgert K. dann aus der genannten Urkunde, „dass in Worms die Errichtung von neuen Innungen um 1106 der Mitwirkung einer die Interessen des Handelsstandes vertretenden Genossenschaft" — die von ihm erst konstruiert ist — „bedurfte". Dabei heißt es aber darin ausdrücklich, daß Adalbertus Worm. Eccl. ven. ep. comitis Wernheri petitione aliorumque optimatum suorum consilio et persuasione die Innung errichtet; von der Mitwirkung Anderer bei der Errichtung derselben ist keine Rede!

Doch K's. Scharfsinn findet für seine „mit weitgehenden Verkehrsvorrechten ausgestatteten Genossenschaft"

---

[32]) Also ohne weiteres wird hier auch für Speier eine solche Gilde angenommen; später wird die Existenz derselben von ihm als selbstverständliche Thatsache hingestellt: s. S. 280, wo er von „Vorstehern der Kaufmannsgenossenschaft" spricht.

[33]) Boos I nr. 58.

[34]) Boos I nr. 45.

[35]) Vergl. auch v. Below Gött. gel. Anz. 1891 S. 768.

[36]) Oberrh. Z. N. F. III 261 ff. 268 f.

[37]) In Betreff von Mainz, wo K. auch zufolge der oben angezogenen Allensbacher Urkd. „ein besonders aus Kaufleuten zusammengesetztes Gericht für Handelssachen" annimmt, möge nur auf das Recht des erzbischöflichen Marktmeisters hingewiesen werden (Archiv f. hess. Gesch. XV S. 153 ff.).

— man beachte die Einschmuggelung dieser „weitgehenden Verkehrsvorrechte", von denen er bisher noch gar nichts gesagt hat — sogar den Namen belegt, nämlich „Brüderschaft", und zwar in einer Nachricht des Kirschgartner Mönchs, zwar „eines Schriftstellers des 15. Jahrhunderts, die aber älteren Quellen entstammt." Er führt in der Anmerkung den Text der Nachricht an: Societatem, quae vulgariter vocatur die Brüderschaft, in Wormatiensi civitate destruxit ad commodum et libertatem omnium vendentium et ementium [38]), verschweigt aber, von wem und von welcher Zeit die Rede ist und in welchem Zusammenhange die Worte gesagt sind. Es handelt sich nämlich um die auf das bekannte städtefeindliche Edikt Kaiser Friedrichs II. folgenden Kämpfe zwischen Bischof Heinrich von Worms und dieser Stadt. Item iste (Henricus), sagt der Mönch, consiliarios civitatis Worm., cum essent XL numero, decurtavit usque ad quindecim. Praeterea insignem domum communitatis, vulgariter dictam der Burkhof, funditus extirpavit; worauf dann die von Köhne citierte Stelle folgt. Jeder der Verhältnisse Kundige wird sich nun sofort darüber klar sein, daß der Mönch, der „seine Quellen oft ungenau wiedergiebt und namentlich in der Chronologie sehr verwirrt ist" (so sagt K. selbst S. 60. Anm. 2), hier die Ergebnisse der Rachtung von 1233, durch welche die Zahl der Ratsmitglieder auf 15 festgestellt wird und alle Brüderschaften aufgehoben werden, mit der voraufgegangenen auf Grund kaiserlichen Mandats vom Bischof erwirkten Niederreissung des neu erbauten Bürgerhauses [39])

[38]) Ludewig rel. man. II, 111.

[39]) Über die Verhältnisse dieser Zeit handelt K. näher, aber auch vielfach falsch, S. 320 ff.. u. speciell über die beiden zu vielfachen Kontroversen Anlaß gebenden Urkunden König Heinrichs vom August 1232 im Anhang V 407 ff. Ich verweise demgegenüber auf meine früheren Ausführungen Oberrh. Z. N. F. III 320 ff., die K. zu ignorieren für gut befunden hat, wie er es auch sonst bisweilen thut. Ich hebe hier inbezug auf die genannten Urkunden nochmals den in die Augen springenden Unterschied zwischen ihnen hervor: in der Urkunde vom 3. Aug. bestätigt der König die privilegia civium worm., die sie von den Königen und Kaisern haben, nicht aber auch die consuetudines; in der Urkd. vom 4. Aug. verbietet er die Räte und Brüderschaften, deren Bestehen auf keine Privilegien zurückgeführt werden konnte, sondern nur herkömmlich war: vos deinceps a tali consuetudine cessare penitus iubemus (Boos I nr. 157 u. 158). Wenn K. ferner mit Köster (die Wormser Annalen S. 51/52) bei dem Mönch eine neue „bisher übersehene" Urkunde findet — die mit Rücksicht auf Kösters Ausführungen jetzt auch Boos Urkdb. Bd. II. Anhang II 723 aufgenommen hat — und sie als Vorurkunde für die Urkunde vom 27. Februar bezeichnet, so ist das grundfalsch. Wir haben es auch hier wieder nur mit einer ungenauen Widergabe seitens des Mönches zu thun. Köster behauptet, der Mönch bringt den Wortlaut der Urkunde, während dieser von dem Vergleich sagt: prout litera et copia de hoc a civibus habetur. In qua copia dicitur quod episc. etc. iurent quod eligant

verknüpft. Also aus der unrichtigen Wiedergabe einer historischen Thatsache durch den wegen seiner verwirrten Angaben berüchtigten Kirschgartner Mönch aus dem 15. Jahrhundert hat Köhne den Namen Brüderschaft für die von ihm erfundene Kaufmannsgilde in Worms entnommen! Und merkwürdig! dort wo er die Zeit behandelt, auf welche die Stelle des Mönchs Bezug hat[40]), nimmt er von dieser Nachricht des Mönchs über die Aufhebung der „Brüderschaft", keine Notiz, ja er sagt einmal sogar, „es müsse „dahingestellt bleiben", wie lange diese Brüderschaft in Worms sich erhalten!" (S. 69). Und er hatte die mit der Zeitangabe versehene Nachricht von der Aufhebung der Gilde als Beleg für ihre Existenz benutzt! Fürwahr eine „sorgsame und umsichtige" Forschung![41])

Ausläufer dieser kaufmännischen Organisation ist ihm dann die Münzerhausgenossenschaft, die „eine mehr oder weniger große Rolle als Sammelpunkt der plutokratischen Elemente" (S. 61), in Mainz und besonders in Speier die Rolle, die anderswo der Gilde zufiel,[42]) gespielt" (S. 65), d. h. die „offizielle Vertretung" der reichen Kaufleute gehabt hat. Das ist nun falsch wie die ganze Gildetheorie. Außer den Hausgenossen[43]) gehörten in Speier noch andere Ge-

novem! etc. Ebenso falsch ist die Behauptung, die Form der Urkunde ist die, „daß der Bischof redet". Dagegen sprechen schon die oben angeführten Worte. Nur in dem diesem folgenden Teile läßt der Mönch den Bischof reden, dann sagt er aber wieder: Item rex elegit singulis annis Burgimagistrum, quem potuit ad placitum removere vel dimittere. Das Datum der Urkd. giebt der Mönch (2 mal!) auf MCCXXXVIII, XIII Kal. Mart. an. Köster nimmt nun bei der Jahreszahl ein Versehen des Mönchs an (die V hat fortzubleiben), wie sie ihm so häufig passieren; warum dann aber nicht auch beim Datum? Läßt man dort die X weg, so erhält man, wie vorher die richtige Jahreszahl, so auch das richtige Datum der bekannten Urkunde (27. Febr. 1233). Es kann eben hier von keiner „Vorurkunde", die der Mönch wiedergiebt, die Rede sein, sondern er hat in seiner gewohnten Weise einen völlig verstümmelten Auszug aus der bekannten Urkunde gegeben. Die Verwirrung des Berichts des Mönchs an der betreffenden Stelle ist überhaupt die tollste: Erst spricht er von der Befreiung des Wormser Klerus vom Zoll durch Bischof Heinrich 1234, dann kommt die oben von mir angeführte Stelle, die Köhne für seine Kaufmannsgilde „Brüderschaft" benützt — hier ist die von ihm in der angebl. Vorurkunde vermißte Notiz von der Aufhebung der Brüderschaften, worüber er sich Kopfschmerzen macht (Anmk. 6 S. 326) — dann folgt der Bericht über große Brände in Worms 1221 und über die Niederlassung der fratres minores, dann die erwähnte Urkunde von 1238 (so bei ihm), dann der Bericht über das Interdikt des Bischofs, die Unterwerfung der Stadt u. der Hinweis auf den Vertrag von 1233!

[40]) S. oben Anmk. 39.

[41]) Vergl. Schluss der Anmk. 4.

[42]) S. Anmk. 29.

[43]) Vergl. auch das S. 6 f. Gesagte.

schlechter zum Patriziat, die am Stadtregiment teilnahmen. Das lehrt klar der Vertrag über die Neubesetzung des Rates vom Jahre 1304,[44]) in welchem Hausgenossen und andere ehrbare Bürger, die „Rheinkaufleute", auf der einen Seite, die Zünfte auf der anderen Seite genannt werden. Also sint ietze — heisst es darin — dritzehn in dem rate von den zunften. Derzu sint vierre dinne von den rinkaufluten uber (außer) Cunraden zum Griffen, der von der rinkauflute zunfte wegen ist in deme rate. So sint iegnote dinne funfe von den husgenoszen, also daz ir nu sint zwene und zwentzig. Diese 22 sollen „weln zu in in den rat sehse under den husgenoszen eder under andern ersamen burgern . . . Also werdent ir ehte und zwentig, dritzehne von den zunften . . . unde funfzehne von den andern burgern.[45]) Von den 15 letztgenannten Ratsstellen sollten die 4 zunächst erledigten nicht mehr besetzt werden, dann aber sollten bei weiteren Vakanzen unter den Elf Ersatzwahlen stattfinden, bei denen die 13 von den Zünften und die Uebrigen von den 11 wählen sollten „under den husgenoszen eder under andern den ersamsten burgern" (während die 13 von den Zünften immer durch ihre Zunft ergänzt wurden). Unde sollent alle iar einre von den dritzehen unde einre von den husgenoszen eder under andern den ersammesten burgern, die in deme rate sint, burgermeister sin mit einander etc." Und daß ebenso vor diesem Vertrage nicht die Hausgenossen allein den Rat besetzt haben, beweist ebenso der Umstand, daß der „alte Rat" und die Hausgenossen als den Vertrag schliessend auf der einen Seite „dem Rate, der jetze ist"[46]) und

[44]) Hilgard nr. 227.

[45]) Rau (a. a. O. 24) u. Arnold (V. G. II 349) behaupten diesen klaren Worten der Urkunde gegenüber, es hätten vorläufig Siebzehn von den Zünften am Rat teilgenommen, die Zunft der Rheinkaufleute habe fünf Mitglieder gewählt! alles, weil sie in der Münzer-Hausgenossenschaft das gesamte Patriziat vereinigt sehen. Und ähnlich noch Harster, der sonst in manchen Punkten die Erforschung der Speierer Verhältnisse dieser Zeit wesentlich gefördert hat, in Oberrh. Z. Bd. 38 (1885) (S. 210 ff. Verfassungskämpfe in Speier während des Mittelalters) S. 225: 13 Vertreter der Zünfte u. aus der Zunft der Rheinkaufleute außer ihrem eigentlichen Vertreter, Conrad Grifen, noch 4.

[46]) Vor dem Vertrage vom September 1304 war nämlich bereits an Stelle des alten Geschlechterrates ein solcher von 13 Zunftmitgliedern, 4 Rheinkaufleuten u. 5 Hausgenossen gebildet worden. Diese letzteren 9 sind dieselben, von denen der Anfang der oben citierten Stelle der Vertragsurkunde spricht; s. Hilgard nr. 226 u. 228 Zeugenreihe. An einer vollkommen richtigen Darstellung dieser Verhältnisse fehlt es noch. Die bei Harster a. a. O. S. 225 ff. leidet an der Anmk. 45 hervorgehobenen falschen Auffassung, die auch die Ansicht über die Entstehung der Zunftbewegung beeinflußt hat.

den Zünften gegenüber auf der andern Seite genannt werden, ohne daß der Rheinkaufleute oder der anderen ehrsamen Bürger besonders gedacht wird, — denn sie sind eben in dem Rate vertreten, — wie ein Vergleich der Geschlechter-Namen des neuen Rates mit den Namen, die früher als solche von Ratsmitgliedern oder Schultheißen genannt sind[47]); nur 2 Namen[48]) von den 15 sind nicht auch früher schon unter letzteren erwähnt. Der Schluß, den man aus dem Vertrage zwischen Rat und Hausgenossen vom Jahre 1289 über die gemeinsame Benutzung eines Gebäudes als Rat- und Münzhaus gezogen hat, es hätten nur die Hausgenossen die Ratsstellen in Speier besetzt[49]), ist also falsch, wie es übrigens auch aus der Vertragsurkunde selbst hervorgeht, da consules et alii universi cives Spirenses una cum (nostris) concivibus, monetariis et illis qui dicuntur husgenosse den Vertrag schliessen und der Rat sich die Benutzung sichert sine omni contradictione, prohibicione et impedimento ipsorum monetariorum et husgenossen omnium et singulorum, was wohl kaum eingefügt worden wäre, wenn der Rat nur aus Hausgenossen bestanden hätte. Überdies sagt die Urkunde von 1198 über die Einsetzung des Rates[50]): libertatem habeat XII ex civibus suis eligendi und nicht e monetariis! — Auch der Vergleich des Münzmeisters mit dem Gildevorsteher anderer Orte — beiden lag nach ihm die Revision der Gewichte und Waagen ob — ist nicht zutreffend, da der Münzmeister bischöflicher Beamter ist und nicht kraft Gilderechts — das sich auch gar nicht darauf erstreckte — sondern kraft Amtsrechts als Beauftragter des Bischofs diese Befugnisse ausübt[51]). Leere und haltlose Kombination ist es, wenn K. sagt (S. 67), daß sich in den Sondergerichten der Hausgenossen, denen ein „weitgehendes Exemptionsrecht" in der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit zustand, die besonderen Rechtsgrundsätze gebildet hätten, die den „veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen mehr als die früheren entsprachen," daß sie dann als Schöffen der ordentlichen Gerichte „bei ihnen ausgebildete Rechtssätze auch

---

[47]) Vergl. die Urkunden bei Hilgard nr. 157 ff.

[48]) Nämlich Cunradus Neddinger u. Johannes Fuchs.

[49]) So Arnold V. G. I 361. Köhne sagt allerdings vorsichtiger, „dass beide Korporationen die meisten, wo nicht alle, Mitglieder anfänglich, gewissermaßen durch Personalunion, mit einander gemeinsam hatten" (S. 66), aber wo bleibt dann der Beweis, dass nur die Hausgenossen die „offizielle Vertretung" der Kaufleute gehabt hätten? Die Urkunde bei Hilgard nr. 162.

[50]) Hilgard nr. 22.

[51]) In Mainz wurden dabei ein Richter und zwei zuverlässige Bürger zugezogen. v. Below in Gött. gel. Anz. 1891 nr. 19 S. 769 Anmk. will deshalb die Münzer hierin als Beauftragte der Gemeinde handeln lassen.

in die allgemeine Rechtssprechung" verpflanzt hätten. In der Zeit der Ausbildung des Stadtrechts (Marktrechts) hat es die Gesellschaft der Hausgenossen wahrscheinlich überhaupt noch nicht gegeben, noch ist es sicher, daß das Exemptionsrecht des Münzgerichts ursprünglich ein weitgehendes war. In Worms war es beschränkt, [52]) für Speier und Mainz [53]) datieren die erhaltenen Privilegien aus später Zeit. Über die angebliche Thätigkeit der Hausgenossen als Schöffen wird im nächsten Abschnitt zu reden sein.

Natürlich betrachtet K. nun seine Behauptungen als bewiesene Thatsachen: „So zeigt sich der Einfluß der Hausgenossenschaft als eines Sammelpunktes der hervorragendsten kaufmännischen Elemente in Verwaltung, Rechtsprechung und Rechtsbildung" (S. 68)! Aber sie hat auch „bei dem Erwerb politischer Rechte seitens der Kaufleute . . . wenn sie auch bei Haupt- und Staatsaktionen selten direkt in den Vordergrund getreten — hätte K. nur wenigstens einen solchen seltenen Fall angeführt! — sicher bedeutenden Anteil gehabt." Das Wörtchen „sicher" muß hier, wie so oft, nach dem Vorgange seines Lehrers Höniger, die mangelnden Beweise ersetzen, und er sucht uns dafür mit einigen Hinweisen abzuspeisen. Er führt nämlich für Speier an, dass „größtenteils" dieselben Namen, die bei Erlangung der Unabhängigkeit seitens der Stadt genannt werden, uns bei dem Kampf des Patriziats gegen die Zünfte unter den Vorkämpfern desselben wieder begegnen, und nennt dabei drei Namen, ohne auch nur den Versuch zu machen, deren Träger als Hausgenossen zu erweisen![54]) Von Mainz sagt er, daß sich in dem Münzerverzeichnis von 1421 „die meisten Patriziergeschlechter mehrfach" wiederfinden,[55]) — eine gänzlich unbe-

[52]) Urkd. v. 1165 Boos I nr. 80.

[53]) Für Speier Urkd. von 1330 Hilgard nr. 386, „wegen unfuge oder Gewalt" mussten sie nach einem Schiedsspruche von demselben Jahre vor dem ordentlichen Richter zu Recht stehen. Hilgard nr. 398. Für Mainz Urkd. v. 1365 Hegel, Chroniken Bd. 17 S. 350 f. Dazu vergl. Archiv f. hess. Gesch. XV 167 f.

[54]) Er beruft sich auf Harster (Mitteil. d. hist. Vereins der Pfalz X, 25), der unter der irrtümlichen Annahme einer Verschmelzung des gesamten Patriziats zur Münzerhausgenossenschaft auf „die noch in den Kämpfen der Hausgenossen gegen die Zünfte eine hervorragende Rolle spielenden Geschlechter der Lambesbuch, Gotschalk, Hun u. A." hinweist. K. hat diese Stelle mit einem „größtenteils" für seine Zwecke umgemodelt. Harster ist übrigens später von jener irrtümlichen Annahme zurückgekommen, denn er spricht in der Anmk. 45 citierten Abhandlung (S. 225) neben den Hausgenossen von „den anderen ehrbarsten, d. h. vornehmsten, keiner Zunft angehörigen Bürgern"; freilich hat er sich von den Folgen dieser Annahme noch nicht ganz frei machen können (siehe oben Anm. 45 u. 47).

[55]) Er führt nur 7 an! man vergl. dazu die Geschlechterliste bei Lehne, gesammelte Schriften IV 143 ff.

gründete Behauptung, wie ein Vergleich dieses 58 Namen aus circa 20 Geschlechtern enthaltenden Verzeichnisses[56]) mit dem 129 Namen aufweisenden Geschlechterverzeichnis von 1332[57]) und mit den im Jahre 1411 in der „spanne und mishellunge zwuschen den von den alden und zwuschen den zunften" als „uz Mentze gefaren" verzeichneten 117 Mitgliedern des Patriziats[58]) es deutlich lehrt; von diesen 117 sind nur 16 durch den Zusatz „Omel" als Münzerhausgenossen bezeichnet.[59]) Wir finden also grade in dem Münzerverzeichnis nur einen Teil der Geschlechtsnamen vertreten; die Münzerhausgenossen bildeten eben nur einen Teil des Patriziats, zu dessen Standesvorrechten die Teilnahme an der Hausgenosssenschaft gehörte.[60])

Ebenso falsch ist die Behauptung K's.: „In Speier wie in Mainz werden auch die Patrizier gewöhnlich im Gegensatz zur Gemeinde Münzer oder Hausgenossen genannt" (S. 68). In Mainz heißen sie vielmehr gewöhnlich — man vergleiche die oben citierte Stelle — „die Alten" oder auch „die unter den Gaden"[61]), und in Speier sahen wir oben schon, wie noch 1304 Hausgenossen und andere ehrbare Bürger den Zünften gegenübergestellt werden; erst im weiteren Verlaufe des Kampfes mit den Zünften haben sich hier alle patrizischen Elemente zur Hausgenossenschaft zusammengeschlossen. Schon im Jahre 1349 aber mußten sie auf ihre Sonderstellung verzichten und sich als erste Zunft den übrigen zugesellen.[62]) Kurios ist K's. Hinweis auf Weißenburg, „dessen noch unaufgeklärte Verfassungsgeschichte mit der von Speier viel Ähnlichkeit gehabt haben muß!"[63])

In Worms vermag K. den Hausgenossen dieselbe Stellung nicht zuzuweisen; aber dort hatte er ja die Gilde „Bruderschaft" konstatiert mit den „wesentlichen Zügen der niederdeutschen Gilde" — wir haben die Art dieser Konstatierung kennen gelernt.

3. Schöffentum und Kaufmannsstand.

Einen direkten Zusammenhang der im vorigen Abschnitt besprochenen angeblichen Gilden mit dem Schöffentum behauptet K.

[56]) Hegel Chroniken XVII 352.
[57]) Ebenda S. 20 ff.
[58]) Ebenda S. 46/47.
[59]) Hegel in Westdeutsch. Zeitschr. III 403.
[60]) Hegel Chroniken XVIII, 2, 64 ff. Archiv f. hess. Gesch. XV 167 Absatz 3.
[61]) Hegel, Chroniken XVIII 2, 64/65.
[62]) Harster, urkundl. Nachrichten über den Ausgang der Speierer Hausgenossenschaft in Oberrh. Z. Bd. 36, 327.
[63]) S. auch v. Below in Gött. gel. Anz. 1891, 770 Anmk.

nicht,[64]) er spricht nur allgemein von dem Eindringen kaufmännischer Elemente in die Schöffengerichte. Wie steht es nun zunächst mit den Schöffengerichten unserer Städte? In Speier hat es nachweisbar Schöffen, scabini, überhaupt nicht gegeben. Auch K. gesteht (S. 74), hier „weder Name noch Einrichtung“ nachweisen zu können. Aber da wir es hier mit fränkischem Rechtsgebiet zu thun haben, da hier die Überlieferung so dürftig ist — als ob nicht genügend Urkunden vorhanden wären, in denen die Schöffen hätten genannt werden können, noch dazu, wenn sie die Bedeutung für die Kommunalverwaltung gehabt hätten, die K. ihnen zuschreibt —, da ferner Schöffen in einem zum Speiergau gehörigen Dorfe, Edenkoben, bezeugt sind,[65]) so ist es ihm „höchst unwahrscheinlich“, dass es in Speier kein Schöffenkollegium gegeben habe. Immerhin läßt er hier die Existenz eines solchen noch dahingestellt sein, weiterhin aber spricht er von ihr als von einer bewiesenen Thatsache[66]) und sieht in den nach dem Privileg K. Philipps vom Jahre 1198 zu Ratgebern zu bestellenden 12 Bürgern das alte Schöffenkolleg, worüber im nächsten Abschnitt noch zu sprechen sein wird. Also was seiner subjektiven Auffassung wahrscheinlich erscheint, ist ihm mit bewiesen gleichbedeutend und wird im Verlaufe der Untersuchung so behandelt!

In Worms und Mainz werden nach ihm „mehrfach Schöffen erwähnt“ (S. 74). Belege dafür giebt er zunächst nicht, er wendet sich vielmehr sogleich zur Erörterung der Frage nach Wahl und Amtsdauer der Schöffen (S. 74/75), worüber wir „nur dürftige Nachrichten haben“. Aber diese Dürftigkeit beschränkt sich auf die ältere Zeit und ist nur zu natürlich, weil in dieser Schöffen in den genannten Städten überhaupt nicht vorkommen. In Worms treten nämlich Schöffen vor der Mitte des 13. Jahrhunderts nirgends in den Urkunden auf; nur im Privileg K. Friedrichs I. für die Hausgenossen vom J. 1165, das uns aber nur in späteren Bestätigungen in deutscher Sprache erhalten ist,[67]) heißt es: Auch sal man

---

[64]) Das thut erst, durch seine nicht immer ganz klaren Ausführungen verleitet, v. Jnama-Sternegg a. a. O. vergl. oben Anmk. 3.

[65]) Fließen etwa hier die Quellen reichlicher als in Speier?

[66]) S. 64: Sollte es „aber in der Stadt Speier nicht zur Ausbildung eines Schöffenkollegs gekommen sein etc.“ Dagegen S. 253: „In Worms u. Speier bedienten sich jedenfalls seit der Wende des 12. u. 13. Jahrhunderts die Schöffen des Stadtsiegels;“ u. S. 280 sagt er von der Urkd. Heinrichs V. von 1111 für Speier: es lässt „sich nicht feststellen, ob man bei Münzveränderungen an Stelle der gesamten Bürgerschaft die Vorsteher der Kaufmannsgenossenschaft (vergl. oben Anmk. 32) oder das damals schon vorwiegend aus Kaufleuten bestehende Schöffenkolleg zuzog.“

[67]) Boos I nr. 80.

keinen muntzer zu keinen andern stedte ampte oder meister scheffen der stedte erwellen, er wolle ez dann mit sinem willen haben. Man wird aber diese Stelle als Beweis für das Vorhandensein von Schöffen in Worms im 12. Jahrhundert nicht ansehen können, da die Worte „oder meister scheffen der stedte" sehr leicht eine nachträgliche Einschiebung sein können, die man machte, als das Schöffenamt in Worms geschaffen wurde. Grade die streitige Rechtsverhältnisse ordnende Urkunde des Kaisers von demselben Jahre enthält nichts von Schöffen.[67a]) Ebensowenig tritt in Mainz in älterer Zeit ein Schöffenkolleg hervor. In beiden Fällen aber konstruiert sich K. ein solches aus den iudices. Diese iudices sind nun aber, wie die klaren Ausführungen Hegels zeigen,[68]) in Mainz die vier städtischen Unterrichter, mit Kämmerer und Schultheiß iudices seculares, auch iudices civici[69]) genannt. Die Urkunden scheiden ausdrücklich von diesen iudices die scabini sive advocati, die als Schöffen im Waltpodengericht und als Anwälte „Fürsprechen" im Gericht des Kämmerers fungieren[70]) und erst im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts im Gericht auftreten, während sie der Verwaltung der Stadt fernstanden und überhaupt von untergeordneter Bedeutung waren. Erscheinen die iudices mit dem Kämmerer und Schultheiß unter den Ausstellern der Urkunde, so werden die scabini nur als anwesend genannt.[71]) Von der Ernennung dieser scabini nun, die für K. die wichtigste Stadtbehörde sind, sagt er (S. 75): Ernannt wurden die Schöffen bis 1349 vom Erzbischof; „doch wird damals sicher der entscheidende Einfluß . . . . (bei der Ernennung) schon längst anderen Kreisen zugefallen sein", wobei er zur Begründung auf sein Cap. IX verweist, in dem man aber darüber nichts findet als die viel kleinlautere Äusserung (S. 343 Anmk. 1): „In wie weit der Erzbischof bei Besetzung des Schöffenkollegs durch Rücksichtnahme auf Wünsche und Vorschläge der Schöffen . . . . beschränkt war, scheint nach dem dürftigen Quellenmaterial nicht mehr festzustellen möglich." Auch hier also vertritt das sicher den Beweis.[72]) Im übrigen ist 1349 die Er-

---

[67a]) Desgl. nr. 81.

[68]) Chroniken XVIII 2, 56 ff.; s. auch über diese iudices Arnold V. G. I 287. K. findet es nicht für notwendig, seine Abweichung von Hegel, dem er sonst oft folgt, zu motivieren. Ja gegen Ende seines Werkes (S. 343 Anm. 1) erwähnt er unter Hinweis auf Hegel diese Unterrichter neben den Schöffen, die er hier mit ihnen vermengt!

[69]) Urkd. v. 1175 Stumpf acta Mag. nr. 84.

[70]) Hegel Chroniken XVIII, 2 S. 55, 56 ff., 62, 213 ff.

[71]) Ebenda S. 57.

[72]) Vergl. oben S. 18.

nennung dieser Schöffen vom Erzbischof der Stadt nur für die Dauer seines Lebens zugestanden worden; schon im Anfange des 15. Jahrhunderts hat die Ernennung nicht mehr die Stadt, sondern der fortdauernd (wie der Schultheiß und die 4 Richter) vom Erzbischof ernannte Kämmerer. [73])

In Worms identifiziert K. die Schöffen mit den vierzig Friedensrichtern (iudices), die durch das Privileg Friedrichs I. von 1156 zur Wahrung des Stadtfriedens eingesetzt wurden. [74]) Als Beweis für ihre Identität führt er später im weiteren Verlaufe seiner Untersuchung (S. 268) ihren „Amtseid“ an, der uns freilich nicht erhalten ist. Er schließt aber aus den Worten der genannten Urkunde: si quis iudicum contra iuramentum quod fecit vel innocentem condempnare attemptaverit etc., daß er allgemein auf gerechte Führung des Richteramtes lautete, und da nun „die Schöffen allgemein auf gerechte Führung ihres Richteramtes vereidigt wurden“, so müssen auch jene 40 Richter die Schöffen sein! In der That eine äußerst beweiskräftige Kombination! Und jedenfalls auch ein etwas eigentümliches Schöffenkolleg, 12 Stiftsministerialen und 28 Bürger, die dieses Gericht bildeten! Da nun aus diesem Friedensgericht der erste Rat in Worms erwachsen ist,[75]) dieser aber „das Recht der Selbstergänzung“ hatte, — was freilich auch nicht durchaus zweifellos ist [76]) — so hat nach K. auch das alte Schöffenkolleg bei ihm entstehende Lücken selbst ausgefüllt. In Wahrheit treten, wie gesagt, Schöffen in Worms erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts auf, nach Entstehung des Rates, als Gericht und Verwaltung getrennt wurden; [77]) sie werden immer, wenn sie unter den Stadtbehörden erwähnt

[73]) Hegel Chroniken XVIII S. 54 ff., 58. Wenn K. S. 344 Anmk. 1 die Worte in den Bestallungsbrief eines Richters vom Jahre 1401 als „beachtenswert“ anführt, in dem der Erzb. sagt, er habe ihm „nach Rate unser Frunde“ . . . das Richteramt übertragen, u. die Worte auslegt als gleichbedeutend mit: „nach Vorschlag des städtischen Rats“, so ist das eben eine der Beachtung nicht werte völlig willkürliche Erklärung.

[74]) Boos I nr. 73. K. muß für seine Zwecke die Unechtheit des Privilegs verfechten; darüber vergl. Abschnitt 4.

[75]) S. Oberrh. Z. III 292.

[76]) Es berichtet der Wormser Annalist; aber grade die Angaben an dieser Stelle sind sehr unzuverlässig: fuerunt olim multis temporibus (!) in civitate Worm. quadraginta consules . . . . qui per se sine episcopo totam rexerunt civitatem. (!) Et si unus decessit ipsi per se alium constituerunt, pacem eciam iudicantes (Böhmer font. II 160). vergl. Oberrh. Z. III 279/80. Immerhin mag das Recht der Selbstergänzung zur Zeit Otto IV. von dem Friedensgerichte bezw. Rat usurpiert worden sein.

[77]) Wo die Schöffen wirklich auftreten, muss sie auch K. vom Rate sondern: S. 253/54.

werden, hinter dem Rat genannt,[78]) der sie — wenigstens in späterer Zeit — auch ernannte.[78a]) Aber K. sind nun nach solchen Feststellungen in Mainz, Worms und Speier in den Urkunden überall, wo es ihm passend erscheint, officiati, iudices, cives, layci[79]) das Schöffenkolleg, gerade so, als wenn der Ausdruck scabini in diesen Städten lange Zeit unbekannt gewesen wäre und man nun in tödlichster Verlegenheit nach anderer Bezeichnung für Schöffen hätte suchen müssen!

Recht kurz ist die Hoenigersche Theorie, daß an Stelle der alten schöffenbaren Geschlechter reiche Kaufleute getreten waren, behandelt (S. 66/67). Er schließt es für Worms aus dem bereits angeführten Privileg Friedrichs I. für die dortigen Münzer, daß sie nur mit ihrem Willen zu Schöffen genommen werden sollten,[80]) und aus einigen Namen der Mitglieder des Rats vom Ende des 12. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, unter denen einige nach benachbarten Dörfern benannt,[81]) einer Johannes under gademen[81]) eben dadurch als Kaufmann, der des „Schöffen" C. de moneta[82]) als der eines Münzers, Syfridus[83]) und Bertholdus Saxo[81]) durch letztere Bezeichnung als von fremder Herkunft, Emicho Judaeus[82]) und ein späterer Konsul Helemannus Judaei[84]) als von jüdischer Herkunft gekennzeichnet werden. Ich will hier nicht weiter die Wahl dieser Beispiele beanstanden, die großenteils aus Urkunden genommen sind, welche die Genannten nicht ausdrücklich als zu den iudices oder

---

[78]) Im Gericht des Schultheißen erscheinen die Schöffen zuerst 1251 Boos I nr. 232. Unter den Stadtbehörden nach dem Rat 1254 nr. 252, 253: Ministeriales, consules, iudices, scabini et universi cives. nr. 430 a. 1287: wir luthe fome radde unde die seszehne unde die schevenen. Wenn K. Wilhelm 1254 ein Schreiben an Schultheiß und Schöffen als die Stadtbehörde richtet (nr. 254), so zeigt sich darin nur, dass man, wie erklärlich, in seiner Kanzlei mit den Wormser Verhältnissen nicht vertraut war.

[78a]) vetus ordinatio seu institutio magistratus civitatis Worm. bei Schannat, hist. ep. W. II 441.

[79]) Darüber weiter unten, wo von den durch K. dem Schöffenkolleg zugewiesenen Befugnissen die Rede ist. Außer den Friedensrichtern werden in Worms auch Schultheiß, Greve und die beiden Amtleute, Unterrichter (officiales, officiati) als judices bezeichnet. Böhmer font. II, 213/4. Ämterbeschreibung: Singulis annis in die st. Martini constituuntur iudices civitatis: videlicet scultetus comes et duo officiarii, vulgariter dicti ammetmann.

[80]) S. S. 20/21.

[81]) Boos I nr. 144 a. 1229. An der Spitze der betr. Zeugenreihe steht cives; unter den letzten steht allerdings: Dymarus magister civium.

[82]) Boos I nr. 103 a. 1198. An der Spitze der betr. Zeugenreihe de Wormatia, — am Schluss: et de quadraginta iudicibus.

[83]) Boos I nr. 118 u. II S. 721, 91 (dazu mußte nr. 120 genannt werden).

[84]) Boos I nr. 405 a. 1283 (!)

den consules zugehörig bezeichnen,[85]) auch nicht darauf hinweisen, daß die Benennung nach einem Nachbardorfe nicht notwendig auf die Herkunft zu deuten ist, sondern auch aus dem Besitz von Grund und Boden daselbst herrühren kann, ebensowenig wie der Beiname Saxo notwendig auf sächsische und der Beiname Judaeus notwendig auf jüdische Abstammung Bezug haben muß, sondern dort Jemandem beigelegt sein kann, der besonders nach Sachsen Handelsverkehr unterhielt, hier ursprünglich Spitzname für einen geriebenen Kaufmann gewesen sein kann, „ein reiner Jude"; ich will nur bemerken, daß noch Niemand geleugnet hat, daß, wie die Altfreien selbst sich dem Handel zugewandt haben,[86]) so durch Zuwanderung vom Lande und aus der Fremde das freie Element in den Städten eine Stärkung erfahren hat[87]); auch konnte natürlich ein getaufter, reicher Jude wohl einmal Aufnahme in das Bürgerrecht erlangen. Bewiesen wäre also mit Anführung solcher Namen, selbst wenn wir das Friedensgericht in Worms und den daraus entstandenen Rat[88]) als Schöffenkolleg und dessen Fortsetzung betrachten wollten, für den Übergang der Schöffenstühle von den alten schöffenbaren Geschlechtern auf Kaufleute gar nichts.

„Daß sich auch in Mainz ein ähnlicher Vorgang abspielte," schließt er daraus, „daß wir in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts von der Geißlung eines Stadtschöffen hören."[89]) „Dieser Strafe," fährt er fort, „wurden freie Personen nach fränkischem Recht nicht unterworfen; dagegen kann es nicht auffallen, daß die Vollziehung derselben an einer zwar hörigen, aber durch Vermögen und Tüchtigkeit einflußreich gewordenen Person, welche auch das Schöffenamt erlangt hatte, Aufsehen erregen mußte" (S. 77). Nun ist aber 1) dieser angebliche Schöffe als unus ex iudicibus civitatis bezeichnet, also nach meinen obigen Ausführungen kein Schöffe, sondern einer der 4 Unterrichter,[90]) 2) ist dieser angeblich Hörige ausdrücklich bene natus et honorabilis vir genannt, also ein Freier, und 3) sind die Vorgänge, um die es sich hier handelt, als Gewaltthaten geschildert, es ist also eine gegen das Recht

---

[85]) S. Anmk. 81 u. 82.

[86]) S. oben S. 8.

[87]) Vergl. Oberrh. Z. N. F. III 275.

[88]) Oberrh. Z. N. F. III 290 ff.

[89]) Jaffé Mon. Mag. 526.

[90]) Als Stadtrichter faßt ihn auch Arnold V. G. I. 77. Hegel Chroniken XVIII 2, 20 nennt ihn allerdings einen Stadtschöffen und fügt in Anmk. 3 hinzu, diese Übersetzung werde sich durch das weiterhin über diese Ämter Gesagte rechtfertigen, was ich nicht habe finden können. Er scheidet vielmehr, wie schon gesagt, die iudices durchaus von den scabini.

angewendete Strafe wohl anzunehmen möglich. Also auch hier ist K's Versuch, seines Lehrers Theorie in unseren Städten zu erweisen, völlig mißglückt.

Seinem Schöffenkolleg legt nun K. die größte Bedeutung in unseren Städten bei; es hatte „nicht nur jurisdiktionelle Befugnisse, sondern repräsentierte gerade zu die Stadt" (S. 253). Alles, was von der Bürgerschaft als solcher oder den Stadtbehörden gesagt ist, schiebt er, wie schon gesagt, seinen Schöffen unter. Zunächst erweitert er die „Befugnisse dieses Schöffenkollegs" dadurch, daß er behauptet, „daß man ihm — wenigstens in Worms und Mainz — auch die Rolle der Sendschöffen übertragen hatte" (S. 245). In Worms ist dies nach ihm zwar „erst für das 13. Jahrhundert sicher bezeugt, aber sie hat gewiß[91]) schon viel früher bestanden." Aber auch dieses „sichere Zeugnis" für das 13. Jahrhundert ist weiter nichts als eine der vielen vagen Kombinationen, an denen besonders seine Ausführungen über die Spezialgemeinden und die Beamten so reich sind[92]), indem er das in der Wormser Ämterbeschreibung erwähnte Rüge-Gericht des Kämmerers[93]), in welchem die Schöffen urteilen, aus dem Sendgericht entstehen läßt (S.115ff.u.176).[94]) „Für Mainz muß hingegen," sagt er, „angenommen werden, daß daselbst schon längere Zeit vor der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts das Schöffenkolleg auch in dem — unter Vorsitz des Propst-Kämmerers, der die Archidiakonatsrechte ausübte, abgehaltenen — Sende das Urteil fand, da schon damals der Kämmerer an die Spitze des Schöffenkollegs getreten war" (S. 245/46). Hier ist nun ebensosehr die angebliche Thätigkeit des Kämmerers eine bloße Vermutung (S. 194), wie die Angabe eine leere Behauptung ist, daß der Kämmerer an die Spitze des Schöffenkollegs getreten war, das er sich für jene Zeit selbst konstruiert.[95]) Ein Gleiches für Speier kann K. „nicht mit Sicherheit"

---

[91]) Vergl. Anmk. 72.

[92]) Die Untersuchung über das Schöffengericht wird von K. durch solche über die Spezialgemeinden, den bischöflichen und königlichen Einfluß in den Städten, die Beamtungen, das polit. Aufstreben der Städte unterbrochen (S. 78—244); ich gehe hier nur auf das ein, was für die vorliegende Frage in Betracht kommt. Es würde sich auch nicht verlohnen, sich mit den Phantasiegebilden des Verf. näher zn beschäftigen, an die zumeist selbst sein Verehrer Lamprecht nicht glaubt (vergl. D. Lit.Z. 1890 S. 1463/64.

[93]) Böhmer Font. II 210.

[94]) Hier macht selbst Lamprechts Kritik a. a. O. auf die „sendgerichtlichen Rätsel" aufmerksam.

[95]) Schreiben der Mainzer an Heinrich IV. (von 1105): F. camerarius, A. centurio cum universis ministris ac civibus ist sein Beleg dafür! (S. 218.) Über die ministri vergl. Hegel Chroniken XVIII 2, 34 f.

angeben, ebensowenig wie die Zeit, in der die Urteilsfindung im Sende in Worms und Mainz an das Schöffenkolleg überging, „doch,“ fügt er unverfroren hinzu, „werden wir kaum fehlgehen, wenn wir annehmen, daß dieser Vorgang in allen drei Städten im 11. Jahrhundert stattfand“ (S. 246).[96]) Solche nur eigenem Gutdünken entspringende Ergänzungen unseres Wissens sind natürlich völlig wertlos und haben mit echter Geschichte nichts zu thun.

Ebenso beweisen seine anderen Ausführungen über die Kompetenzen der Schöffengerichte in unseren Städten weiter nichts, als die schrankenlose Willkür seiner Forschungsweise. Willkür ist es, wenn er die eine Gerichtsurkunde zw. 1143—1153 ausstellenden Mainzer cives, in der sie den Abschluß eines Erbvertrags bekunden, Schöffen nennt,[97]) ebenso, wenn er die ein gegenseitiges Zollabkommen treffenden cives von Worms und Speier vom Jahre 1208[98]) und die den Bischof Beringer von Speier zu einer Änderung des Verfahrens im Schultheißengericht beim Einklagen von Schuldforderungen veranlassenden Speirer cives vom Jahre 1230[99]) als Schöffenkolleg bezeichnet, und die Bezeichnung der Schöffen als cives damit erklärt, daß sie „damals auch ihre jurisdiktionellen Funktionen gewissermaßen nur als Vertreter des als Gerichtsumstand versammelten Volkes übten“ (S. 247). Ja, wenn wenigstens überhaupt Schöffen in dieser Zeit belegt wären! „Dieser Thätigkeit der Schöffen in der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit entspricht es,“ fährt er dann fort, „das sie vorzugsweise iudices, öfters auch iudices civici genannt werden.“ Ich habe schon oben[100]) gezeigt, wer diese iudices, „welche nach städtischem Gewohnheitsrecht richten und im Besitz des Stadtsiegels erscheinen,“ sind. Ebenso spricht er bei Erwähnung des Streites zwischen den Wormser Klerikern und Laien (clerici et layci) betreffs des testamentarischen Verfügungsrechtes der Ersteren über ihre Mobilien auf dem Sterbebette, wobei K. Friedrich I. 1165 die Entscheidung fällte, schlankweg von Schöffen, während die Urkunde nur layci im Gegensatz zum Klerus nennt. Durch fortwährenden Gebrauch des Wortes Schöffen will er den mangelnden Nachweis der Existenz derselben ersetzen.[101])

---

[96]) Vorher hatte er in einer Anmk. angeführt, daß nach Dove (Z. f. Kirchenrecht V 1865 S. 16) weltliche Urteilsfinder im Sendgericht vor dem elften Jahrh. nirgends bezeugt sind. Das ist wohl also auch der Grund für seine obige Annahme.

[97]) Stumpf acta Mag. nr. 50.

[98]) Boos I nr. 111. Hilgard nr. 23.

[99]) Hilgard nr. 44.

[100]) S. 21.

[101]) Er hat auch schon Glück damit gehabt. So schreibt Sohm a. a. O. S. 57 Anmk. 79, auf die letzterwähnte Stelle Bezug nehmend: „In Worms galt,

Daß das „Schöffengericht" auch die Stadt repräsentierte, schließt er aus den zum Teil schon angeführten Fällen, in denen „es das Stadtsiegel führte" (S. 253). Natürlich kommt in diesen Fällen kein Schöffengericht vor, sondern cives [102]), iudices civici [103]) camerarius und officiati [104]), scultetus und iudices [105]). „Diese Thatsachen sind nun sowohl zur Erkenntnis der Bedeutung des Schöffenkollegs als zur Untersuchung der Entstehung des Rats, an den ja später die Führung des Stadtsiegels überging, von hervorragender Bedeutung. Sehen wir doch später die Gerichte in Worms und Mainz, als daselbst Jurisdiktion und Verwaltung noch im Laufe des 13. Jahrhunderts getrennt wurden, nicht mehr das Stadtsiegel führen." Natürlich! denn der Rat war der Ausschuß der Bürgerschaft, die früher Gericht und Verwaltung, geleitet von den Stadtbeamten, de iure in ihrer Gesamtheit besorgte, er führte also auch das Stadtsiegel, aber nicht weil er aus dem fingierten Schöffenkolleg hervorgegangen war. Die Schöffen haben in unseren Städten überhaupt nie das Stadtsiegel geführt; wo sie in Worms und Mainz — und das ist erst nach der Entstehung des Rates — erwähnt werden, führen sie das Stadtsiegel nicht (s. Köhne S. 253/54). In diesem fingierten Schöffenkolleg sieht natürlich nun K. auch die leitende Behörde unserer Städte schon zur Zeit der Salier; denn damals traten ihre Bürgerschaften „als selbständige politische Körperschaften auf und wurden durch eigne Behörden repräsentiert; nach den eben erörterten können nun diese Behörden nur die Schöffenkollegien gewesen sein. Die Schöffen waren also die Leiter der äußeren

---

wenigstens nach Ansicht der Wormser Schöffen, nur eine Verfügung bis zu 5 solidi." In Speier durften übrigens die Kanoniker nicht bloß, wie K. sagt (S. 252) über ihre Mobilien letztwillig verfügen, sondern auch über die Immobilien, nur daß hier das Verfügungsrecht beschränkt war. Sie durften sine consensu advocati et heredis allodium suum et familiam fratribus pro remedio anime sue u. ebenso curtem claustralem cuicunque fratri (aber nulli alii) coram tribus vel duobus fratribus schenken. Hilgard nr. 13 S. 15 Z. 34 ff.

[102]) Stumpf acta Mag. nr. 50. Boos I 109; über I 103 s. Anmk. 82. Hilgard nr. 23, nr. 535. In letztgenannter Urkunde erklären die canonici s. Germani in Spira die Überlassung eines Ackers an Gotschalk; zur Bekräftigung tam ecclesie nostre quam civium sigillis placuit nobis hanc paginam insignari. Von einer städtischen Behörde ist darin überhaupt keine Rede.

[103]) Stumpf acta Mag. nr. 84.

[104]) Joannis rer. Mog. II p. 652.

[105]) Guden cod. dipl. II p. 439. a. 1229. Otto Scultetus, Bertolfus Monetarius, Gotefridus Bonus et Arnoldus filius Advocati iudices Maguntini Civitatis. Vergl. S. 20 ff., bes. auch Anmk. 67 u. 68.

Politik unserer Städte, sie waren es, welche für Aufstände in den Städten verantwortlich gemacht wurden; ihnen wurden die Privilegien Heinrichs V. und Adalberts verliehen" (S. 254). Ich habe hier nicht mehr nötig, mich noch weiter mit diesen „Schöffen" zu befassen; es dürfte nur noch ein Hinweis darauf erübrigen, wer die in den erwähnten Verhältnissen auftretenden Behörden waren. Man braucht nicht lange darnach zu suchen; es sind die Beamten der Stadt, Burggraf, Schultheiß, Zöllner, Münzmeister,[106]) oder deren Funktionen versehende Beamte,[107]) und die unter und mit ihnen wirkende Gemeinde, von welcher als politisch berechtigt nur das Element der Vollfreien in Betracht kommt. Die Gerichtsgemeinde, die das Urteil fand oder aus der, als dem Umstand, der Richter eine Anzahl als Rechtsfinder berufen konnte, aus der er bei Akten freiwilliger Gerichtsbarkeit die Zeugen berief, war ebenso das Organ der Stadtverwaltung unter Leitung der genannten Beamten. Daß in den Urkunden als Zeugen häufig die Namen derselben Männer sich wiederfinden, ist ganz natürlich. Bei jeder Versammlung pflegt sich bald der Einfluß bestimmter Persönlichkeiten geltend zu machen, sei es durch ihre geistige Überlegenheit, sei es durch ihre rednerische Begabung, sei es durch das Gewicht, welches der Reichtum verleiht. Daß auf solche Persönlichkeiten, welche thatsächlich die Gemeinde beherrschten, dann auch die Beamten immer in erster Linie recurrierten, ist doch sehr begreiflich. Und in solchen Männern werden wir auch die Führer von Aufständen zu suchen haben, die besonders in der Zeit der Salier in unseren Städten sich erhoben,[108]) soweit sich etwa

---

[106]) in quibus urbis gubernatio consistit, heißt es von ihnen im Straßburger Stadtrecht Art. 7 (Strassb. U. B. I 467.)

[107]) Kämmerer, Schultheiß mit sämtlichen Beamten (ministris) und Bürgern in Mainz schreiben 1105 im offenen Widerspruch mit dem Erzbischof an Heinrich V., versichern ihm ihre fortdauernde Ergebenheit und wollen für ihn Gut und Blut einsetzen. Hegel Chroniken XVIII 2, S. 23 u. 34. Also kein Schöffenkolleg, sondern die Stadtbeamten mit der Bürgerschaft sind hier ausdrücklich als die Vertreter der Stadt bezeugt. Heinrich V. schreibt 1117 cunctis civibus tam maioribus quam minoribus wider den eidbrüchigen Erzbischof. Hegel a. a. O. S. 24. Friedrich I. dem gesamten Klerus, ministerialibus et omnibus civibus (Hegel a. a. O. S. 40) — nirgends eine Spur von Schöffenkolleg!

[108]) Über die Erhebung in Worms 1073 s. meine Ausführungen Oberrh. Z. N. F. III 263 ff. K. findet es für gut, hier „die herrschende Meinung" zu bekämpfen, als habe durch den Aufstand eine vom Bischof unterdrückte Gemeinde ihre alte Freiheit wieder erlangen wollen, ohne zu erwähnen, daß schon andere vor ihm die Sachlage richtig gestellt haben. Schöne Beispiele für die Art der K.'schen Hypothesenmacherei finden sich auch hier (S. 206): „Lambert hebt die dem Könige geleisteten Eidschwüre hervor; möglich, daß sich damals die Bürgerschaften der Teilgemeinden auch zuerst unter sich eidlich verbunden haben." Was ist

nicht die Beamten daran beteiligten. Also auch die politischen Verhältnisse der Zeit geben keine Veranlassung, nach anderen Behörden zu forschen, als sie uns die überlieferten Nachrichten und urkundlichen Belege kennen lehren.

Doch K. macht dafür, daß das Schöffenkolleg die „verwaltende und repräsentierende Behörde“ seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts war, auch noch „spezielle Erwägungen“ geltend (S. 254 ff.). Eine Urkunde des K. Friedrich I. für Worms vom Jahre 1182 setzt die Erhebung einer Steuer in Worms für den Kaiser seitens einer städtischen Behörde voraus [109]). Wer diese Steuer — natürlich nach vorausgegangenem Beschluß seitens der Gemeinde — erhob, zeigt die Zeugenreihe: der Zöllner steht an der Spitze der bürgerlichen Zeugen, wie es auch in dem unten erwähnten Zollübereinkommen zwischen Speier und Worms von ca. 1208 am Schluß heißt: Actum est hoc tempore Hartgungi thelonearii nostri. „Es ist aber auch bereits im vorigen Kapitel“, fährt K. fort, „erwähnt worden, daß Heinrich V. 1112 von den Wormsern gezwungen wurde ihnen eine bestimmte Steuer, nämlich das Wachtgeld, zu erlassen und ihnen gleichzeitig die Bewachung ihrer Mauern selbst anzuvertrauen“ — wovon nur der Erlaß des Wachtzinses eine Thatsache ist [110]). Nun combiniert er: die Behörde, welche die Leitung der Bewachung der Stadt übernahm und die Urkunde von 1112 erhielt, ist höchst wahrscheinlich dieselbe, welche bis 1112 das Wachtgeld an den Kaiser ablieferte und auch später noch die

---

nicht alles möglich! Ferner: „Vielleicht kann man auch aus Lamberts Worten: „sumptus ad bellum administrandum ex sua re familiari singuli pro virili portione offerunt“ schließen, dass die Stadtbehörde mit königlicher Autorisation eine Ungeldserhebung einführte!“ während doch die Worte weiter nichts besagen, als daß jeder nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit aus seinem Vermögen zu den Kosten des Krieges beitrug (u. zwar freiwillig, offerunt). Über den Grund zu einer Erhebung der Wormser gegen Heinrich V. fabelt K. S. 228 f. Während über den Grund berichtet ist, daß Erzb. Adalbert von Mainz sie aufgestachelt habe und daß sie durch den Angriff auf Heinrichs Lager sich der Regalien bemächtigen wollten, will K. „regalia“ mit Herrschaftsrechten übersetzen; „ihr Verlangen nach Freiheiten“ (in Concurrenz mit dem von Heinrich vorher begünstigten Speier) habe den Aufstand hervorgerufen, denn es sei nicht recht ersichtlich, „was die Wormser mit den Reichsinsignien gewollt hätten“ — nun, doch wohl dem Erzb. Adalbert ausliefern! Über die Mainzer Aufstände — hierbei macht K. S. 211 natürlich die erwähnten ex urbe maiores zu „Stadtvorstehern“ — s. Hegel, Chroniken XVIII 2, S. 23 ff., 36 ff. Beim letzten Mainzer Aufstand waren Geistliche und Ministerialen in erster Linie betheiligt. Hegel S. 41.

[109]) Boos I. nr. 89, vergl. Oberrh. Z. N. F. III 288.

[110]) Über den angeblichen Zwang vergl. oben Anmk. 108, im übrigen Oberrh. Z. N. F. III 271.

städtische Reichssteuer erhob. Die Identität nun dieser „obersten Finanzbehörde, welche zugleich für die Bewachung der Stadt zu sorgen hatte“, mit dem Schöffenkolleg folgert er zunächst „aus der im Prinzip gleichen Abgrenzung ihrer Kompetenzen gegenüber der Geistlichkeit“. Und der Beweis für diese Behauptung? In Worms waren durch die Erklärung K. Friedrichs I. in der oben citierten Urkunde von 1182 die täglich mit ihrer Person den Klerikern und der Kirche Dienenden (qui fratribus et ecclesie cottidie in propria persona deserviunt), sofern sie dem städtischen Erwerbsleben fern blieben, von der Reichssteuer befreit;[111]) in Speier waren die täglich Wohnung und Unterhalt vom Klerus empfangenden Diener (quis illorum serviens hospicio et convictu alicuius eorum cotidiano participans) vom Schultheißengericht eximiert;[111a]) es waren also „im großen und ganzen dieselben Personen, die von der städtischen Besteuerung, wie die, welche von den städtischen Gerichten eximiert waren“[112]) (S. 250) und folglich — war oberste Finanzbehörde und oberste Gerichtsbehörde identisch! (S. 255.) Also wenn Jemand steuerfrei und vom ordentlichen Gerichte befreit ist, dann ist Steuer- und Gerichtsbehörde ein und dieselbe Behörde! fürwahr ein Schluß von trefflicher Logik! Den zweiten Beweis dafür findet er darin, „daß ca. 1208 die Wormser Schöffen an sie fallende Strafsummen ad commune opus civitatis verwenden“. Natürlich steht in der diesbezüglichen Urkunde[113]) nichts von Schöffen, sondern die cives sind die Aussteller der Urkunde und von dem straffälligen Zöllner heißt es: veraceriter convictus in penam solvet ad commune opus civitatis LX solidos. Ebensowenig steht in der aus Mainz hier angezogenen Urkunde von ca. 1200[114]) etwas von „Schöffen“, die „im Namen der Stadt für den Mauerbau“ sorgen, sondern iudices (wie oben gezeigt, die Stadtrichter) et universi cives stellen die Urkunde aus, und für sie setzt nun K. immer „Schöffen“ ein und sucht bei Angabe des Inhalts der Urkunde durch dreimalige Wiederholung des Wortes „Schöffen“ dem Leser jeden Zweifel zu nehmen, daß wirklich von Schöffen die Rede ist[115]). „Daß die Wormser Schöffen auch schon um

---

[111]) S. Anmk. 109.

[111a]) Hilgard nr. 13.

[112]) Daß das eine für Worms, das andere für Speier bezeugt ist, genügt natürlich K., um ohne weiteres beides als für Worms gültig zu behandeln.

[113]) Hilgard nr. 23.

[114]) Ioannis rer. Mog. libr. II 471.

[115]) S. 255 Anmk. 6: Die Schöffen wandten sich gegen die Kanoniker, welche dann aber einen Vergleich mit ihnen schlossen. Diese steuerten eine Summe zum Mauerbau bei, welche die Schöffen in Empfang nahmen .... Dies wurde von den Schöffen mit dem Stadtsiegel beglaubigt.

die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts eine gewisse autonome Legislative in der Stadt ausübten“, folgert er endlich „aus dem 1096 von ihnen zum Schutz der Juden erlassenen Strafgesetze“ (S. 256). Eine jüdische Quelle berichtet nämlich „daß die Städter denjenigen Juden, welche in ihren Häusern bleiben würden, ausdrücklich Schutz versprachen“, „daß diese Wormser Städter ein Gesetz erließen, wonach die Ermordung der Juden mit dem Tode bestraft werden sollte“ (S. 217). Obwohl nun K. selbst sagt, daß über diese Stelle der Quelle — deren Zuverlässigkeit gerechten Zweifeln unterliegen darf — wohl „erst die in Aussicht gestellte neue Übersetzung des ganzen Berichts volle Klarheit schaffen wird“ (S. 217 Anmk. 3), benutzt er sie doch unbedenklich für seine Zwecke und setzt wieder statt Städter „Schöffen“ ein! So findet K. „schon am Ende des 11. und im 12. Jahrhundert das Schöffenkolleg im faktischen Besitz vieler später dem Rat zustehenden Rechte“, während dieses Schöffencolleg völlig in der Luft schwebt und die Quellen stets nur die Beamten der Stadt und die Stadtgemeinde als Gerichts- und Verwaltungsorgan nennen. Aus dieser seiner falschen Annahme ergiebt sich dann die weitere über die Entstehung des Rates.

4. Die Entstehung des Rates.

Da K. vor der Entstehung des Rates einem Schöffenkolleg die Vertretung der Stadtgemeinde in Gericht und Verwaltung zuweist, ist es natürlich, daß er auch aus diesem den Rat hervorgehen lassen will. Wir haben „für die Zeit, in welcher der Rat erwähnt wird, wohl Wachstum der städtischen Autonomie sowie Machterweiterung und Umnennung des Schöffencollegs, in keiner Weise aber eine gänzliche Neuschaffung von Verfassungseinrichtungen anzunehmen“ (S. 256)[116]. Nun stehen mit dieser seiner Theorie freilich kaiserliche beziehungsweise erzbischöfliche Verordnungen, auf Grund deren ein Rat gebildet wurde oder sich entwickelte,[117]) im Widerspruch. Wie findet K. sich damit ab? Er beginnt mit Worms; „ist doch hier das Hervorgehen des Rates aus dem Schöffentum am klarsten“ (S. 75). Hatte ich die Entstehung des Rates in Worms nach dem Vorgange andrer aus dem von K. Friedrich I. im Jahre

[116]) Auf K.'s Ausführungen Bezug nehmend, sagt Lamprecht a. a. O. (vergl. oben Anm. 3) S. 416: „man kann für manche Gegend von einer Periode der Schöffensenate sprechen, welche ein oder zwei Menschenalter vor der reinen Entwickelung des Rates andauert“; er hat gerade die schlechteste Stütze für diese Ansicht gewählt.

[117]) Über Speier u. Worms vergl. meine Ausführungen Oberrh. Z. N. F. I 445. ff., III 257 ff. Über Mainz vergl. Hegel Chroniken XVIII 2, 43 ff.

1156 eingesetzten Friedensgericht hergeleitet und war ich für die Echtheit dieser von Stumpf als Fälschung erklärten Urkunde eingetreten [118]), so verficht K. (S. 259 ff.) von neuem die Behauptung von der Fälschung dieses Privilegs und erklärt das darin genannte und auch sonst bezeugte Gericht von 12 Ministerialen und 28 Bürgern für das Schöffengericht [119]). K. führt mit Stumpf zunächst für die Unechtheit der in Frage stehenden Urkunde die Zeugenreihe derselben ins Feld, die, sowie sie vorliegt, weder für das Datum der Urkunde (1156) noch für eine spätere Zeit paßt, die auch dann noch, wenn man in ihr die Vermischung von Zeugen der ersten Beurkundung und einer späteren Recognition einer Abschrift der Originalurkunde (zwischen 1183 und 1186) annimmt, drei Namen aufweist, welche mit keiner dieser Zeiten in Einklang stehen: Bischof Gottfried von Speier, Propst Emicho von St. Paul und Protonotar Konrad. [120]) Aber giebt man überhaupt die Möglichkeit zu, das wir es bei der uns vorliegenden Urkunde mit einer Abschrift eines vielleicht stark beschädigten Originals zu thun haben, [121]) so werden Fehler in der Namensnennung der Zeugen neben den sonst vorhandenen Unregelmäßigkeiten und Fehlern [122]) kaum noch auffallen können; denn daß bei der Entzifferung von Namen einem ungeübten Schreiber wie ihn die Urkunde zu verraten scheint, Versehen leicht passieren konnten, liegt wohl auf der Hand. Und ist wohl der offenbare Fehler am Schluß der Urkunde, der Wernherum de Bolanden vicedominum, Richizonem scultetum etc. als Helfer und Berater der Bürger nennt, während in der Zeugenreihe Burchardus vicedominus steht, sodaß zwischen Bol. und vicedom. der Name ausgefallen sein muß, [123]) leichter bei einem gedankenlosen Abschreiber, der sich um den Inhalt der Urkunde nicht kümmert, oder bei einem Fälscher zu erklären, der doch die Ur-

[118]) a. a. O. S. 276 ff.

[119]) S. oben S. 22.

[120]) Mein Versuch, diesen Protonotar für die letzte der angebenen Zeiten zu retten, ist, wie K. ohne Weiteres zuzugeben ist, missglückt. Dagegen ist die Behauptung K.'s (S. 260), es habe 1156 das Amt des Protonotars noch nicht gegeben, durchaus keine unzweifelhafte Thatsache. Breßlau (Urkundenlehre I 369) sagt allerdings, dass es erst 1157 geschaffen sei, erwähnt aber auch, dass der in diesem Jahre urkundlich zuerst als Protonotar bezeichnete Heinrich schon einmal in einem Briefe König Konrads Protonotar genannt wird, andererseits auch nach 1157 mehrmals noch einfach notarius heisst. Also könnte in unserer Urkunde von 1156 auch sehr wohl Heinricus protonotarius gestanden haben, freilich nicht Konradus. Darüber siehe oben im Text.

[121]) Und das thut K. S. 260.

[122]) Vergl. meine Ausführ. a. a. O. S. 284/85.

[123]) Desgl. S. 285 f.

kunde erst anfertigt? Rechtfertigt der Inhalt der Urkunde nicht die Annahme einer Fälschung, so dürfte eine solche kaum anzunehmen sein. K. behauptet nun (S. 261 f.), daß die Urkunde Bestimmungen enthält, welche „mit der von Friedrich I. vertretenen rechtlichen und politischen Auffassung in solchem Widerspruch stehen, daß an der Unechtheit dieses Privilegs gar nicht zu zweifeln ist.“ Und seine Begründung? 1) Es ist hier „ganz im Geiste des sich bildenden Stadtrechts“ der Zweikampf verboten, während in des Kaisers constitutio de pace tenenda „gerade das genannte Beweismittel ausdrücklich anerkannt wird.“[124]) Als ob Friedrich I. nicht auch sonst ein vom allgemeinen Landrecht abweichendes besonderes ius civium anerkannt hätte! Ich erinnere an das Augsburger Privileg von demselben Jahre.[125]) 2) „Es ist hier Appellation gegen die Urteile des Stadtgerichts ausdrücklich verboten“; eben dieser Kaiser aber legte „bei den Konstanzer Friedensverhandlungen ganz besonderes Gewicht darauf, wenigstens das Recht der Prozeßentscheidung in der Berufungsinstanz zu behalten.“ Als ob diese prinzipielle Stellungnahme gegenüber den der kaiserlichen Botmäßigkeit widerstrebenden italienischen Städten auf eine Stufe gestellt werden könnte mit der einer durch treue Anhänglichkeit bewährten, unter bischöflicher Herrschaft stehenden Stadt im Interesse prompter Justiz gewährten Vergünstigung. Heißt es doch auch in dem Medebacher Privileg des Erzbischofs Rainald, des treuen Parteigängers des Kaisers: Quod vero coram Advocato terminetur, sub regis banno et civium testimonio ratum habemus ita, ut nec Archiepiscopus, nec Imperator, nec aliquis iudex deinceps super hoc fatigetur.[126]) 3) Der Kaiser hat auch „die Gerichtsbarkeit der Bischöfe in ihren Städten . . . nachweislich niemals in Frage gestellt oder gemindert“. Nun, das ist auch hier in keiner Weise geschehen.[127]) Der Bischof erhält seinen Teil an den auf ungerechte Richter gesetzten Bußen, der speziell bischöfliche Beamte, der Vicedominus, ist unter den „adiutores et consiliarii“ huius pacis, welche, „si quid contra pacem hanc factum fuerit . . . vobiscum (den Bürgern) emendent et ulciscantur;“ und wenn es heißt, daß die 40 Friedensrichter ex mandato imperiali statuentur, so dürfte wohl auch der Bischof der damit Beauftragte gewesen sein, dem ja auch, wie schon gesagt, ein Teil der von

---

[124]) In einer Anmk. (S. 262 Anmk. 2) weist er sogar auf das für das Heer (!) erlassene Friedensgesetz von 1158 hin!

[125]) Stumpf Regest. nr. 3747.

[126]) Seibertz Urkdb. I nr. 55 § 2.

[127]) Vergl. Oberrh. Z. N. F. III 278.

ungerechten Richtern zu zahlenden Bußen zufällt. 4) Die letzte und schönste seiner Begründungen! „Endlich wird in unserer Urkunde der überwiegend aus Kaufleuten bestehenden Stadtgemeinde ein weitgehendes Recht der Selbsthilfe gegen auswärtige Feinde verliehen," sonst aber „tritt grade die Anschauung hervor, daß Kaufleute nur bei Notwehr das Schwert ziehen dürfen", wobei er die bekannte Stelle[128]) des Landfriedensgesetzes citiert: Mercator negotiandi causa per provinciam transiens gladium suum sellae alliget et super vehiculum suum ponat, ne unquam laedat innocentem, sed ut se a praedone defendat. Also dort wird einer von Behörden geleiteten Stadtgemeinde ansässiger Bürger das Recht gewährt, zur Bestrafung eines Friedensbruches im Notfalle eine militärische Expedition zu unternehmen, wobei Werner von Bolanden — als dort ansässiger Reichsministerial — sie unterstützen soll, hier einzelnen auf der Reise befindlichen Kaufleuten verboten, das Schwert anders als auf dem Wagen festgebunden bei sich zu führen, um einen leichtfertigen Friedensbruch zu vermeiden! Und etwas derartiges stellt K. auf eine Stufe! Derart sind seine Gründe, die an der Unechtheit des Privilegs keinen Zweifel mehr lassen sollen!

Hatte ich ferner hervorgehoben, daß gerade die damaligen unsicheren Zustände in der Wormser Gegend, die den Schwerpunkt des staufischen Besitzes bildete, den Erlaß eines Friedensgesetzes für Worms besonders begreiflich erscheinen lassen, und hatte ich an des Chronisten Bericht über die Plünderung und Beraubung der Stadt Worms durch Pfalzgraf Konrad erinnert, so meint er, ich hätte übersehen, daß Pfalzgraf Konrad erst 1157 die Pfalz erhielt. Nun ist aber diese seine Angabe die fehlerhafte. Er beruft sich zwar dabei auf Seite 139 des 2. Bandes von Prutz, Friedrich I., hätte aber aus dem 1. Bande desselben Werkes — er citiert ihn kurz vorher und zwar mit einer Stelle, die von den hier in Betracht kommenden Verhältnissen handelt[129]) — ersehen müssen, daß in jener Stelle des 2. Bandes ein Versehen vorliegt: „Am 6. Januar (1157) war er (K. Friedrich) zu Trier, wo . . . auch sein Stiefbruder Konrad bei ihm war, den er nach dem Tode des Pfalzgrafen Hermann mit der rheinischen Pfalzgrafschaft belehnt hatte," ist richtig auf Seite 102 des ersten Bandes zu lesen. Thatsächlich ist Pfalzgraf Konrad als solcher schon im October

[128]) M. G. Leg. II, 102 cap. 13.

[129]) K. S. 262 Anmk. 1 über den Landfrieden mit Citierung von Prutz I S. 100 — u. S. 102 steht die hier in Betracht kommende Stelle!

1156 urkundlich belegt.[130]) Von Bedeutung ist ja im übrigen hier nur die allgemein bekannte Unsicherheit der Zustände in der Wormser Gegend zur Zeit der Erteilung des Privilegs.[131])

„Was von den Einwendungen Schaubes . . . noch nicht besprochen ist, kann auch leicht erledigt werden," fährt K. dann fort (S. 263). Er macht es sich wenigstens leicht, indem er manche meiner Ausführungen einfach übergeht, so meinen Hinweis auf die doch gewiß nicht nebensächliche Thatsache, daß die Wormser Bürger dies Privileg, das sie nach Stumpf gefälscht haben sollen, um die Existenzberechtigung ihres Rates zu erweisen, in ihrem Kampfe mit dem Bischofe niemals dazu benutzt, ja so wenig benutzen zu können geglaubt haben, daß sie, als sie sich in diesem Kampfe von König Heinrich ihre privilegierten Rechte und Freiheiten bestätigen ließen, ausdrücklich den Zusatz machen ließen: et consilium habeatis.[132])

Hatte ich gegenüber den Versuchen Stumpfs, die Fälschung der Urkunde zu erklären, auf das Unhaltbare seiner Behauptung hingewiesen, daß die Wormser Privilegien der Zeit wie dem Inhalt nach denen der Stadt Speier immer erst nachfolgten, indem ich an das Wormser Zollprivileg K. Heinrichs IV. von 1074 und das Privileg K. Heinrichs VI. von 1190 erinnerte, so meint K., Stumpf habe das erste Privileg „ganz mit Recht außer Acht gelassen", weil — die Begründung ist in die Anmerkung verwiesen (S. 263 Anmk. 3) — den Speierern 1111, als sie die Zollfreiheiten erhielten, „zugleich noch weit größere Rechte gegeben" wurden; jedenfalls eine merkwürdige Begründung.[133]) In Bezug auf das Privileg von 1190 hilft er sich damit, daß er es für unecht erklärt, in Übereinstimmung, wie er sagt, mit den „meisten neueren Forschern" (S. 272), wobei

---

[130]) Stumpf nr. 3758.

[131]) Vergl. darüber Prutz I, S. 85 ff.

[132]) Oberrh. Z. N. F. III, 282. Auch meine Widerlegung des von Stumpf für die Fälschung angeführten Grundes, dass das Privileg Friedrichs von 1184 die Urkunde von 1156 nicht erwähnt, ist von K. nicht berührt, s. a. a. O. S. 283/84.

[133]) Er fügt dann noch hinzu, daß er vorher gezeigt habe, „daß aller Wahrscheinlichkeit nach gerade dies, Speier erteilte, Privileg die Wormser veranlaßte, sich die gleichen Berechtigungen mit Gewalt zu verschaffen." Diese Wahrscheinlichkeit besteht aber nur bei ihm, in Wahrheit handelt es sich um ein artiges von ihm entworfenes Phantasiegemälde (S. 227 ff.), das er bereits einmal für andere Zwecke verwendet hat, vergl. S. 29 und Anm. 108. Außerdem haben die Wormser damals gar nicht die gleichen Berechtigungen erhalten, sondern 1112 ganz andere und erst 1114 ähnliche, wie sie der 1. Speierer Freiheitsbrief aufweist. Aber auch dies Privileg von 1114 läßt K. noch eine Nachwirkung des Aufstandes von 1111 sein!

er mir vorwirft, daß ich allein „das Privileg als unzweifelhaft echt" behandle, ohne anzugeben, warum ich „so von der herrschenden Meinung" abweiche (S. 272 Anmk. 3). Die Wahrheit ist nun die, daß K. allein diese „herrschende Meinung" vertritt. Die 3 Autoren, die er für seine Behauptung anführt, setzen thatsächlich keinen Zweifel in die Echtheit des Privilegs. Er nennt zunächst Toeche (Heinrich VI.) und beruft sich darauf, dass dieser die Urkunde im Text nicht erwähnt, obwohl er sie kennt, da er sie Beilage XIII S. 646 nr. 80 (soll heißen 82) aufführt; dabei hat er aber nun übersehen, daß Toeche in dieser Beilage echte, zweifelhafte und unechte Urkunden (diese S. 690 ff.) getrennt aufführt, und gerade unsere unter den echten! Dann nennt er Stumpf, der ihre Korrektheit bezweifelt. Als ob der Zweifel an der Korrektheit der Wiedergabe der Urkunde gleichbedeutend mit für „unecht halten" wäre! Zuletzt nennt er Boos, der sie in sein Wormser Urkundenbuch nicht aufgenommen habe, sondern sie im Chronikenbande abdrucken wolle. Das soll dafür sprechen, daß Boos das Privileg, das er mit unter die Reihe der Urkunden rubriciert[134]) und auf dessen anderweitigen Abdruck er verweist, für unecht halte! Thatsächlich hat bisher die Echtheit des Privilegs noch niemand bezweifelt; v. Maurer,[135]) Hegel,[136]) Köster,[137]) Autoren von Köhne vielfach benutzter Werke, behandeln die Urkunde durchaus als echt.

K. selbst führt für die Unechtheit der Urkunde 3 Gründe an: 1) die Worte darin: hi, quos vulgariter dicimus heimburger, die in einer kaiserlichen Urkunde doch recht auffällig seien — was höchstens einen Zweifel an der korrekten Wiedergabe des Wortlautes der Urkunde durch den Chronisten begründen könnte; 2) „daß diese Urkunde ganz abweichend von allen anderen der Stadt Worms erteilten weder im Original, noch in einem städtischen Copialbuch erhalten ist" — als ob es so sicher wäre, daß uns wirklich alle erhalten sind! Und pflegte man etwa Urkunden zu fälschen, um sie dann wieder zu vernichten? 3) daß „in Worms gerade damals Fälschungen durchaus nichts ungewöhnliches zu sein" scheinen. Aber einigermaßen sicher ist das nur von einer das Jahr 991 tragenden angeblichen Urkunde Ottos III., denn die angebliche Fälschung des Privilegs von 1156 wird ja oben bestritten. Und wäre es schon bei der Annahme der stattgehabten Fälschung dieser

[134]) I nr. 93.
[135]) Städteverfassung I, 304.
[136]) Chroniken XVIII 2, 34.
[137]) Die Wormser Annalen 82.

letztgenannten Urkunde, wie ich schon früher bemerkt habe,[138]) auffällig, daß der Fälscher keine weiter zurückliegende Zeit für das Datum seiner gefälschten Urkunde gewählt haben sollte, so wäre eine um 1208 angefertigte Fälschung einer von politischen Rechten handelnden Urkunde, die das Jahr 1190 trägt, ein in der Geschichte der Fälschungen gewiß unerhörter Vorgang. Aber K. erklärt sie „ohne Bedenken“ für unecht.[139]) In der Urkunde Friedrichs II. von 1220,[140]) die das den Wormsern erteilte Privileg seines Großvaters von 1156 wiederholt, ist auch auf unser Privileg hingedeutet, wenn am Schluß insuper omnes traditiones et iura privilegiata ipsis a divis Rom. imp. aug. d. Friderico videlicet avo nostro et patre nostro Heinrico bestättigt werden.

Doch kehren wir wieder zu K.'s weiteren Auseinandersetzungen über die angebliche Fälschung der Urkunde von 1156 zurück! Hatte ich darauf hingewiesen, daß die Erwähnung Werners von Bolanden als des verordneten Helfers der Bürgerschaft bei der Verfolgung von Friedensbrechern eine Fälschung als nicht recht begreiflich erscheinen lasse, so sucht K. darzuthun (S. 263 ff.), daß die Brüder Bolanden ein Interesse an der Fälschung hatten, ja man könne sogar annehmen, meint er, daß „sie an der Fälschung beteiligt waren.“ Nun ergiebt sich aber aus unserer Urkunde für dieses Geschlecht weiter nichts, als daß Werner von Bolanden den Wormser Bürgern bei einem Friedensbruche auf deren Ansuchen[141]) Hülfe leisten sollte! Keine Rechte, nur Verpflichtungen

[138]) Oberrh. Z. N. F. III, 283.

[139]) Er benutzt sie jedoch „als Quelle der städtischen Verfassungsverhältnisse zur Zeit Ottos IV.“ Der Rat ist darin nicht erwähnt, es ist nur von der Einsetzung der Beamten die Rede. Heißt es hier nun, daß die burgenses omnium consensu den Schultheißen wählen sollen, so meint K. mit Arnold, daß die Wahlen „im wesentlichen vom Rat vollzogen wurden und die übrige Bürgerschaft nur ein Zustimmungsrecht ausübte“ (S. 273). Und wie rechtfertigt er diese Willkür? Man höre und staune: „die allgemeinen psychologischen und intellektuellen Vorbedingungen zu einer wirklichen Wahl der Beamten durch das ganze Volk fehlten damals sicherlich!“ (S. 273 Anmk. 5.) Diese geistreiche Phrase des Herrn Dr. jur. et phil. zeigt weiter nichts als seine große Unkenntniß der deutschen Verfassungsgeschichte überhaupt. Wenn er dann als zweiten Grund hinzufügt: „auch kennt die erste Rachtung (U. 163) nur Wahl der Beamten durch den Rat, nur daß hier Beteiligung des Bischofs bei der Wahl bestimmt wird,“ so ist dieser schon deshalb nichtig, weil es 1190 noch gar keinen Rat gab, der die Beamten wählen konnte; als die 40 iudices sich Ratsbefugnisse anmaßten — vergl. Oberrh. Z. N. F. III, 290 ff. — da mögen sie immerhin auch den Schultheißen gewählt haben.

[140]) Boos I nr. 124.

[141]) Wenn die Bürger bei Verfolgung eines Friedensbrechers den Ort, wo dieser Zuflucht gefunden hat, nicht sogleich nehmen können, so sollen sie ihn

waren für ihn aus dem Privileg herzuleiten! Und deswegen sollte dieses Geschlecht sich an einer Fälschung beteiligt haben! Zum mindesten hätte ferner der Fälscher doch zu Werner von Bolanden „et eius successores" hinzusetzen müssen, wenn das Geschlecht für sich hätte ein Recht aus der Urkunde herleiten wollen. K. sucht diese seine Behauptung nun dadurch wahrscheinlicher zu machen, daß er auf die Verwandtschaft der Bolanden mit Sigfrid von Eppenstein hinweist, dem im Jahre 1200 von einer „von den beiden Bolandischen Brüdern beeinflußten Minderheit" gegenüber dem auf König Philipps Empfehlung zum Mainzer Erzbischof gewählten Bischof Lupold von Worms letztere Würde übertragen wurde und der nach Philipps Tode nicht nur das Mainzer Erzbistum behauptete, sondern auch die Verwaltung des Wormser Bistums leitete, während Lupold fliehen mußte. Wie überhaupt, so hätten nun diese Brüder jenen Sigfrid auch bei dieser Verwaltung des Wormser Bistums unterstützt, nachdem sie für ihren Übertritt zu Philipp (1202) nach dessen Tode von Otto IV. amnestirt worden waren, wofür er als Beleg eine Urkunde des genannten Bischofs über die Vereinigung der St. Lambert-Pfarre mit dem Dekanat des Martinsstiftes in Worms[142]) anführt, in der die Brüder Bolanden als Zeugen genannt sind. Über den Wert eines solchen Beweises brauche ich mich wohl nicht erst auszulassen. In dieser Zeit nun, zwischen Philipps Tode (21. Juni 1208) und dem Privileg Ottos für Worms (Nov. 1208),[143]) in welchem sich der erste Hinweis auf unsere Urkunde findet, sollen nach K. die Wormser Bürger mit den Bolandischen Brüdern diese gefälscht haben, um die Bistumsrechte zu mindern.[144]) Höchst merkwürdig! Der Gegner ist verjagt, ihr Schützling Sigfrid v. Eppenstein verwaltet das Wormser Bistum, und da sollen die Bolanden geholfen haben, die Rechte des Bis-

belagern, heißt es in dem Privileg, et nuncios Wernhero de Bolanden mittant, ut eis succurrat et si per eius auxilium locus expugnari poterit, gratum habeant; sin autem Wernherus idem nuntios suos cum vestris ad clementiam imperialem dirigat auxilium eius imploraturos. Also was konnten die Bolanden daraus für sich herleiten?

[142]) Boos I nr. 114.

[143]) Desgl. nr. 110.

[144]) Wenn K. für die Fälschung (S. 266) noch anführt, „daß es durchaus kein Zufall ist, daß sich die Häupter dieses Ministerialengeschlechts stets zur Zeit von Bestättigungen des angeblichen Privilegs in der Umgebung des bestättigenden Königs befanden", so ist zu erwidern, daß es doch sehr natürlich war, daß man sie hinzuzog, wenn es sich um Übertragung der ihnen zugedachten Rolle an sie handelte; in der Bestättigung der Privilegien von Worms durch Otto IV. (Boos I. nr. 110), in welcher zuerst auf das Privileg von 1156 hingewiesen ist, sind sie übrigens nicht unter den Zeugen genannt.

tums zu mindern, während ohnehin, wie K. etwas später sagt (S. 271), damals die Stadt recht unabhängig war: „Im übrigen scheint sich gerade in dieser Zeit, in welcher der falsche Freiheitsbrief verfaßt wurde, und in den darauf folgenden Jahren die Stadt unter kaiserlicher Oberhoheit faktisch selbst regiert zu haben; war doch Sigfrid schon durch die notwendige Berücksichtigung der Stimmung der Bürgerschaft an energischer Geltendmachung der Bistumsrechte gehindert.“ Was es übrigens mit der angeblichen Minderung der Bischofsrechte in unserer Urkunde für eine Bewandtnis hat, ist schon oben[145]) gesagt; konnte es etwa bei K. Friedrich II. auf eine Minderung der Bistumsrechte abgesehen sein, als er im Jahre 1220 diese Urkunde bestättigte?[146]) Daß durch die Verschärfung des Strafrechts, indem an Stelle der früheren Geldbußen jetzt Strafen an Leib und Leben gesetzt wurden, den Einkünften des Bischofs Abbruch geschah (K. S. 269), ist freilich richtig; aber diese Rechtsstrafen waren doch nicht dazu dagewesen, den Beutel des Bischofs zu füllen, sondern um der Rechtssicherheit willen. Wenn diese also — und es ist oben darauf hingewiesen worden[147]), wie sehr das damals notwendig war, — Strafverschärfung forderte, so hat das natürlich mit einer beabsichtigten Minderung der Bischofsrechte nichts zu thun.[148]) Wenn K. in der Urkunde „überwiegend strafrechtlichen“

---

[145]) S. 33.

[146]) K. allerdings neigt dazu (S. 275); der von ihm angeführte Streit zw. K. u. Bisch. um Wimpfen war aber vor Erteilung dieser Urkd. bereits beigelegt, vergl. Winkelmann Kaiser Friedrich II, Leipzig 1889 I 60, bes. Anmk. 2. Wenn ferner Bischof Heinrich eben in Betreff der Wimpfner Angelegenheit den Rat und die Zustimmung des Wormser Stadtrats einholte, ist K. sofort mit dem Schluss bei der Hand: „so hatte damals der Rat Anteil an der Regierung des bischöflichen Territoriums!“

[147]) S. 35.

[148]) Seiner ganzen Theorie nach sieht K. natürlich in den strafrechtlichen Bestimmungen „die des herrschenden, z. T. wohl von dieser Behörde autonom gegebenen, Wormser Partikularrechts“ (S. 269). In allen Punkten vermag er das freilich nicht zu thun. Das Privileg „enthält auch Rechte“, sagt er, „welche sie nie, auch nicht zur Zeit seiner offiziellen Bestättigung, besessen haben. Dies ist z. B. mit der Verordnung der Fall, ein Auswärtiger — soll heißen: Gaugenosse, comprovincialis — der einen Wormser in irgend einem Teile des Reichs angegriffen oder geplündert habe, solle vor das Wormser Gericht gebracht und, wo er sich auch befinde, diesem ausgeliefert werden. Diese Bestimmung kann entschieden nur als Ausdruck der Wünsche der Wormser Bürgerschaft betrachtet werden; als Zeichen wirklich geltenden Rechts ist sie keineswegs zu benutzen, weder für die Zeit, in welcher die Fälschung entstanden, noch für die Zeiten der offiziellen Bestättigungen“ (S. 266/67). Er spricht hier also einfach kaiserlichen Privilegien die Rechtsgültigkeit ab!

Inhalt findet, wenn er sagt, daß die 40 judices sich darin „zum ausschließlichen Gerichtshof für Streitigkeiten der Bürger untereinander, ferner für gewisse Fälle zu Richtern über Fremde, welche Wormser Bürger verletzen würden, erklären und sich das Fehderecht geben" — was nur bedingt richtig ist, da es ihnen nur bei Friedensbruch seitens anderer gewährt ist, — so hindert ihn doch nichts, darin „die reichsrechtliche Anerkennung der leitenden städtischen Gerichts- und Regierungsbehörde" zu sehen, während von einer Regierung der Stadt durch sie in dem Privileg keine Rede ist; als Privileg de pacis ipsorum confirmatione nennt es auch nur die erwähnte Bestättigung Ottos IV. und hebt aus dem Inhalt auch nur das Verbot des Zweikampfes hervor — und doch sollen nach K. die Wormser sich dadurch jene Anerkennung als Regierungsbehörde haben verschaffen wollen! Und wenn das Wormser Gericht beziehungsweise der Rat[149]) das alte Schöffenkolleg war, das nach K. schon zur Zeit Heinrichs IV. selbständig die Todesstrafe auf Tötung eines Juden setzte und unter Heinrich V. schon als oberste Finanz- und Verwaltungsbehörde fungierte, woher soll jetzt, 100 Jahre später, auf einmal für dasselbe das Bedürfnis gekommen sein, sich als „leitende städtische Gerichts- und Regierungsbehörde" durch Fälschung einer Urkunde anerkennen zu lassen, die man noch dazu erst auf die Zeit Friedrichs I. zurückführte und die doch nicht einmal etwas über Verwaltungsbefugnisse enthielt? Woher im 13. Jahrhundert der Kampf des Bischofs gegen den „Schöffensenat", wenn dieser schon unter den Saliern dieselben Befugnisse übte, wie im 13. Jahrhundert? Denn man ersieht aus K.'s Darstellung nicht, was denn eigentlich sein Schöffenkolleg im 13. Jahrhundert zu seinen früheren Befugnissen noch Hervorragendes hinzugewonnen haben soll, wenn es schon früher sich selbst ergänzte, Gesetze gab und oberste Finanz- und Verwaltungsbehörde war. Sollte die Beilegung des Ratstitels etwa die Veranlassung zum Kampfe gegeben haben? Man sieht, wie wenig sich K.'s Deduktionen zusammenreimen, während sich das Hervorgehen des Rates aus dem von Friedrich I. eingesetzten Friedensgericht durch

[149]) Darüber, daß K. in den Worten der Urkunde: „primos et precipuos adiutores et consiliarios habere debetis videlicet Wernherum de Bolanden, vicedominum, Richizonem scultetum, prefectum et iudices de civitate" die iudices mit Arnold schon als Rat (!) bezeichnet findet, vergl. Oberrh. Zeitschr. N. F. III, 278 f. Da er jedoch dieser Interpretation nicht ganz sicher ist, fügt er hinzu, es gehe „gerade aus der gefälschten Urkunde selbst hervor, daß die Wormser iudices auf die Anerkennung ihrer Befugnisse viel Wert, dagegen nur höchst geringen auf den Ratsnamen legten." Ja, wenn es nur wirklich Ratsbefugnisse wären, von denen die Urkunde spricht! s. oben im Text u. S. 35.

Usurpation in der Zeit des Bürgerkrieges zwischen König Philipp und Otto in natürlichster Weise erklärt.[150]) Wer das Privileg von 1156 unbefangen betrachtet, dem wird die Annahme von der Unechtheit desselben höchst unwahrscheinlich erscheinen, da es den Charakter einer aus den Bedürfnissen der Zeitverhältnisse hervorgegangenen und für sie geschaffenen Verleihung deutlich an der Stirn trägt; ich erinnere an die mit Namen genannten adiutores et consiliarii des verliehenen Friedens, den Hegel nicht mit Unrecht im Vergleich zu den nordfranzösischen Friedensordnungen, Communen, gesetzt hat,[151]) Werner von Bolanden und Schultheiß Richizo.[152])

Kürzer als es bei Worms möglich war, kann ich mich bei Speier fassen, wo K. die zwölf laut des Privilegs von 1198[153]) aus der Bürgerschaft zu Ratgebern erwählten Personen mit dem Schöffenkolleg identificiert, das er nach eigenem Geständnis nicht nachzuweisen vermochte.[154]) Auch hier in Speier trifft also nach ihm „die Theorie der Ratseinsetzung durch kaiserlichen Freiheitsbrief nicht zu" (S. 276). Diese Behauptung nötigt ihn, das alte, schon von Hegel aufgedeckte[155]) und von mir näher beleuchtete[156]) Märchen wieder aufzutischen, daß das oben genannte Privileg Philipps von Schwaben die Errichtung einer Ratsbehörde in Speier auf Heinrich V. zurückführe, daß es sich also um eine längst bestehende Institution handle. Nach seinen Phantasien hat K. Heinrich V. durch „Erweiterung der Funktionen des Schöffenkollegs" der Stadt „die Anerkennung einer leitenden Stadtbehörde" gewährt und zwar hat diese Anerkennung 1120 oder 1121 stattgefunden, wobei er die schon mehrfach von ihm zum Beleg herangezogene, von ihm erfundene Märe über den Wormser Aufstand von 1112[157]) von neuem vorbringt (S. 279). Hatte ich dargethan, daß nach dem ganzen Zusammenhang der Urkunde in ihr nur von Heinrich VI. die Rede sein könne, so übergeht K. diese meine Beweisführung völlig. Indem er sagt: „Scharfsinnig hat nun Schaube nachgewiesen, daß den der Urkunde selbst oder einer angeblichen

[150]) Vergl. meine Ausführungen a. a. O. S. 292 ff.

[151]) Gesch. der Städteverf. von Italien II, 428. Über diese Friedensordnungen, Communen vergl. jetzt Hegel, Städte u. Gilden II, 43 ff.

[152]) S. oben S. 32.

[153]) Hilgard nr. 22.

[154]) S. S. 20.

[155]) Allgem. Monatsschrift 1854 S. 180 ff.

[156]) Oberrh. Z. N. F. I, 445 ff.

[157]) S. oben Anmk. 133.

Speierer Tradition . . . . . entlehnten Gründen kein Beweiswert zukommt. Hiernach könnte sowohl Heinrich V. als Heinrich VI. gemeint sein," erweckt er den Anschein, daß ein aus der Urkunde selbst gelieferter Beweis dafür, daß der in ihr erwähnte Heinrich nur Heinrich VI. sein könne, nicht vorliege. Ich verweise auf diese meine Beweisführung,[158]) die bei jedem nüchternen und unbefangenen Forscher einen Zweifel nicht mehr übrig lassen kann, sofern er bei der Lektüre der Urkunde überhaupt noch einen Zweifel hegt, daß in ihr nur von einem Heinrich die Rede ist, der im Anfange der Urkunde als der verstorbene Kaiser Heinrich VI. eingeführt ist. In dessen jungen Söhnleins und seinem eigenen Namen hat Philipp die Bürger um Hülfe gebeten,[159]) und es kommt ein Übereinkommen zu stande, dessen Inhalt unsere Urkunde giebt. Zuerst sind die Leistungen der Bürger fixiert, dann kommen die Gegenleistungen, die Philipp im Namen des jungen Königs wie im eigenen Namen gewährt: er erneuert ihnen alles von den alten Kaisern privilegierte Recht und hebt die Punkte besonders hervor, in betreff deren sie öfters beschwert wurden.[160]) Soweit war von den alten Privilegien die Rede; ihnen fügt er nun zwei neue Zugeständnisse hinzu, die mit preterea als solche gekennzeichnet sind: 1) er verzichtet für den jungen König und sich auf jede Auflage in der Stadt und erklärt sich mit den von den Bürgern freiwillig zugesagten Leistungen zufrieden; 2) er gewährt gemäß der Anordnung des seligen Kaisers H. sowohl kraft der Autorität des Königs wie seiner eigenen der Stadt die Freiheit, zwölf aus ihren Bürgern zu erwählen, die eidlich nach bestem Wissen und Können zur Fürsorge für das Gemeinwohl verpflichtet sind und mit deren Rat die Stadt regiert werden soll.[161]) Und da soll von Kaiser

[158]) A. a. O. S. 449.

[159]) Post decessum H., gloriosissimi imperatoris et fratris nostri, Spiram venientes tam ex persona domini nostri regis quam nostra consilium et auxilium a civibus illius civitatis expetivimus.

[160]) Tam ex persona domini regis quam nostra omne ius ab antiquis imperatoribus ei per privilegia collatum renovando confirmavimus, et hec, in quibus cives sepius se gravari conquesti sunt, nominatim expressimus, scilicet quod infra terminos episcopatus illius a nullo iudice ecclesiastico vel seculari hoc, quod vulgo dinegane dicitur, vel aliqua exactio de bonis civium Spirensium preter censum, siquis ex eis debetur, exigatur.

[161]) Preterea — die Worte schliessen sich direkt an die vorher citierten an — civitati illi indulsimus, quod nec dominus rex nec nos aliquam in ea specialem vel communem faciamus exactionem, nisi cives ex libero arbitrio spontaneum nobis et conpetens servitium duxerint exhibendum. Preterea secundum ordinationem H., felicis memorie imperatoris augusti, civitati tam auctoritate domini regis quam nostra indulsimus, ut libertatem habeat XII ex civibus suis eligendi, qui per iura-

Heinrich V. und Erweiterung der Befugnisse eines bestehenden Schöffencollegs die Rede sein! Wir haben hier nicht erst nötig, K. in seinen Erörterungen über den Gegensatz der Politik Heinrichs V. und VI. zu folgen,[161]) Erörterungen, denen er die ganz falsche Behauptung zu Grunde legt, es handle sich hier um „die erste Anerkennung einer deutschen bischöflichen Stadt als eines vom Territorialherren unabhängigen unmittelbaren Reichsgebietes“ (S. 277) — und etwas derartiges sollte nach ihm schon unter Kaiser Heinrich V. geschehen sein! Wie die Worte der Urkunde zeigen, ist hier natürlich gar nicht von einer Beseitigung der bischöflichen Herrschaft die Rede, sondern die Beratung der bischöflichen Stadtregierung[162]) und die Fürsorge für die städtischen Angelegenheiten, die früher der Gesamtgemeinde zufiel, wird nun einem Ausschuß von 12 aus der Wahl der Bürgerschaft hervorgegangenen Bürgern übertragen, wie ich schon früher ausgeführt habe.[163])

Ferner beruft sich K. für seine Ansicht von der Entstehung des Rates in Speier auf die Bestimmung des Privilegs Heinrichs V. von 1111,[164]) durch die jede Münzveränderung untersagt wird, nisi communi civium consilio. Hatte ich[165]) in meiner Beschränktheit cives mit Bürger übersetzt, worunter ich die patrizischen Altbürger, die meist Weinbau treibenden Grundbesitzer und Großkaufleute, die „Rheinkaufleute“ verstand, so findet K. es „höchst sonderbar“, daß die „Weinbau treibenden Grundbesitzer (Großkaufleute läßt er hier weg) besonderes Interesse an den Münzverhältnissen und Verständnis für dieselben gehabt haben sollen.“ Was meint K. wohl, ob diese Grundbesitzer, für die er ganz besonders

mentum ad hoc constringuntur, ut universitati prout melius possint et sciant provideant, et eorum consilio civitas gubernetur.

[161]) Daß Heinrich VI. die Städte nicht gefördert habe, widerlegen die von K. selbst S. 277 Anmk. 3 gegebenen Beispiele, zu denen noch das Privileg für Worms, das K. fälschlich als unecht erklärt, hinzutritt. Man bedenke dabei die kurze Zeit seiner Regierung, deren größeren Teil er in Italien verbrachte!

[162]) 3 Seiten nach der citierten Stelle K.'s über das „vom Territorialherrn unabhängige reichsunmittelbare Stadtgebiet“ findet sich die Stelle (S. 280): „Wenn noch 1223, nachdem schon die Notwendigkeit der Zuziehung des städtischen Rats zur bischöflichen Stadtverwaltung reichsgesetzlich anerkannt war“ etc.!!

[163]) A. a. O. 460. Hinzufügen will ich als Beleg noch eine Urkunde B. Heinrichs II. von 1254 (Hilgard nr. 80.), in welcher dieser (und nicht der Rat) den Wormser Bürgern über die erfolgte Zahlung einer Summe quittiert, die sie an Speierer Bürger wegen widerrechtlicher Einbehaltung von Eigentum Speierer Bürger bezahlt haben. Zugleich spricht er sie von jeder weiteren Verpflichtung los.

[164]) Hilgard nr. 14.

[165]) A. a. O. 460.

geringe Verstandeskräfte vorauszusetzen scheint, nicht auch ihren Wein verkauft haben mögen? Woher kam denn das Interesse für die Münzverhältnisse beim Domcapitel, dessen Hinzuziehung bei jeder Münzveränderung K. Heinrich VI. 1196 gebot?[166]) K. sieht in diesen cives einen Ausschuß und schwankt nur, ob er „an Stelle der gesammten Bürgerschaft (die Worte communi civium consilio genieren natürlich einen Forscher vom Schlage K.'s nicht) die Vorsteher der Kaufmannsgenossenschaft oder das damals schon vorwiegend aus Kaufleuten bestehende Schöffenkolleg" für diesen Ausschuß erklären soll! Fürwahr, wieder ein hervorragendes Beispiel von K.'s wissenschaftlicher Forschungsmethode! Daß der Bischof bei Münzveränderungen nicht an die Zustimmung einer altfreien Gemeinde gebunden gewesen sein kann, will er aus einer Urkunde von 1223[167]) folgern, in der „die Zustimmung der ministeriales bei einem die Interessen der Stadt berührenden Tausche ausdrücklich nachgesucht wird" und keiner freien Gemeinde. Diese ministeriales sind nach ihm nun der Rat, der „ausschließlich oder überwiegend" aus bischöflichen Ministerialen bestand, was ja die Münzerhausgenossen „bis etwa 1259" waren. Über die Zusammensetzung des Speierer Rates habe ich bereits gesprochen.[168]) Daß die Speierer Münzerhausgenossen „bis etwa 1259" Ministerialen waren, ist falsch;[169]) sie werden niemals so genannt und sind von den Ministerialen ebenso verschieden, wie die in Worms, wo der Unterschied zwischen ihnen und den Ministerialen ganz deutlich hervortritt,[170]) und die in Mainz.[171]) Im 13. Jahrhundert giebt es überhaupt eine städtische Ministerialität in Speier nicht mehr, sondern nur noch eine solche des Bistums. Und so sind denn diese Ministerialen der von K. angezogenen Urkunde keine städtischen Ministerialen, keine Hausgenossen, kein Rat, sondern die ministeriales ecclesie, wie sie ausdrücklich genannt werden; und sie werden bei dem Tausch zu Rate gezogen, nicht weil es sich bei demselben um städtische, sondern um Angelegenheiten des Stifts handelte, nämlich um Abänderung einer vom Bischof dem Domcapitel gemachten Schenkung: et quod hoc caute pro utraque

[166]) Hilgard nr. 20.

[167]) Desgl. nr. 34.

[168]) S. oben S. 15 f.

[169]) Vergl. oben S. 7 f.

[170]) 12 ministeriales ecclesiae in dem Friedensgerichte von 1156 und dem daraus entstandenen Rat, 6 in dem 1233 geschaffenen Rat. Über diese 6 ministerialischen Mitglieder finden sich (1283) vielfache Klagen des Rats, während er für die Hausgenossen eintritt. Boos I nr. 405.

[171]) S. Hegel Chroniken XVIII, 2, 66/67.

parte fieri posset, per sentenciam requisitam a ministerialibus ecclesie utrobique fuit approbatum, wozu es am Schluß noch heißt: Et quia hoc concambium placuit personis tam ecclesiasticis quam laicis ecclesie Spirensi attinentibus, presentem cedulam inde conscribi . . . iussimus. Nur als Zeugen sind Speierer Bürger zugezogen, darunter auch nachweislich Ratsmitglieder,[172]) und als cives, nicht als ministeriales bezeichnet!

Wenn K. schließlich die Notwendigkeit des Bestehens eines Rates vor K. Heinrich VI. damit beweisen will, daß er sagt, auch die Urkunde K. Friedrichs I. von 1182[172]) setze „sicherlich" das Gesuch einer Stadtbehörde (?) und ihre Aufbewahrung ein besonderes städtisches Archiv u. eine besondere Stadtbehörde voraus (281 f.), so ist schon darauf hingewiesen, daß ja die städtischen Beamten, beraten und unterstützt von der Bürgergemeinde, diese Behörde war, mit der auch die Existenz eines besonderen „städtischen Archivs" wohl vereinbar ist.

Für Mainz kann ich mich wieder durchweg auf die trefflichen Ausführungen Hegels berufen. Hier hat bekanntlich Erzbischof Sigfried III. im Jahre 1244 den Bürgern die freie Wahl eines Stadtrates von 24 Mitgliedern zugestanden.[173]) Aber auch hier sucht K. nichtsdestoweniger den Rat aus dem Schöffenkolleg herzuleiten und zwar dadurch, daß er die officiati (Beamten) als die Schöffen erklärt und mit den iudices identificiert, die er schon früher als das Schöffenkolleg bezeichnet hatte. Daß letzteres falsch ist, ist bereits dargethan[174]); ebensowenig aber sind die officiati gleich den iudices; die Zahl der iudices betrug 4, die officiati erscheinen oft in viel größerer Anzahl, weil die Beamtung der Stadt überhaupt darunter verstanden wird, wie es auch mit der Bezeichnung ministri der Fall ist.[175]) Hatte Hegel unter Hinweis auf diese officiati erklärt, daß es auch vor 1244 der Stadt Mainz „nicht an einem eigenen Organe der Gemeindeverwaltung gefehlt habe," freilich nur bestehend „aus den vom Erzbischof ernannten Richtern und Amtleuten", dieselben, die die Urkunde von 1099 rectores (Kämmerer und Schultheiß) et officiati nenne, so meinte Höniger,[176]) Hegel habe sich damit sehr wesentlich der Herleitung des Rats aus dem Schöffenkolleg genähert, sodaß man die Mainzer Offizialen mit dem Kölner Schöffensenat in Parallele stellen könne. Selbst

[172]) Vergl. die Zeugen der Urkunde von 1224 (Hilgard nr. 36), die als consiliarii Spir. bezeichnet sind.

[173]) Hegel Chroniken XVIII, 2, 43, 46 f.

[174]) Oben S. 21 f.

[175]) Hegel a. a. O. 32 f. 34.

[176]) Westd. Z. III, 60.

K. nennt dies eine „auf den ersten Blick doch befremdende Anschauung", — denn Hegel läßt den Rat erst 1244 entstehen — aber er unternimmt es, sie zu beweisen (S. 291 ff.). Er weist darauf hin, daß der Name Ratsleute (consiliarii) nicht erst 1244, sondern schon 1219 vorkomme, in welchem Jahre in einer erzbischöflichen Urkunde[177]) unter den Zeugen hinter den Vasallen und dem Kämmerer unter der voraufgeschickten Bezeichnung officiati 7 Personen namentlich aufgeführt werden, worauf es dann heißt: et ceteri consiliarii maguntini. Daraus folgert K., daß der Rat nicht erst 1244 geschaffen ist. Nun geht aber thatsächlich weiter nichts daraus hervor, als daß der Erzbischof die genannten officiati, sowie einige nicht namentlich Aufgeführte in dieser Urkunde als Räte von Mainz benannte, die als „Organ der Gemeindeverwaltung" fungierten, wie wir das auch sonst wissen; vielleicht, daß der Erzbischof diesen Namen jetzt seiner Behörde absichtlich beilegte, damit es wenigstens äußerlich den Anschein habe, als hätten seine Mainzer an der Spitze ihrer Stadt dieselbe Behörde wie die benachbarten Wormser. Diese officiati, unter denen sich auch der Waltpod befindet, sind natürlich hier ebensowenig die Schöffen, wie sonst und ebensowenig sind die Aussteller der Urkunde von 1209[178]) Schöffen: Arnoldus camerarius, Ditherus scultetus cum ceteris (K. schreibt falsch: universis) iudicibus Maguntinis; diese ceteri iudices sind vielmehr die 4 Unterrichter, die so oft nach dem Kämmerer und dem Schultheißen oder auch nach diesem allein erwähnt werden.[179]) Auch aus diesen ist aber der Rat nicht hervorgegangen, sondern sie erscheinen nach der Ratsentstehung an der Spitze des von den Bürgern frei gewählten Rates[180]) und werden, wie schon bemerkt,[180]) nach wie vor vom Erzbischof ernannt. Der 1244 von dem Erzbischofe der Stadt gewährte Stadtrat ist also eine ganz andere Behörde, als die Beamtenschaft, deren Mitglieder der Erzbischof 1219 einmal als consiliarii maguntini bezeichnet. Hegels umsichtige Ausführungen[181]) treffen auch hier das Richtige: erst durch das Privileg von 1244 wurde in Mainz der Regierung der Ministerialbeamten, der Amtleute des Erzbischofs, ein von den

---

[177]) Baur hess. Urkdb. II p. 45.

[178]) Ebenda I p. 9.

[179]) Guden cod. dipl. Mag. II p. 439 ff. Hegel a. a. O. 56 f.

[180]) Ebenda p. 440. Arnoldus cam. et Frider. scult., jud., consilium et univ. civ. Mag.; dieselben Bezeichnungen p. 443, III. 866 u. Frey u. Remling Urkdb. des Klosters Otterberg p. 99.

[180]) Oben S. 22.

[181]) A. a. O. S. 63/64.

Bürgern selbst gewählter Rat als selbständige Behörde beigeordnet, die bald das Übergewicht erlangte und 1332 die Amtleute des Erzbischofs ganz von der Stadtregierung ausschloß. Hegel hat also nicht im entferntesten daran gedacht, für Mainz ein Hervorgehen des Rats aus dem Schöffenkolleg zu behaupten, er steht vielmehr dieser Ansicht völlig fern.

So erweist sich die ganze Theorie K.'s vom Ursprung der Stadtverfassung in unseren drei Städten als völlig haltlos und seine Forschungsmethode als eine solche, die von jedem Freunde echt wissenschaftlicher Forschung auf's schärfste verurteilt werden muß. Ein soches Umspringen mit dem vorliegenden Quellenmaterial, wie wir es bei ihm finden, eine solche Hypothesenmacherei, noch dazu verbunden mit gänzlich unlogischen Schlußfolgerungen, können der Wissenschaft zu keinem Nutzen gereichen, wohl aber großen Schaden anstiften, wenn, wie es geschehen, durch den äußeren Schein bestochen, Forscher einem derartig zusammengesetzten Werke ohne nähere Prüfung Beifall zollen. Wer meinen Ausführungen gefolgt ist, wird in den Schlußworten K.'s zu Anhang I (S. 388) über die „pseudowissenschaftliche Litteratur" mutatis mutandis eine hübsche Selbstkritik finden: „Soweit man an den in der älteren Litteratur vertretenen Ansichten festhält oder zu . . . abweichenden Ergebnissen kommt, wird man sich mit ihm nicht im Einzelnen auseinander zu setzen brauchen; hingegen wird es, sobald jemand meint, sich auf . . . (dort) aufgestellte Behauptungen berufen zu können, stets notwendig sein, in jedem einzelnen Falle der Benutzung den speziellen Grund anzugeben, weshalb dem Autor hier Glauben beigemessen werden dürfe."

B. Grundzüge der Entwickelung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz bis zur Herrschaft des Rats.

Der Ausgangspunkt der Entwickelung unserer rheinischen Städte ist wie bei allen natürlich erwachsenen[182]) Stadtgemeinden die Ortsgemeinde, die in dem Gebiet der späteren Altstadt angesiedelt war.[183]) Durch neue Ansiedlungen um diese befestigte Altstadt, wie

[182]) Im Gegensatz zu den künstlichen Schöpfungen, den Markt- und Stadtgründungen der Grundherren.

[183]) In Worms 979 die Altstadt antiqua urbs gen., ihre Bewohner die urbani, qui Heingereiden dicuntur, in der alten bischöflichen Bauordnung (die K. Anhang III, S. 395 ff. — ohne triftige Gründe — Bischof Theodalach zuweist; meinen Hinweis darauf (Oberrh. Z. N. F. III, 261), daß dieser Bischof ja noch gar nicht Stadtherr war, sucht er dadurch zu entkräften, daß er sagt, die Bischöfe hätten

sie durch den Aufschwung des Handels und Verkehrs hervorgerufen wurden, entstand eine Neustadt und durch die Verschmelzung dieser Neustadt, später auch anderer in der Nähe liegender bereits bestehender Ortsgemeinden mit der Altstadt zu einem Gemeinwesen ist die größere Stadtgemeinde erwachsen.[184]) Diese Ortsgemeinde gehörte zum Landgerichtsbezirk des Grafen, in dessen Grafschaft die Stadt lag; Mainz und Worms zu dem eines Grafen des Wormsgaues, — denn der Gau zerfiel in mehrere Grafschaften — Speier zu dem eines Grafen des Speiergaus. Die Herrschaft in diesen Gauen sehen wir unter Otto I. den „Herzog" Konrad den Roten, den späteren Herzog von Lothringen und Schwiegersohn des Königs, führen, dessen Geschlecht in diesen Gegenden reich begütert war;[185]) doch scheint Mainz damals bereits der Gewalt des Erzbischofs unterstanden zu haben; Münze und Zölle werden ihm schon 975 bestättigt und das unten zu erwähnende Privileg für Worms von 979 nimmt auf Mainz Bezug.[186]) In Speier überließ der genannte Herzog seine Besitzungen und Gerechtsame daselbst, die Münze, die Hälfte des Zolls — die andere besaß der Bischof bereits — Marktgefälle etc. 946 im Eintausch dem Bischofe, der durch den König

„schon damals vielfach die Stadtherrschaft erstrebt und bei ihnen günstigen Verhältnissen ausgeübt"; so schlage Erzb. Liutbert von Mainz „zweimal die seine Stadt bedrohenden Normannen", und „von der Verteidigung der Stadt bis zu Anordnungen betreffs Erhaltung der Mauern ist doch nur ein Schritt." Aber ein gewaltiger! Zudem steht von der Verteidigung der Stadt durch den Erzbischof an den von K. angeführten Stellen gar nichts (M. G. Ss. I. 398, 401), sondern an der ersten, daß er den Norm. mit nur Wenigen entgegenrückt, an der andern, daß er und Graf Heinrich und einige andere es thun!! Ob bei dem bekannten Widerstreite zw. geistlicher und weltlicher Gewalt sich der Graf wohl einen solchen Eingriff in seine Rechte hätte bieten lassen? In Speier wird 969 urbs und villa Spira foris murum unterschieden (Hilgard nr. 5). Über Mainz vergl. Hegel, Chroniken XVIII, 2, 12 ff. Eine nova civitas 1296 gen. (Guden cod. dipl. Mag. III, 878).

[184]) In Worms antiqua und nova urbs 979 (s. vorige Anmk.). Im 11. Jahrh. ist Worms in 4 Parrochien geteilt. Boos I. nr. 57: Bischof Adalbert bestimmt, quod civitatem nostram ab ipsis (den Vorfahren, bes. Burchard u. Arnold) divisam in quatuor accepimus barrochias, die Grenzen der Parrochie St. Paul; die vorher wohl durch Ackerland geschiedenen Parrochien mochten durch neue Häuseranlagen eng mit einander verbunden worden sein. In Speier zog Bischof Rüdiger 1084 die Vorstadt zur Stadt (Oberrh. Z. N. F. I, 456; verbessere Hilgard S. 11 statt 1 u. ex Spirensi villa statt et.) In Mainz wird Selehofen als Stadtteil erwähnt (Hegel a. a. O. S. 38 Anmk. 1) u. der Einverleibung der villa Vilsbach 1294 (Hegel a. a. O. 151) gedacht. K. handelt über die „Spezialgemeinden" mit den unvermeidlichen Hypothesen S. 78 ff.

[185]) Vergl. Hegel a. a. O. 16 f. Oberrh. Z. N. F. I, 454, III, 257, K. S. 143 ff.

[186]) S. Hegel a. a. O. 18 f.

969 als alleiniger Inhaber der Grafengewalt in der Stadt und deren Gebiet anerkannt wurde.[187]) In Worms erfolgte die Übertragung des letzten Drittels von Zoll und Münze, der Marktgerechtsame und der ausschließlichen Gerichtsbarkeit in der Stadt und Umgegend an den Bischof 979, aber erst durch Erwerb der Pfalz und des gesamten Besitztums des Herzogs Otto, des erwähnten Konrads Sohn, in der Stadt seitens des Bischofs Burchard wurde dessen Herrschaft daselbst zur Wahrheit.[188]) So sind also im 10. Jahrhundert unsere Städte bischöfliche geworden, ohne daß aber dadurch dem Königtum der Einfluß in denselben entzogen worden wäre. Der König belieh den höchsten Richter des Stadtbezirks, den vom Bischof ernannten Vogt, mit dem Blutbann;[189]) wir sehen den König im 12. Jahrhundert Leistungen von den Stadtbewohnern empfangen, wir sehen ihn drückende Lasten der unfreien Stadtbewohner beseitigen, Verfügungen über Münze und Zoll treffen, Privilegien erteilen, die den Stadtfrieden, die eine geordnete Stadtverwaltung sichern.[190]) Der König galt eben in dieser Zeit noch als Landesherr, der die königlichen Befugnisse allen Unterthanen seines Reiches gegenüber zur Anwendung bringen konnte; noch sind die Territorialherren, wenn man bis zum 13. Jahrhundert überhaupt von solchen reden darf, dem Könige nur Vertreter der königlichen Macht in den ihrer Herrschaft unterliegenden Gebieten;[191]) insbesondere aber gilt dies von den geistlichen: der Gedanke „des Reichsobereigentums an den Reichskirchengütern“ ward nie ganz aufgegeben.[192]) Und als das Königtum ihnen gegenüber seine Macht verloren hatte, da waren unsere Städte selbst schon zu eigner Selbständigkeit erstarkt, in voller Entwickelung zu besonderen territorialen Gewalten im Reiche begriffen.

Wie hat sich nun diese Entwickelung der Städte von den einfachen Ortsgemeinden vollzogen? Mit der Übernahme der Graf-

[187]) Oberrh. Z. N. F. I 454.

[188]) Ebenda III 257 f.

[189]) Hegel a. a. O. 21.

[190]) Vergl. Oberrh. Z. N. F. I. 456 ff. III 264, 271 ff., 288 f.; dazu die Ausführungen oben im Teil A. In Mainz hat die königl. Gewalt sich solcher Eingriffe bis auf Kaiser Friedrich II. enthalten. Hier rührt das Grundprivileg vom Erzbischof Adalbert I. 1118 her. Hegel a. a. O. 139.

[191]) Das hebt auch K. richtig hervor S. 200 f. Ich erinnere hier noch an das Privileg K. Heinrichs IV. für den Mainzer Erzb. von 1057, wo es heißt, coram advocato ipsius ecclesie quasi coram regis exactore quicquid regi debeant, persolvant (Hegel a. a. O. 19 Anmk. 2), u. an das Privileg K. Friedr. I. für Worms von **1184**: servitium de theloneo nobis aut ep. Worm. debitum (Boos I nr. 90); s. ferner Boos I nr. 193.

[192]) Schröder R. G. 592.

schaftsrechte durch die Bischöfe hatte sich die Stellung der Städte nur insoweit geändert, als ihr Gerichtsherr nun nicht mehr der Graf ihrer Grafschaft, sondern der Bischof, bezw. sein Vogt war, und daß ihr Gerichtsbezirk ein engerer geworden war. Sie bildete jetzt mit ihrem Gebiet einen eigenen Gerichtsbezirk.[193]) Das letztere aber war nun von Bedeutung insofern, als in diesem besonderen Gerichtsgebiet, das mit den Stadtmarksgrenzen zusammenfiel, auch die Rechtsentwickelung den Interessen und den Bedürfnissen dieses Gebiets entsprechend um so ungestörter erfolgen konnte. Die Interessen und Bedürfnisse der Städte waren aber andere als die des platten Landes geworden. Unsere Städte lagen an alten wichtigen Straßenzügen und Flußübergängen; bald entwickelte sich in ihnen der durch die germanische Invasion fast zum Stillstande gekommene Handel von neuem, der Vertrieb der landwirtschaftlichen Produkte, vor allem des Haupterzeugnisses des Bodens unserer Gebiete, des Weins,[194]) und später der Produkte der sich entfaltenden Gewerbe, die Einfuhr fremder Waren,[195]) anfänglich wohl vorwiegend in den Händen der Juden,[196]) führte bald auch die Bürger dem Handel zu. Die gewinnbringende Beschäftigung mit diesem wurde das Merkmal des Stadtbewohners, des Bürgers, er wurde Kaufmann, ohne daß dadurch freilich der landwirtschaftliche Betrieb vernachlässigt worden wäre; wir finden noch spät Gemeindeweiden, Gemeindehirten erwähnt.[197]) Die Stadt wurde so von selbst öffent-

[193]) Keine andere richterliche Gewalt als allein der Bischof u. der von ihm gesetzte Vogt soll richten in civitate Spira vel Nemeta vocata aut foris murum eiusdem civitatis, id est in villa Spirensi quae eidem urbi adiacens est. Urkd. v. 969 (Hilgard nr. 5.) Dafür 974: infra aut in circuitu extra civitatem (nr. 6) u. 989: infra civ. Spira seu Nem. voc. aut in circuitu extra civ. id est in villa et in marca, quae eidem urbi adiacens est (nr. 7), wozu 1061 noch gefügt ist: sive in aliis eius pertinentiis (nr. 10). In Worms (Boos I nr. 35) in predicta civitate, wofür vorher gesetzt war urbs vel suburbium; hier wird auch auf Mainz Bezug genommen. Die königl. Privilegien für den Erzbischof von Mainz sprechen von allen Besitzungen des Erzstifts. Hegel a. a. O. 19.

[194]) Der Weinbau in unsern Städten ist bekannt. Ich citiere für den Wein als Handelsartikel Hilgard nr. 4 a. 946: negociatores, qui aliunde ex diversis locis fluctivagando advenerint navesque suas cum vinifero pondere vel aliqua causa onerare voluerint . . .

[195]) Salz und Pech werden früh genannt; vergl. dieselbe Urkd. Gewürze des Orients, Hegel a. a. O. S. 37.

[196]) Urkd. Heinrichs IV. für Worms 1074 (Boos I. nr. 50): zol quod . . . Judei et coeteri Wormatienses solvere praetereuntes debiti erant.

[197]) Hegel a. a. O. S. 37: Weingärten und Ackerfeld in der Stadt. Boos I nr. 73 communis pascua burgensium; nr. 104 paschua civitatis; nr. 389 u. sonst oft campus burgensium; Boos II nr. 36: Abgabe, die „der hirte gibit von der weiden", Hilgard

licher Verkehrsplatz, öffentlicher Markt.[198]) Dieser öffentliche Verkehr, der Handel, erzeugte nun naturgemäß auch besondere Bedürfnisse im Rechtsleben, neue Rechtsanschauungen im Privat- und Strafrecht, wie im Gerichtsverfahren, die von den Urteilfindern im Stadtgerichte, den vollfreien Stadtbürgern, zum Ausdruck gelangten. So entstand ein besonderes bürgerliches Recht (ius civium, ius civile od. civitatis, mos et consuetudo civitatis,[199]) nach welchem im Stadtgericht[200]) verfahren wird.

Bei Ausbildung dieses besonderen Rechts war indes auch die Amtsgewalt, besonders in Speier und Worms, hervorragend beteiligt. Das zeigt sich zunächst im Strafrecht. Der Markt ist wie Zoll und Münze Regal,[201]) er steht unter dem Schutze des Königs. Auf Verletzung von Markt und Münze ward vom Könige die Strafe des Königsbanns gelegt;[202]) nach der Bestimmung König Heinrichs II. wurde die Erhebung der Strafe des Königsbannes auf die öffentlichen Städte beschränkt.[203]) Etwas Besonderes und aus politischen

---

nr. 220: weide und „der gemeine hirte", dem „alles müsig vihe" zugetrieben werden muß. Vergl. auch Hilgard, Monatrichterordnung a. 1314 nr. 282 S. 217 Z. 29 ff., ferner nr. 380 u. S. 485 Z. 4 ff.: swelher einen sundern Hirten hat zu schaffen (Schafen), unde sie tribet in der marke, der git zu pene . . . .

[198]) Die Meinung von Sohm (Städtewesen S. 20 und Anmk. 89) von einer allmählichen Ausbreitung des Marktes und Marktrechtes vom Marktplatz aus scheint mir gänzlich unbegründet; es fehlt dafür bei unsern Städten an jeder Unterlage.

[199]) Hilgard Urkd. von 1101 S. 16 Z. 26 ff. Boos I nr. 73, Urkd. von 1156: eo iure contentus sit, quod ei iudices per sententiam secundum iura civitatis dictaverint. Stumpf acta Mag. nr. 84; vergl. auch oben S. 5, 26.

[200]) forum oder ius publicum (Hilgard S. 16 Z. 28 a. 1101).

[201]) Das beweisen die zahlreichen königl. Marktverleihungen. Waitz V. G. VII 382 Anmk. 1 u. 2; besonders bezeichnend ist die Urkunde Friedrichs I. von 1156 über den Markt in Staffelstein (Mon. Boica XXIX 1, 334 ff.), wo u. a. von den praestationes seu institutiones ad iusticiam forensem regali aut imperiali donatione pertinentes die Rede ist. Sohm, Städtewesen S. 33: „die Marktgründung ein Regal". Doch scheinen mir seine scharfsinnigen Deduktionen über die Entwickelung des Marktrechts als des Stadtrechts, die von dem Begriffe der Stadt als einer Königsburg ausgehen, zu künstlich, als daß ich zu glauben vermöchte, eine derartige Theorie habe der Entstehung des deutschen Städtewesens zu Grunde gelegen. Die von ihm S. 29 citierte Stelle des Magdeb. Rechtsbriefes ist doch selbst schon spätere Theorie.

[202]) Auf Mainz und Worms verweist die Allensbacher Marktgründung Ottos III. (erhalten in der Urkunde von 1075 Oberrh. Z. N. F. V 168), eandem penam et imperiale bannum solvere debet, qui Moguntinum et Wormatiense . . . mercatum dissipare et annullare temptat; auf Mainz ferner die Urkunden Ottos III. für die Märkte von Quedlinburg (Urkdb. hrsg. v. Janicke I nr. 7), Helmershausen (Dortmunder Urkdb. nr. 23), Wasserbillich (Mittelrhein. Urkdb. I nr. 263. 347).

[203]) S. Sohm a. a. O. S. 32.

4*

Gründen veranlaßt war die Verleihung des kaiserlichen Friedens mit verschärften Strafbestimmungen und einem besonderen Friedensgericht im Jahre 1156 an die Stadt Worms.[204])

In Bezug auf das Privatrecht waren die bekannten Privilegien Kaiser Heinrichs V. und Friedrichs I. [205]) von ganz besonderer Bedeutung: indem durch sie alle derzeitigen und künftigen Stadtbewohner von Buteil und Sterbfall, diesen Zeichen der Hörigkeit, von allen Beschränkungen in Ehe-[206]) und Erbrecht befreit, allen völlig freie Verfügung über ihre Hinterlassenschaft gewährt wurde, wurde die breite Masse der Stadtbewohner erst zur Freiheit emporgehoben;[207]) damit war aber gleichzeitig die Form der Leihe nach Hofrecht in diesen Städten zur Unmöglichkeit gemacht; fortan konnten Grundstücke in der Stadt nur noch gegen Zins ausgethan werden, die freie Form der Erbleihe oder Stadtleihe hatte hiermit die Alleinherrschaft erlangt. Ferner gehört hierher eine Bestimmung im 2. Privileg Heinrichs V. für Speier: Wer Hof oder Haus Jahr und Tag widerspruchslos besessen hat, soll später deswegen nicht mehr angefochten werden können.

---

[204]) Vergl. Teil A. S. 31 ff. Wenn Sohm (S. 21) die Urkd. Friedrichs II. von 1220 dafür anführt, daß damals erst das Weichbild von Worms eine merkliche Erweiterung erfährt, so ist das selbst dann nicht richtig, wenn man die Urkd. von 1156, die in der genannten von 1220 bestätigt wird, als Fälschung betrachtet. Der Friedenskreis wird nicht hinausgeschoben, sondern nur genau bestimmt: termini huius pacis protendantur ad — sollen sich erstrecken. So heißt es in der Monatrichterordnung für Speier: der rumen (die Stadt verlassen) sol, der sol varn uzer disen Ziln, daz ist uzwendig den zunen etc. (Hilgard S. 224 Z. 1 ff.), wozu 1346 hinzugefügt ist: als dieselben banzûne . . . . ietzant understeinet sint. (Ebenda Anmerkung 1.)

[205]) S. Anmk. 21.

[206]) So in der Wormser Urkunde.

[207]) In der Speierer Urkd. von 1182 heißt es: cum assensu . . episcopi publice libertatem eorum recognoscentis; daraus geht hervor, daß sie bisher unfrei waren, was v. Below (Histor. Z. N. F. 22 S. 211/12) nicht bemerkt zu haben scheint. Im übrigen bin ich jetzt mit ihm der Ansicht, daß daran nicht zu denken ist, daß alle Hörigen in Fronhöfen vereint und dem Hofgericht ihrer Herren unterworfen gewesen seien. Daß sie dem Stadtgericht unterstanden, geht schon aus der Urkunde von 1101 hervor (Privileg für die Domkirche zu Speier. Hilgard nr. 13), in welcher es heißt: Alio quoque iure fratres nostros Spir. civibus huius loci preferimus. Si quis illorum serviens hospicio et convictu alicuius eorum cotidiano participans, aliquam contra ius civium iniusticiam fecerit non in forum neque ius publicum sicud alii ex precepto tribuni vocentur etc. Also müssen alle anderen servientes in der Stadt dem Stadtgericht unterworfen gewesen sein — trotz der hofrechtlichen Leistungen, denen sie bis 1111 unterlagen. — Sohms Auffassung (S. 67/68), daß die als Hintersassen angesiedelten Handwerker, denen Grund und Boden zu Hofrecht geliehen worden ist, vom Bürgerrecht ausgeschlossen gewesen seien, scheint mir demnach nicht stichhaltig.

In demselben Privileg ist in Betreff der Gerichtszuständigkeit bestimmt, daß kein Bürger das Ding seines Vogtes außerhalb der Stadt zu besuchen nötig habe und daß ein in der Stadt begonnener Prozeß weder vom Bischof noch einer anderen Gewalt vor ein Forum außerhalb der Stadt zur Entscheidung gebracht werden soll.[208]) Dasselbe Privileg in Betreff der Befreiung der Bürger von auswärtigen Vogtgerichten erhielt Mainz im Jahre 1118 von Erzbischof Adalbert,[209]) dem Kaiser Friedrich II. 1236 die Befreiung von jedem auswärtigen Gerichte, das kaiserliche Gericht sowie den Fall etwaiger Rechtsverweigerung vor dem Stadtgericht ausgenommen, hinzufügte;[210]) diese Befreiung ließen sich 1255 Speier und Worms vom Kardinallegaten Petrus und 1260 von Papst Alexander IV. verleihen,[211]) wozu dann von König Rudolf 1285 das Verbot an den königlichen Hofrichter trat, über Klagen wider die Bürger dieser Städte zu entscheiden; dasselbe Privileg erhielt zu gleicher Zeit auch Mainz.[212])

Wenn wir so im Recht und Gericht eine Scheidung von Stadt und Land sich vollziehen sehen, so nehmen wir dasselbe auch auf dem Gebiet der Verwaltung wahr. Auch hier ist in erster Linie die Eigenschaft der Stadt als öffentlicher Verkehrsplatz, in zweiter die als militärischer Platz, als Festung, von Einfluß gewesen.

Die Landgemeinde regelte ihre wirtschaftlichen Angelegenheiten selbst, traf Bestimmungen über die Almende, über Maß und Gewicht, je nach dem Grade ihrer Abhängigkeit darin vom Gemeindeherrn beschränkt. Sie stand außerhalb der öffentlichen Verfassung.[212a]) Anders mußte es mit der Stadtgemeinde werden, wenn die Stadt sich zum Markt, zum öffentlichen Verkehrsplatz entwickelte. Der Markt war Regal; alles was mit ihm zusammenhing, mußte der Einwirkung der öffentlichen Gewalt unterliegen. Aus der Urkunde, in welcher Herzog Konrad seine Gerechtsame und Gewalt in Speier, die er ex regali tradicione et donacione besaß, an den Bischof übertrug, erfahren wir, daß der öffentlichen Gewalt die Erhebung von Marktabgaben, von welchen jedoch die Stadtbewohner

---

[208]) Hilgard nr. 14 S. 19.

[209]) Hegel a. a. O. 25, 139.

[210]) Ebenda 139.

[211]) Boos I nr. 261 u. 282; im Regest steht hier bei Boos fälschlich: von auswärtigen geistl. Gerichten; dies Privileg ward ihnen 1259 verliehen (nr. 278). Hilgard nr. 86 u. 94. In Speier sollte der Abt von Limburg, in Worms der von Schönau über die Beachtung dieses Privilegs wachen u. gegen Verletzer desselben ev. mit geistl. Strafmitteln vorgehen; Hilgard nr. 95, Boos I nr. 283.

[212]) Hilgard nr. 152, Boos I nr. 419, Hegel a. a. O. S. 141.

[212a]) v. Below Stadtgemeinde S. 3 ff.

selbst befreit waren, sowie das ausschließliche Recht zustand, die Ausfuhr von Waren aus der Stadt zu erlauben;[213]) sie konnte, wie aus andern Urkunden hervorgeht, den Verkauf gewisser Waren zu bestimmten Zeiten für sich monopolisieren;[214]) sie zog die Marktstandgelder und traf Anordnungen über die Stände der Verkäufer;[215]) sie verlieh das Innungsrecht an die Gewerbe,[216]) bei deren Beaufsichtigung wir im übrigen die mannigfaltigsten Verhältnisse wahrnehmen.[217]) Eine Mitwirkung der Gemeinde wird gerade in den älteren Zeiten erwähnt.[218]) Durch das Königtum erfolgt die Befreiung der Bürger von Verkehrsabgaben[219]) und Verkehrseinschrän-

---

[213]) Hilgard nr. 4: Zur Ausfuhr von Waren a nullo alio licentia est acquirenda nisi a solo pontifice illiusque ministris. Köhne meint (S. 144), es könne sich dabei lediglich um Abgaben handeln; ich verweise demgegenüber auf die Urkd. v. 1279 u. 1284 (Hilgard nr. 137 u. 149), wo von dem Verbot der Wein- und Kornausfuhr die Rede ist, das freilich jetzt der Rat erläßt.

[214]) Hilgard S. 19 Z. 9.

[215]) Boos I. nr. 494 Marktordnung des Bischofs Emicho von Worms für die Schuhmacher: sie sollen stan do so inen verordnet ist durch unsre weltliche richter umb den gewonlichen margzins uns und unser kirchen geburende.

[216]) Boos I nr. 58, vergl. Anmk. 218; Hegel a. a. O. 68.

[217]) In Mainz standen die Bäcker unter der Gerichtsbarkeit und besonderen Aufsicht des Waltpoden (Archiv für hess. Gesch. XV 179 ff.), die Metzger unter der des Marktmeisters (Archiv S. 191 ff.); sonst übte der Waltpode eine Aufsicht über das allgemeine Zunftgericht der Handwerksmeister, an ihn war die Meistergebühr zu entrichten. Im Übrigen waren die Verhältnisse höchst verschieden (Hegel S. 68 ff.). In Speier heißt es unter den Fragen, die bei der Ämterverleihung durch den Bischof an den Rat gerichtet werden: wir fragen ouch ob man dehein satzung, statut, wandelung an den gerihten und zünften muge gemachen wider unsern willen und verhengnusze — der Bischof hatte also das Aufsichtsrecht; brunetregel und metzler sollen ihr Handwerk vom Schultheißen empfangen (Hilgard S. 478 Z. 14 f. u. 33 ff.). Das Tuchmachergewerbe stand unter der Aufsicht des Propstes nnd 12 geschworner Bürger, von denen immer 2 je einen Monat das Tuch zu prüfen hatten (Hilgard nr. 199); die Bürgermeister hatten die Aufsicht über die Bäcker u. andere Gewerbe (Hilgard S. 482ff.); Köhne wittert in obigen 12 Sendzeugen u. läßt dabei seiner reichen Phantasie wieder recht die Zügel schießen (S. 131 ff.). In Worms waren die Bäcker dem Propst und Erzpriester untergeordnet; das Gewerbegericht hielt der Erzpriester, der auch das Handwerk im Namen des Propstes verlieh (Oberrh. Z. 15, 291 nr. 17). Auch die Metzger unterstanden dem Dompropst (ebenda S. 292); doch hatten die Bürgermeister dabei ein Aufsichtsrecht (ebenda S. 289 nr. 3 u. Boos II nr. 1061); in Mainz hatte die Stadt das Recht, das Gewicht der Brote zu prüfen (Archiv S. 181).

[218]) In Worms bei der Fischhändlerinnung (Oberrh. Z. N. F. III 262 u. oben S. 13); in Mainz bei der Weberinnung (Hegel a. a. O. S. 681). Über die Tuchmacherinnung in Speier s. vorige Anmk.

[219]) Vergl. die Zollbefreiungen für Worms 1074 (Oberrh. Z. N. F. III 264. 271); für Speier 1111 (ebenda I 458), für Mainz 1242 (Hegel a. a. O. S. 140). Speier erhielt von Heinrich V., abgesehen von der Zollbefreiung im ganzen Bis-

kungen;[220]) durch das Königtum wird ihnen das Recht zur Erhebung solcher Abgaben im Interesse der Stadt,[221]) das Recht zur Abhaltung von Jahrmärkten[222]) verliehen. Diese letzteren Verleihungen zeigen uns die Stadt schon als besondere politische Körperschaft.

Der öffentlichen Gewalt unterlag naturgemäß beim öffentlichen Verkehr auch die Sorge für Gewicht und Maß; doch finden wir auch hier, wie in Gewerbesachen, zum Teil die Gemeinde, ihren alten Obliegenheiten entsprechend, eine Mitwirkung ausüben. In Mainz hat der Münzmeister die Waagen, Gewichte und Ellenmaße zu beaufsichtigen, sie in Begleitung von einem Richter und zwei Bürgern zu untersuchen und wegen unrichtiger Maße und Gewichte zu strafen;[223]) die andern Maße unterstehen dem Kämmerer, der den Eicher zu setzen und alljährlich den Stempel zum Einbrennen anfertigen zu lassen hat;[224]) die Revision hat der Marktmeister mit einem Boten des Kämmerers.[225]) In Speier hat der Münzmeister ebenfalls die Revision von Waage und Gewicht;[226]) aus späterer Zeit erfahren wir, daß die Fronwaage in des Zöllners, die Maße in des Heimburgers Hut sind und der Rat dem Bischof für rechtes Maß und Gewicht verantwortlich ist; mußte das Stadtmaß erneuert werden, so hatte der Bischof das Recht der Prüfung und Eichung.[227]) In

---

tum (was Mainz erst 1244 erhielt) u. in allen königl. Gebieten, Befreiung von jedem Zoll in der Stadt, vom Schiffszoll, von der Abgabe bei Ausfuhr eigener Erzeugnisse auf eigenen oder fremden Schiffen (Oberrh. Z. N. F. I 458, vergl. jedoch dazu Hilgard nr. 36); in Worms blieb der Schiffszoll bestehen (ebenda III 273).

[220]) Vergl. das Verbot des Banweins durch Heinrich V. (Oberrh. Z. N. F. I, 458).

[221]) Worms erhob schon früh für sich die Marktabgaben, die Bischof Heinrich 1234 der Stadt auf 10 Jahre zugestand (Boos I nr. 172). Nach langem Streit zw. Bischof, Domkapitel u. Stadt Speier bestätigt K. Albrecht derselben die Erhebung des Ungeldes (Hilgard nr. 211). Die Stadt Mainz erhielt von K. Ludwig die Erlaubnis, in ihrem Kaufhause von den Kaufleuten, die dort ihre Waren lagern hatten und verkauften, eine Abgabe zu erheben (Hegel a. a. O. S. 95, 141), u. das Stapelrecht von Brennholz und Kohlen (Hegel 142); von Karl IV.: von allen Lastwagen und Karren, die in und durch die Stadt gehen, ein Wegegeld zu erheben (Hegel 142).

[222]) Kaiser Friedrich II. für Mainz 1240 (Hegel 143 Anmk. 3), für Worms 1243 (Boos I nr. 206) und Speier 1245 (Hilgard nr. 69), Abhaltung eines 2. Jahrmarktes privilegiert Ludwig 1330 für Speier (Hilgard nr. 338) und für Worms (Boos II nr. 239), Karl IV. für Mainz 1348 (Hegel 143).

[223]) Hegel a. a. O. S. 67.

[224]) Archiv f. hess. Gesch. XV 160 ff.

[225]) Ebenda 198.

[226]) Privileg K. Ludwigs von 1330 für die Hausgenossen. Hilgard S. 314 Z. 30 ff., dazu Oberrh. Z. 36, S. 402.

[227]) S. Hilgard S. 476 ff., bes. S. 476, Z. 15 ff., 37 ff. S. 478 Z. 10 f. S. 477 Z. 4 ff.

Worms haben die Heimburgen in ihren Parrochien die Revision der Maße, sie schwören in der späteren Zeit den Bürgermeistern.[228]) In Speier hat durch das Privileg Kaiser Heinrichs V. die Bürgerschaft auch bei Münzveränderungen ein Mitwirkungsrecht erlangt.[229])

Der öffentlichen Gewalt unterstand endlich die Gemeinde durch die Eigenschaft der Stadt als Festung. Das Recht, die „ubirzimbere" zu brechen, steht in Worms wie in Mainz der Amtsgewalt zu.[230]) Diese traf Anordnungen über den Mauerbau, zu welchem auch die benachbarten Landgemeinden herangezogen wurden.[231]) Dagegen blieben die Stadtgemeinden allein zum Reichskriegsdienst verpflichtet;[232]) es lag ihnen die Bewachung der Stadt, aber auch Hülfsleistung bei Kriegszügen ob, die jedoch wohl öfters in eine Heersteuer umgewandelt wurde. Von Worms möge hier die Befreiung der Bürger durch Kaiser Heinrich V. 1112 vom Wachtzins erwähnt werden.[233]) — In der späteren Zeit erscheinen Kriegs-Leistungen der Bürger als freiwillige und müssen von den Königen erkauft werden;[234]) doch haben sich die Speierer und Wormser Bürger noch 1315 in einem Privileg König Ludwigs von allem Dienst und aller Hülfe nach der Lombardei freisprechen lassen.[235])

Fügen wir zu dem eben Erörterten nun noch die Privilegien hinzu, durch welche die Amtsgewalt die Bürger vor ungerechtfertigten Schatzungen und Eingriffen in ihre Habe sicher stellt,[236])

---

[228]) Boehmer font. II, 215, 211.

[229]) Oberrh. Z. N. F. I, 458.

[230]) Boehmer font. II, 200 f. als Recht des Burggrafen, Hegel a. a. O. 46/47 als Recht der erzbischöfl. Richter. „Stangenrecht" gen. Boos II nr. 665 S. 429 Z. 22ff.

[231]) S. Hegel a. a. O. 42/43.

[232]) Schröder R. G. 600.

[233]) Oberrh. Z. N. F. III, S. 271.

[234]) Vergl. Privileg Philipps für Speier von 1198 (Hilgard nr. 22).

[235]) Hilgard nr. 286 S. 229 Z. 15 ff.: wir sagent auch vür uns unde alle unsir nachkomen die selben burger unde ir stat nû ewiclichen ledig unde fri alles dienstes unde helfe uber daz gebirge gegen Lamparten; Boos II nr. 94; wiederholt 1347 und 1348 von Karl IV. (Hilgard nr. 507, Boos II nr. 369; bei Worms ist hier hinzugefügt: alse sie (die Bürger) gefriet sint).

[236]) Mainz erhielt in seinem Grundprivileg von 1118 die Befreiung von Schatzungen auswärtiger Vögte; ferner sollten die Bürger nur die herkömmlichen Abgaben ohne jeden Zwang entrichten (Hegel S. 25; Köhne läßt auch hier im Anschluß an dieses Privileg wieder seine Phantasie spielen; wegen dieses Privilegs und weil der Erzb. die dem Könige treue Stadt Duisburg mit erhöhtem Zolle in Mainz belegt, feiert er (S. 236) Adalbert als wirtschaftliches Genie). Speier erhielt die Befreiung der Güter seiner Bürger von auswärtiger Schatzung, wie es scheint, zuerst von König Philipp (Hilgard nr. 22); das Privileg Kaiser Friedrichs I. von

so haben wir zugleich ein vollständiges Bild von der starken Einwirkung der Amtsgewalt auf die Entwickelung unserer Städte, besonders aber von Speier und Worms, einer Einwirkung, die durch das politische Verhalten der Bürger selbst hervorgerufen und programmatisch angekündigt worden ist in dem ersten Stadtprivileg, das König Heinrich IV. den treuen Wormsern verliehen hat.[237])

Wer leitete nun die Bürger unserer Städte vor der Entstehung ihres selbstgewählten Communalorgans, des Rates? Wir sahen schon,[238]) kein Schöffenkolleg, das es in Speier niemals gegeben hat, das in Worms und Mainz erst später sicher nachweisbar ist und demzufolge, wenn es schon früher bestanden haben sollte, jedenfalls ohne Bedeutung für die Stadtverfassung gewesen ist. Vielmehr waren die Beamten der Stadt unter Mitwirkung der Bürgerschaft, beziehungsweise eines Stadtadels, der später sogenannten Geschlechter, die regierende Stadtbehörde.

An der Spitze unserer Städte sehen wir in der ersten Zeit der Entfaltung städtischen Lebens den Burggrafen, der die Herrschaftsrechte des Bischofs in der Stadt ausübt, die militärische Gewalt und die höchste richterliche Gewalt — denn ihm ist vom Bischofe auch die Vogtei im Stadtgrafschaftsbezirk übertragen — in Händen hat. Der Inhaber des Vogt-Burggrafenamts ist freien, edlen Geschlechts und früh in demselben erblich geworden;[239]) er wird in

---

1182 enthält zwar unter dem Text einen entsprechenden Satz, aber von späterer Hand; er ist also wohl erst dem Privileg Ottos IV. entnommen (Hilgard nr. 18 u. 25). In Speier gehört ferner hierher das Verbot Heinrichs V., ein Schiff eines Bürgers wider dessen Willen für Zwecke des Bischofs zu requirieren und Eingriffe in die Habe der Bäcker, Fleischer und anderer zu Gunsten des Bischofs zu machen (Oberrh. Z. N. F. I, 458).

[237]) Oberrh. Z. N. F. III, 264 mit Anmk. 3.

[238]) Teil A. Abschn. 3.

[239]) Vergl. Arnold V. G. I, 76 ff. und für Mainz Hegel a. a. O. 19 ff. u. 27 ff. Köhne handelt über dieses Amt in großer Breite, aber zum Teil fehlerhaft, S. 152 ff. Über die Urkunde Heinrichs II. von 1014 vergl. gegen Köhne Sohm, Städtewesen S. 32. Daß durch die Ottonischen Privilegien nur ein bereits früher bestehendes Grafschaftsgebiet in die Abhängigkeit der Bischöfe gekommen sei, wie K. will, ist nach dem Wortlaut der Privilegien nicht anzunehmen. Wohl aber hat eine Ausdehnung des bischöflichen Herrschaftsgebietes stattgefunden, wie wir es bestimmt von Speier wissen (Remling, Urkdb. zur Gesch. der Bischöfe von Speier nr. 63 a. 1086: Heinrich IV. schenkt der Domkirche zu Speier die Grafschaften Lutramsfort im Speiergau u. Forchheim im Speierer Bistum. Der Bischof soll in diesen Grafschaften haben tale ius et potestatem, qualem hactenus illic laici comites habuerunt). Die Vereinigung von Burggrafschaft, Stadtvogtei und Schirmvogtei der Kirche, die ihren Besitz andauernd erweiterte, in einer Hand (s. Hegel a. a. O. S. 19, 28 für Mainz, Arnold V. G. I, 85, dazu Köhne S. 180 ff., der aber Stadt-

Mainzer Urkunden mehrfach[240]) und einmal auch in einer Wormser[241]) bei der Datierung hinter dem Könige genannt. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts verliert sich der Vogt-Burggraf in den Urkunden unserer Städte allmählich; zuerst in Speier, dann in Worms, zuletzt in Mainz;[242]) es hängt dies wohl damit zusammen, daß die Inhaber dieses Amtes eigne Herrschaften besaßen, die ihr ganzes Interesse um so mehr absorbierten, je weniger Raum die in freiheitlicher Entwickelung begriffenen Städte ihrer Machtentfaltung boten. Ein ausdrücklicher Verzicht auf ihr Stadt-Amt hat wohl nicht stattgefunden;[243]) es machte sich bei ihrer fortdauernden Abwesenheit ganz von selbst, daß allmählich ihre Stellvertreter beziehungsweise Unterbeamten an ihre Stelle traten und ihre Amtsbefugnisse selbständig übernahmen.

In Mainz trat an die Stelle des Burggrafen der Kämmerer, der bei dessen häufiger Abwesenheit schon früher den Vorsitz im Gericht oft genug geführt hatte; sowohl Geistliche als Laien bekleideten dieses Amt, letztere aus dem Ministerialenstande, ebenso wie

u. Schirmvogtei nicht auseinander hält, für Speier, u. Arnold I, 112 ff. für Worms) in der des Vogt-Burggrafen, konnte leicht zu den irreleitenden Bezeichnungen führen, wie wir sie in den Urkunden bisweilen finden (s. K. 159, 191). Die von K. angeführte Übertragung von Gütern in Sunthofen und Scharren vor dem Wormser Rat (K. S. 161) erklärt sich sehr einfach daraus, daß der Empfänger, das Kloster Schönau, in Worms durch seinen dortigen Besitz (Boos I nr. 199, 217 u. ö.) auch dort zuständig war. Wenn ein Hof in Affolterloch nach einer Urkd. von 1230 (Reml. Urkdb. nr. 176) dem Speierer Schultheißen jährlich 4 Unzen (nicht 2, wie K. S. 184 schreibt, obwohl er in der Anmk. richtig quatuor uncias sagt), im Namen des Bischofs zu entrichten hat, so ist an eine Übertragung der dortigen Gerichtsbarkeit durch den Bischof an den Schultheißen zu denken. Früher hatte die Vogtei, wie dieselbe Urkunde besagt, dort der Ministerial Conrad v. Schifferstat, der noch 2 Unzen daraus bezog (ratione advocatie, quam quandoque habuit, quasi in alienacionem advocacie sibi retinuit). Ebenso läßt der 1294 erwähnte Streit zwischen Bischof und Rat betreffs der Zugehörigkeit einiger Ortschaften zum Speierer Schultheißengericht, die der Bischof leugnete (Hilgard nr. 184), doch gerade darauf schließen, daß diese Zugehörigkeit keine ursprüngliche war. Daß diese Orte „seit Alters her" zum Bezirk des Speierer Schultheißengerichts gerechnet worden seien, ist eine Erfindung K.'s (S. 184).

[240]) Hegel S. 29.

[241]) Boos I nr. 82 a. 1166: regnante imp. Frid., presidente urbi Worm. prefecto Symone de Sareburc.

[242]) In Speier 1164 (Köhne 181), in Worms 1166 (Arnold V. G. I, 115), in Mainz 1221 (Hegel 52).

[243]) Für Worms erhellt das daraus, daß die Grafen von Zweibrücken als die Rechtsnachfolger der Grafen von Saarbrücken, der früheren Inhaber des Burggrafenamtes, 1261 mit Ansprüchen auf dieses Amt hervortraten und durch ein Schiedsgericht mit einer an 4 Terminen jährlich von dem Greven zu zahlenden Geldsumme abgefunden wurden. Boehmer font. II, 201. Erst 1370 entsagten sie endgültig allen ihren Ansprüchen und auch dieser Geldsumme. Boos II nr. 665.

die bisweilen erwähnten Unterkämmerer.[244]) In Worms scheint nach dem Zurücktreten des Burggrafen der Vicedominus die Herrschaftsrechte des Bischofs der Stadt gegenüber vertreten zu haben; er erscheint vom zweiten Viertel des 12. bis zum ersten Viertel des 13. Jahrhunderts häufig an der Spitze der ministerialischen Stadtbeamten[245]), und wenn er mit dem Burggrafen erwähnt wird, unmittelbar nach diesem.[246]) So befindet er sich an der Spitze der Stadtbeamten, die als adiutores und consiliarii des durch Friedrich I. verordneten Stadtfriedens genannt werden;[247]) ausdrücklich wird seine Zustimmung zur Bestätigung des Privilegs Heinrichs V. für die Wormser Bürger durch Friedrich I. 1184 hervorgehoben.[248]) (In Mainz ist der Vicedominus nur Beamter des Erzstifts,[249]) in Speier kommt er nicht vor.) Den Vorsitz im ungebotenen Ding führte vielleicht zeitweise der Schultheiß,[250]) später jedenfalls, wie aus der Wormser Ämterbeschreibung hervorgeht,[251]) der ministerialische Kämmerer;[252]) doch war durch Errichtung des Friedensgerichtes, dessen Funktionen dann auf den Rat übergingen,[253]) die Bedeutung dieses echten Dinges sehr herabgemindert worden. Im

---

[244]) Über dieses Amt s. Hegel 52 ff.

[245]) Boos I nr. 63—65, 67—71, 78—81, 83. 85 u. ö. (s. auch II S. 717 f.)

[246]) nr. 68—71.

[247]) nr. 73.

[248]) nr. 90: cum beneplacito etiam Burchardi Worm. vicedomini aliorumque qui ius et potestatem in cives Worm. habere videbantur. Erwähnt wird er schon im 11. Jahrh.: nr. 48, 55.

[249]) Hegel a. a. O. 31.

[250]) Nach dem Privileg von 1190 soll der Schultheiß vom Kaiser investiert werden (Boehmer font. II, 215); vergl. dazu Wormser Chronik ed. Arnold S. 24: Iggebrandus, cui tum temporis (1213) rex Otto vicem suam in iudicando commiserat.

[251]) Boehmer font. II, 210 f. An der Spitze der Bürgerschaft begegnet der Kämmerer, soviel ich sehe, nur einmal urkundend Boos I nr. 418 a. 1285: camerarius, iudices et universi cives bezeugen K. Rudolfs Aussöhnung mit Wetzlar. K. S. 216 ff. läßt die Stellung des Kämmerers im weltl. Gericht in Worms (S. 116 f.) wie in Mainz (S. 194.95) aus dem Sendgericht hervorgehen; es braucht wohl kaum darauf hingewiesen zu werden, daß wir es dabei mit einer Hypothesen-Serie zu thun haben.

[252]) Zuerst wird als Kämmerer ein Propst genannt: Boos I nr. 45 a. 1016; später erscheint er stets unter den Ministerialen, s. nr. 64, 69—71, 91 etc. Der Kämmerer hatte auch die Gerichtsbarkeit über die Juden; er stellte ihnen ferner bei Hochzeiten und Begräbnissen seine Diener; s. Boos II. nr. 977 a. 1392 Rachtung zw. der Stadt Worms und den Kämmerern.

[253]) Boos I nr. 408, Vergleich zw. Bischof u. Stadt 1283 art. 3: daz wir den rat von Worms nit ensollen hindern, wan ime geburt den friden zu rihtene. Boos II nr. 982 a. 1392, der Rat richtet „über Hals und Halsbein“.

Jahre 1239 wurde das Amt erbliches Lehen in einer Ministerialenfamilie,[254]) die davon ihren Namen erhalten hat.[255])

In Speier ist der Schultheiß, der alte Unterrichter des Grafen, den wir in allen unsern Städten finden (centurio, villicus od. tribunus plebis, später nur scultetus genannt),[256]) an die Stelle des Burggrafen als erster Stadtrichter getreten;[257]) doch sehen wir den Bischof noch im 13. Jahrhundert mehrfach in Person dem Gericht vorstehen.[258]) Am Schlusse des 13. Jahrhunderts ist das hohe Gericht bereits auf den Rat übergegangen, der es durch die Monatrichter hegen läßt[259]) und sich nur, wenn unter diesen keine Einigung über das Urteil erzielt wird, die Entscheidung vorbehält; die Hälfte der Gerichtsbußen fällt an den Bischof.[260]) Im Schultheißengericht werden die Mitglieder des Rats die Beisitzer;[261]) seit Ende des 13. Jahrhunderts machen die Bürgermeister in Klagesachen dem Schultheißen Concurrenz.[262]) In Worms werden seit der Mitte des

[254]) Boos II S. 726 (Oberrh. Z. Bd. 25 S. 124): ipsum Gerhardum et filios suos officio camere nostre infeodavimus, ut illud cum omni integritate iuris attinentis possideant, tam a nobis quam a nostris successoribus, tytulo feodali.

[255]) Außer den Anmk. 252 erwähnten Vorrechten genossen sie noch besondere Freiheiten in ihren Höfen, Vorrechte im Oel- und Weinschank; sie sowie ihr Gesinde waren — schwere Verbrechen im Burgfrieden ausgenommen — von der weltlichen Gerichtsbarkeit eximiert. Boos II nr. 977.

[256]) Hegel a. a. O. 29 f. 56 ff., Oberrh. Z. N. F. I, 456. In Worms nennt ihn zum ersten Male das Privileg Friedrichs I. von 1156 (Boos I nr. 73). Auf die vielen Hypothesen von Köhne S. 170 ff. gehe ich hier und im folgenden nicht ein.

[257]) Hilgard nr. 110: Gericht über aufrührerische Bürger unter Vorsitz des Bischofs 1265 . . . . nostris iudicibus, videlicet Elbewino Nigro sculteto et Marquardo dicto Lambesbuch, advocato nostro, iudicio presidentibus, consulibus et aliis nostris concivibus in publico consistorio sentencias proferentibus (S. 84 Z. 38 ff.).

[258]) Hilgard nr. 19 (c. 1193), Entscheid. über die Klage des Bischofs beim Kaiser über die Appellation der Bürger bei diesem vor gefälltem Urteil (quod cum ipse (der Bischof) et sui iudices in iudicio sedeant etc.); nr. 28 (a. 1212) Gütertausch, wobei es heißt: Johannes, filius eiusdem Gerungi, qui ad eandem curtem in tabula civitatis fuerat intitulatus, in presencia nostra (des Bischofs) per sententiam civium ab intitulatione eadem est depositus . . .; ferner die in voriger Anmk. citierte Urkunde.

[259]) Zuerst erwähnt 1304 (Hilgard S. 178 Z. 29 f.), vgl. die Monatrichterordnung von 1314 (Hilgard nr. 282).

[260]) Monatrichterordnung Hilgard S. 224 Z. 12 f. mit Anmk. 4. S. 225 Z. 7.

[261]) Vergl. Hilgard nr. 59, 63, 74, 136 u. ö. Aber 1345 wurde die Bestimmung getroffen: daz furbazer alle zit der uzgende rat so der uzget daz schultheißen gerichte besitzen sollent, unde niht die die in dem rate sitzent (Hilgard nr. 486).

[262]) Wir können die Entstehung dieser Gerichtsbarkeit beobachten: Im Konflikt zw. Bischof u. Stadt 1293 hat Ersterer 2 Jahre lang das weltliche Gericht unbesetzt gelassen. Bei Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit half sich der Rat so, daß er für jeden Akt einen aus seiner Mitte zum Schultheißen designierte (Hil-

13. Jahrhunderts die Schöffen als Beisitzer erwähnt,[263]) in Mainz wird der Anwesenheit von Fürsprechern oder Schöffen, wie der von Budellen, bei den Gerichtsverhandlungen etwas später öfters Erwähnung gethan.[264]) Eigentümlicher Weise wird in Speier der Schultheiß nicht bloß bei der Ladung von Verklagten und Zeugen, sondern auch bei Gerichtshandlungen selbst von seinem geschworenen Boten (nuncius, famulus), auch cypparius genannt, vertreten.[265]) Neben dem Schultheißen fungiert im weltlichen Gericht der Vogt.[266]) Ein besonderes Gericht hat der städtische Kämmerer; er richtet — ebenfalls nach dem Urteil des Rates — über Erb und Eigen; er führt die Grundstücks- und Bürgerrolle, die er aber nicht ändern darf, „ez enwerde danne mit dem urteil und mit dem gerihte gewonnen,“ und übt die Bau- und Straßenpolizei.[267]) In Worms

gard nr. 176, 179, 182), während in Schuldsachen mit Genehmigung der gesamten Bürgerschaft ein Statut erlassen wurde, daß über solche von den Bürgermeistern — aber nur bei Klagen von Einheimischen gegen einander — gerichtet werden sollte (Hilgard S. 138 Z. 15–21). 1315 wurde dies dann auch bei Klagen Fremder, wenn sie erklärten, daz „in begnüge wolle mit den satzungen, die wir (der Rat) gemachet habent in disen sachen“, zugelassen. (Hilgard nr. 297).

[263]) S. Teil A. S. 20 f.

[264]) Hegel a. a. O. S. 56 ff.

[265]) Hilgard nr. 186 a. 1295. Vertrag über eine Erbschaft: Nos iudices, consules etc. . . . quod coram nobis et dicto Sprosze, nuncio sculteti Spir., in publico constituti H. dictus Bart . . . Elsa et Heila . . . concives nostri. Am Schluß: super quibus dicti sculteti nuncius hos dedit in testes (folgt der Rat). Mehrfach tritt er dann bei Kaufverträgen und Vermächtnissen neben dem geistlichen Gericht auf. Vergl. Hilgard nr. 344, 348, 391–93, 437, 445 u. S. 489 Z. 26, 41. S. 490 Z. 2. In Straßburg finden wir den „cypparius“ („custos cippi sive carceris“) auch; er ist hier aber nur Gerichtsdiener; die Stellvertreter des Schultheißen sind 2 Unterrichter. Straßb. Stadtrecht (U. B. I, 467 ff.) § 9, 21.

[266]) Hilgard nr. 183 a. 1294 wird vom Bischof gesagt: exercere iurisdictionem suam temporalem per advocatum et scultetum ab ipso deputandos; nr. 184 werden vom Bischof als officiales nostri „scultetus, advocatus, magister monete et thelonearii“ bezeichnet. Vergl. nr. 159 u. oben Anmk. 257. Nach dem Verschwinden des Vogt-Burggrafen wird zuerst 1202 wieder ein Vogt (Anselmus) und zwar unter den Ministerialen genannt (Baur hess. Urkdb. II nr. 22). Neben ihm erscheint ein bürgerlicher Vogt 1218: Godefridus advocatus, der freilich gleichzeitig als magister monetariorum bezeichnet ist (Hilgard nr. 31); ein G. advocatus wird aber auch 1230 neben dem Schultheißen unter den bürgerlichen Zeugen genannt (Reml. Urkdb. nr. 176). Es dürfte also wohl Anselm Stiftsvogt und Gottfried Stadtvogt gewesen sein. Der Vogt richtet nach seinem Eide (Hilgard S. 477): „wanne ez an mich gefordert wird.“

[267]) Hilgard S. 237 Z. 29: aber umbe eigen unde erbe sol der vorgeschriben (obengenannte) Kemerer richten. S. 395 Z. 23 ff.: vor einem Kemerer . . . als man nach der stat reht und gewonheit uf erbzins clagen mag. Dazu S. 490 ius camerarii u. 477 Dez camerers eyt. Aus letzterem geht auch hervor, daß der

entspricht etwa dem Speierer Vogt der Greve (prefectus, comes), der alte Unterbeamte des Burggrafen, der im Gericht hinter dem Schultheißen genannt wird und an dessen alte Stellung noch das Verfahren bei der Execution Verurteilter erinnert.[268]) Neben ihm

Stadtkämmerer dem Kämmerer des Bischofs untergeordnet ist. Er schwört: daz ich mime herren von Spire und dem obersten Kamerer getruwe und holt si etc. Dieser Kämmerer ist geistl. Standes oder Ministeriale (Mone Anzeiger V 93 a. 1272: Item camerarius erit canonicus ecclesiae Spir. vel ministerialis eiusdem) und vertritt den Bischof in der Gerichtsbarkeit über die dem bischöfl. Gericht unterstehenden Personen. So Hilgard nr. 11 S. 12: Wenn der Judenrichter eine Klage nicht erledigen kann, ascendat causa ante episcopum civitatis vel eius camerarium. Kämmerer aus dem Klerus nennt nr. 27 a. 1211, nr. 375 u. 382 a. 1327 u. 29; 1148 zuerst ein minist. Kämmerer erwähnt (Remling Urkdb. nr. 85); 1201—13 (Reml. Urkd. nr. 121; die andern Stellen bei Köhne S. 188) erscheint ein Albertus camerarius unter den Ministerialen, und wie schon erwähnt, gleichzeitig 1211 ein klerik. Kämmerer; ersterer dürfte also der Stadtkämmerer sein; 1273 wird zuerst ein Kämmerer aus dem Bürgerstande genannt: Sigfried (Retscheln). Hilgard nr. 124, 127. Im Jahre 1212 wird auch ein subcammerarius erwähnt (Hilgard nr. 28).

[268]) Er wird zuerst als prefectus im Privileg Friedrichs I. von 1156 nach dem Schultheißen genannt (Boos I nr. 73), als comes im Privileg Heinrichs VI. von 1190 (nr. 93); ein Albertus comes erwähnt 1190 u. ö. bis 1216 (Boos II S. 719 u. 721 u. I nr. 95 ff.). Wenn in einer Urkunde von 1196 (I nr. 99) unter den Zeugen neben Albertus comes noch ein Hartungus comes genannt wird, so dürfte es nicht ungereimt sein, zu vermuten, daß hier einfach ein Versehen des Schreibers vorliegt; Hartungus erscheint in einer Urkunde von 1198 (nr. 103) ohne Zusatz, in einer andern um 1208 (nr. 111) als thelonearius, 1213 (II S. 721, 91. nr. 118) u. 1216 (I nr. 120) ohne Zusatz. 1261 erscheint der comes deutlich als der alte Unterbeamte des Burggrafen (s. oben Anmk. 243), 1268 wird Gudelmannus comes (Boos I nr. 344) zw. Schultheißen und Amtleuten erwähnt, wo der Greve auch 1305 (Boos II nr. 30) u. in der Ämterbeschreibung seinen Platz findet (Boehmer font. II 214: iudices civitatis, videl. scultetus, comes et duo officiarii, vulgariter dicti ammetmann; vergl. auch Schannat II 441: Schultheißen, Greve u. Richter). Die Behauptung von K. (S. 169 u. 182 Anmk. 4), Arnolds Ansicht, daß der Greve neben dem Schultheißen an der Spitze der Wormser Schöffen gestanden, sei falsch, ist zurückzuweisen. S. bes. Boos II nr. 592 a. 1364; hier ist der Greve nach dem Schultheißen ausdrücklich mit 1 Richter u. 3 Schöffen genannt als die zu gerihte und in gerihts wise do sazen; ferner II nr. 641 a. 1367: presentibus et iudicio presidentibus sculteto pred., Fritschone Glassz comite, worauf 2 precones u. 3 Schöffen folgen. Ähnlich nr. 642, 646, 684 u. ö. Daß der Verurteilte vom Schultheißen dem comes übergeben wird, qui super hoc iudicium edictum supplebit vel perficere continuo procurabit (Boehmer font. II, 213) weist ebenfalls auf die Eigenschaft des comes als des alten Unterbeamten des mit der Blutgerichtsbarkeit ausgestatteten Vogt-Burggrafen hin. Vergl. dazu das Straßb. Stadtrecht (U. B. I, 467 ff.) § 19: der vicarius advocati hängt den Delinquenten auf; ist der vicarius nicht anwesend, wird die Execution aufgeschoben. Der comes darf auch die Verhaftung von Verbrechern in deren Wohnungen vornehmen, ausgenommen sind die Kleriker, Ministerialen, Münzer und Wiltwerker (Boehmer font. II, 213).

erscheinen im Gericht noch 2 Amtleute (officiati, iudices).[269]) In Mainz fungieren im Stadtgericht neben Kämmerer und Schultheiß 4 Stadtrichter.[270]) Eine besondere Stellung nimmt der Waltpod ein; er richtet über Diebstahl und hat die Polizeigewalt, das Gericht über einige Handwerke und die Aufsicht über das allgemeine Zunftgericht. Die „Vorsprechen" im Kämmerergericht sind seine Schöffen.[271])

Von Beamten, die für die städtische Verwaltung in Betracht kommen, wäre noch Münzmeister[272]) und Zöllner[273]) zu erwähnen, von denen der erstere eine Gerichtsbarkeit über die Münzerhausgenossen hat.[274]) In Mainz werden außerdem noch andere Beamte mit dem allgemeinen Namen officiati, officiales genannt,[275]) von denen die Heimburgen, Schenken,[276]) Pedellen[277]) und seit dem Ende des 13. Jahrhunderts ein niederer Gerichtsbeamter mit dem Titel Burggraf, als Aufseher über das Gerichtshaus,[278]) und der Marktmeister, der Aufseher des Marktverkehrs mit polizeilichen Befugnissen sowie bes. des Metzgergewerbes,[279]) erwähnt werden. Auch in Worms werden Stadtpedellen[280]) und Heimburgen,[281]) in Speier ebenfalls Heimburgen und Stadtknechte genannt.[282]) Die Heimburgen werden bekanntlich auf die alten

[269]) Boos I nr. 93, 113, 344, II nr. 30, 592. Boehmer font. II, 210 ff. Schannat II, 441 (s. Anmk. 268).

[270]) Vergl. Hegel a. a. O. 56 u. Teil A. S. 21 ff.

[271]) Hegel S. 59 ff.

[272]) Hegel a. a. O. S. 66 f. für Mainz; Münzerprivileg von 1165 (Boos I nr. 89) für Worms: Hier tritt der Münzmeister, wie die Münzer-Hausgenossen überhaupt, sehr zurück. In Speier erscheint 1218 Godefridus advocatus als magister monetariorum (Hilgard nr. 31); vorher als monetarius erwähnt (1211 nr. 534 u. 1212 nr. 28). Die Ämter des Schultheißen, Vogtes, Münzmeisters und Zöllners sind die 4 eigentlichen Stadtämter, officia, die der Bischof verleiht (Hilgard nr. 184); die Inhaber derselben werden nebst dem Kämmerer 1287 vom Rat ausgeschlossen (Hilgard nr. 159).

[273]) Er wird in Speier und Worms sehr häufig unter den Zeugen erwähnt; in Speier zuerst 1164 Ditherus thel. (Hilgard nr. 17), in Worms 1127 Gerbodo thel. (Boos I nr. 63); vergl. auch Teil A. S. 28 f.

[274]) Vergl. Teil A. S. 17 f.; in Mainz hatte beim Münzergericht der Kämmerer an den 3 ungebotenen Dingen den Vorsitz. Hegel S. 67.

[275]) Hegel S. 32 ff.

[276]) Hegel S. 34.

[277]) Hegel S. 56 ff.

[278]) Hegel S. 52 u. 56 ff. Ein anderer „Burggraf" ist Gefangnen-Aufseher. Archiv f. hess. Gesch. XV 159.

[279]) S. oben Anmk. 217.

[280]) Boos I 1190 nr. 93: 2 Ped.; 1298 S. 317 Z. 19: Burcardus pidellus civitatis. Die Ämterbeschreibung, Boehmer font. II 211 ff., kennt nur noch einen Pedell. Er ernennt die Heimburgen, die also wohl seine Unterbeamten sind.

[281]) 1190 und Ämterbeschreibung, wie vor. Anmk.

[282]) Zuerst 1314 Hilgard nr. 280.

Ortsvorsteher der Gemeinde, beziehungsweise der Teilgemeinden, zurückgeführt. Bei ihrem urkundlichen Auftreten in unseren Städten üben sie nur noch polizeiliche Befugnisse, erscheinen als Gemeinde- und Polizeidiener,[283]) in Speier einer,[284]) in Worms 16, je 4 aus jeder der 4 Parrochien;[285]) sie werden aus dem zünftigen

[283]) In Worms haben sie die Controlle der Maße, müssen stets auf das Geläut der Gemeindeglocke bereit sein; ferner haben sie im Kämmerergericht die Sitze der Richter zurecht zu machen u. die Rügepflicht (Böhmer font. II, 210 ff., 215). In Speier sind seine Funktionen als Polizeibeamter die hauptsächlichsten; den Bürgermeistern als dem obersten Polizeiorgan der Stadt untergeordnet, bezieht er wie diese und die „Stadtknechte" einen Teil der Polizeibußen (Hilgard nr. 280 u. S. 218 Z. 13 f., 482 Z. 34 f., 484 Z. 4, 486 Z. 31 f.). Das Stadtmaß steht unter seiner Obhut (S. 476 Z. 42/43). Er gebietet auch — wenigstens später — im Namen des Münzmeisters in der Stadt die dem Verkehr dienenden Gewichte zu eichen, ist bei dem Eichen behülflich u. erhält die Hälfte der Gebühren (Oberrh. Z. 36, 402). Er wird vom Rat auch den Juden zur Eintreibung der von der Judenschaft für Vergehungen ihrer Stammesgenossen gegen einander festgesetzten Bußen zur Verfügung gestellt (S. 371 Z. 5 ff.) Wenn es 1681 in der Bestallungsakte für den Heimburgen heißt, daß er die Aufsicht über die Bewachung der Stadt und das allabendliche Schließen der Thore hat, daß es ihm obliegt, bei Aufruhr oder Feuersnot die Bürger auf dem Markt in Ordnung zu stellen, daß „er dem Ausschuß der Bürgerschaft als deren Hauptmann getreulich vorstehen" solle, u. wenn ihm dabei „Bescheidenheit" zur Pflicht gemacht wird, so ist das natürlich ebenso Ausfluß seiner Eigenschaft als Polizeiorgan, aber nicht „aus vergangenen Zeiten übrig gebliebene Rechtsantiquität" (!), wie K. behauptet (S. 126/27). Auf die Nachrichten Lehmanns in der Speierer Chronik über den Heimburgen bei Gericht oder Hauptmann der Stadt, daß er „ein gebohrner Bürger und Adelichen Geschlechts seyn müsse", ist gar nichts zu geben. Die Vermutung K.'s (S. 128), Lehmann habe „centurio villae", Vertreter der Spezialgemeinde, mit Hauptmann übersetzt, ist gar nicht am Platze; wir sahen eben, daß die Bezeichnung „Hauptmann" für den Heimburgen im 17. Jahrhundert üblich war. Daraus auf eine Bestimmung zu schließen, es hätte „ein Vertreter der Spezialgemeinden bei den vom Rat verhandelten Rechtssachen zugegen sein" müssen (K. S. 128), ist ebenso falsch, wie die Aufstellungen Arnolds u. Liebes, gegen die K. mit Recht polemisiert (S. 128 ff.).

[284]) S. die Stellen in vor. Anmk.; nur einmal sind 2 Heimburgen genannt (S. 482 Z. 34/35), aber nicht urkundlich.

[285]) Boos I nr. 93, Boehmer fontes II, 211, 216. Gänzlich verkehrt ist es, die Heimburgen mit den im Jahre 1233 für die Verwaltung der Finanzen dem Rat zur Seite gesetzten „Sechzehn" zusammenzuwerfen (s. Oberrh. Z. N. F. III, 301). Diese Sechzehn werden nie Heimburgen genannt, wohl aber nennt die Ämterbeschreibung die 16 Heimburgen in einer Zeit, wo es diese Sechzehn ebenfalls gab. (Diese „Sechzehn" sind genannt 1283 (Boos I nr. 405), 1287 (nr. 430), 1306 (II nr. 36) und dann öfters; s. auch Boehmer font. II, 170 ff.) Die 16 werden vom Rat u. vom Bischof erwählt und werden später der zweite Teil des Rats, und die Heimburgen ernennt später der Stadtpedell! Auch davon kann keine Rede sein, daß die Heimburgen vorher die Befugnisse gehabt hätten, die 1233 den 16 übertragen worden wären (K. S. 120, 124) — das Privileg von 1190 nennt uns ja die Befugnisse der Heimburgen! (s. oben Anmk. 283). Es handelt sich hier um eine ganz

Teil der Stadtbewohner gewählt.[286]) — Die Ernennung der oberen Stadtbeamten hat in Mainz fortdauernd der Erzbischof behauptet; Kämmerer, Schultheiß, Richter, Waltpod, Münzmeister wurden aus den Geschlechtern, die beiden ersteren in der Regel, die andern bis zum 13. Jahrhundert aus dem als ministeriales und milites bezeichneten Teil derselben gewählt.[287]) In Speier ernannte die höheren Beamten[288]) bis zum Jahre 1294 ebenfalls der Bischof — sie werden bis zum 13. Jahrhundert in den Urkunden als Ministerialen, dann als Bürger genannt;[289]) nur der Kämmerer erscheint noch länger unter den Ministerialen.[290]) Seit 1294 präsentierte der Rat die Beamten dem Bischof und dieser investierte sie.[291]) In Worms

neue Einrichtung: ad constituendam exactionem vel ungelt episc. cum predictis quindecim (dem Rat) de qualibet parrochia quatuor viros assumet eorum et quindecim consiliariorum consilio civitatis comodo provisurus (Boos I nr. 165). Ausser diesen 16 Heimburgen aus den 4 Parrochien der inneren Stadt gab es aber noch Heimburgen in den Vorstädten. So werden Heimburgen der vorstädtischen Parrochie von St. Amand (parrochia st. Amandi in suburbio Worm. a. 1283 Boos II S. 731) erwähnt (Oberrh. Z. Bd. XV S. 293 § 13) u. vor dem St. Martinsthor (ante portam st. Martini). Aus diesem Heimburgenamt vor dem St. Martinsthore zog sowohl der Wormser Schultheiß (Boehmer font. II, 212; octo unc.) als der Kaiser Einkünfte (quinque unc.). Dieser belehnte 1315 damit den famulus superior consulum et civitatis Worm., Gudelmann von Alsentzburne, sowie dessen Nachfolger im Amt (Boos II nr. 94). Das ist wohl auch die Quelle für Arnolds „patriz. Heimburgen“ (V. G. I, 296) u. „famulus superior iudicii“ (II, 415), den er in einer Urkunde von 1315 gefunden haben will; Liebe (Kirchspiele S. 30) druckt ihm das nach und knüpft seine Hypothesen daran.

[286]) In Mainz, wo sie 1099 u. 1300 erwähnt werden (Hegel 33/34, 69), wie in Worms, wo sie später der von der Tuchmacherzunft gewählte Stadtpedell ernennt (s. oben Anmk. 280), geht das aus der Art und Weise ihrer Erwähnung hervor. K. freilich wirft die in den Satzungen bezüglich der Handwerker erwähnten sartores magistri inter Gades, die Schneider unter den Gaden (Hegel S. 69), mit den Mainzer Patriziern, die auch als „die Alten unter den Gaden“, bezeichnet werden, zusammen und schließt daraus, daß noch 1300 die Patrizier „ebenso gut wie die Handwerker . . . zu Heimburgen gewählt werden konnten“ (S. 102)!! Ebenso sind es Leistungen von Handwerkern, von welchen die Wormser Heimburgen frei bleiben sollten. Bei Übernahme von Ämtern pflegten dergleichen Befreiungen einzutreten (vgl. Oberrh. Z. XV, 289 ff. nr. 16). In Speier, wo der Heimburge erst spät erwähnt wird, scheint man für dieses Amt Nicht-Einheimische genommen zu haben; s. Hilgard S. 225 Anmk. 3 u. 427 Z. 7 ff.

[287]) Hegel S. 56, 59, 64, 66. Über die Schöffen und Fürsprechen s. Teil A. S. 21. Auch den Marktmeister ernannte der Erzb. (Hegel S. 165), die niederen Beamten aber der Kämmerer (Hegel S. 55).

[288]) S. Anmk. 266.

[289]) Vgl. Remling Urkdb. nr. 99 u. 106 mit Hilgard nr. 24, 26—34; s. auch Anmk. 266.

[290]) S. Anmk. 267.

[291]) Hilgard nr. 184. Daß vor 1294 der Bischof die Beamten ernannte, geht daraus hervor, daß im Streit zw. Bischof und Stadt 1293/94, als der Bischof keine

verhielt es sich zuerst ähnlich wie in Speier;[292]) aber hier erhielt die Bürgerschaft schon 1190 durch kaiserliches Privileg das Recht, den Schultheißen und wohl auch den Greven und die Amtleute zu wählen.[293]) Die Auflehnung der Stadt gegen den Bischof hatte aber Kassation ihrer Privilegien durch Kaiser Friedrich II. zur Folge, und nach dem 1233 durch Vermittlung König Heinrichs geschlossenen Kompromiß wurde die Wahl der genannten Beamten durch Vereinbarung zwischen Bischof und Rat herbeigeführt;[294]) das Kämmerer-Amt wurde, wie schon erwähnt, 1239 erbliches Lehen.[295])

Bischöfliche Beamte also waren bis zum Ende des 12. Jahrhunderts die Häupter der Stadt und leiteten sie unter Hinzuziehung einer bevorrechteten Klasse von Bürgern, die, wie wir sahen, wohl aus den alten mit freiem Eigentum in der Stadt angesessenen Familien sowie vom Lande eingewanderten Freien stammten, zu denen noch einige durch den Dienst in der Stadtverwaltung emporgekommene Geschlechter ehemals Unfreier hinzugetreten waren. Neben dieser bevorrechteten Klasse stand die große Masse der politisch rechtlosen, ursprünglich grundhörigen Gemeinde, zum nicht geringen Teile hervorgegangen aus den seit dem Aufschwunge des städtischen Gewerbes zahlreich vom Lande nach der Stadt geströmten unfreien, hörigen Einwanderern, die in Speier und Worms, wie wir sahen, durch königliche Gnade von den drückenden hofrechtlichen Lasten in Ehe- und Erbrecht befreit worden und so zu

Beamten ernannte und dieser Mangel sich sehr fühlbar machte (Hilgard S. 138 Z. 3 ff.), der Rat für jeden einzelnen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus sich einen Schultheißen designierte und für Klagesachen der Bürger unter einander die Bürgermeister als zuständig erklärt wurden (s. oben Anmk. 262). Ganz falsch ist es daher, wenn K. S. 187 Anmk. 7 hier eine „Einwirkung kanonischen Rechts auf das Stadtrecht" constatieren will, da der gewählte Schultheiß ebenso wie der gewählte Bischof das Amt erst durch eine besondere Ceremonie erhielt, „aber schon vorher Amtshandlungen vornehmen" konnte. Es gab eben hier gar keine „gewählten" Schultheißen; 1293 Febr. 27 erfolgt ein Verkauf coram nobis (dem Rat) et Knoltzone dicto Zolner, electo in scultetum quoad subscripta expedienda; Juli 8 coram nobis et Cunrado ad Columbam, concive nostro electo in scultetum quoad subscripta expedienda', quia Spir. civitas sculteto caret in presenti; 1294 Aug. 13 mit derselben Formel wieder Knolzo Zollner; sie gehören dem Rate an, wie die Zeugenreihen beweisen (Hilgard nr. 176, 179, 182); die Beamten aber waren 1287 vom Rat ausgeschlossen worden (nr. 159).

[292]) Vgl. Boos I nr. 63, 81 (Richinzo scult.; s. auch nr. 75, 76, 83); der Zöllner ist hier schon 1182 unter den cives genannt (nr. 89); für Schultheiß, Greve u. Amtleute kommt das oft genannte Privileg von 1190 in Betracht.

[293]) Boos I nr. 93.

[294]) Desgl. nr. 165.

[295]) S. S. 50.

voller persönlicher Freiheit emporgestiegen sind.[296]) In Innungen vereint, die — wenigstens in der ersten Zeit — die Amtsgewalt ihnen verlieh,[297]) oft mehrere von ihnen zu erweiterten Verbänden, den Zünften, mit einem gewissen Grade von Selbstverwaltung zusammengeschlossen,[298]) sind sie mehr und mehr erstarkt, besonders in der Zeit, als die Geschlechter im Kampfe mit dem Bischof die Unabhängigkeit der Stadtregierung von der bischöflichen Gewalt erstritten. Das leitende Organ in diesem Kampfe war der Rat.

Je umfangreicher die Geschäfte der Stadtgemeinde wurden, je größere Anforderungen der merkantile Aufschwung der Städte an die Stadtleitung stellte, je zahlreicher die Fragen wurden, die es im städtischen Verkehrsleben im Innern und nach außen hin zu regeln galt, um so mehr mußte das Bedürfnis nach einer festen Vertretung der Stadtgemeinde durch einen selbstgewählten Bürgerausschuß wachsen; der primitive Zustand, wie er bei kleinen Verhältnissen wohl statthaben konnte, daß die gesamten vollberechtigten Gemeindemitglieder wie im Gericht, so in der Verwaltung bei Erledigung der städtischen Angelegenheiten mitzuwirken berufen waren, erwies sich auf die Dauer unhaltbar. So führte der natürliche Lauf der Dinge zur Entstehung des Rates. In unseren Städten hat die Amtsgewalt dem sich geltend machenden Bedürfnis zuerst in Speier Rechnung getragen. Durch königliches Privileg wurde hier 1198 gemäß der Anordnung Kaiser Heinrichs VI. durch Philipp die Wahl einer solchen kommunalen Behörde zur Verwaltung der Stadt den Bürgern zugestanden.[299]) Etwa gleichzeitig erweiterte in Worms das durch Kaiser Friedrich I. 1156 begründete Friedensgericht den Kreis seiner Thätigkeit und wurde auch zur verwaltenden Behörde der Stadt, die schließlich im Kampf mit dem Bischofe in etwas veränderter Gestalt sich behauptete;[300]) zuletzt hat Mainz im Jahre 1244 vom Erzbischof die freie Wahl des eigenen Kommunalorgans erlangt.[301]) Hat Mainz so am spätesten von unseren drei Städten

---

[296]) S. oben S. 52.

[297]) S. oben S. 54.

[298]) In Speier 13, später 14, nach Hinzutreten der Hausgenossen im J. 1349 15 Zünfte (Hilgard nr. 227, 371; 532). Über Mainz s. Hegel 67 ff. Nach den Zünften sind die milit. Auszüge, Wachen u. andere städtische Dienste geregelt (Hilgard S. 467 Z. 21 ff.). Vergl. ferner das Anmk. 217 Gesagte. Zünfte verschiedener Städte sehen wir 1352 unter einander ein Abkommen treffen: Vereinbarung der Bäckerzünfte in Mainz, Worms, Speier und anderer Orte, Boos II nr. 447.

[299]) Darüber habe ich Oberrh. Z. N. F. I, 445 ff. des Näheren gehandelt; vgl. Teil A. Abschnitt 4.

[300]) Desgl. III, S. 257 ff. u. Teil A. Abschnitt 4.

[301]) Hegel a. a. O. S. 47 u. 63; vgl. Teil A. Abschnitt 4.

seinen Rat erhalten, so hat es denselben aber zugleich mit einer Selbständigkeit erlangt, von der in den andern Städten bei Entstehung desselben keine Rede war. In Speier hat sich der Rat erst im stetigen Kampf mit Bischof und Domkapitel, nachdem im Interregnum Parteiungen[302]) und Raubrittergelüste einzelner Geschlechter[303]) den ruhigen Gang der Entwickelung zu stören gedroht hatten, im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts zur Selbständigkeit durchgerungen, dann freilich auch Mainz insofern überflügelt, als er zuerst die bischöflichen Beamten vom Rat ausschloß[304]) und bald darauf das Recht erlangte, diese Beamten, deren Wahl in Mainz fortdauernd dem Erzbischof zufiel,[305]) dem Bischofe zur Einsetzung zu präsentieren,[306]) und auch insofern, als er das hohe Gericht an sich brachte.[307])

Worms ist in seiner Entwickelung durch die Art der Zusammensetzung seines Rates etwas gehindert worden, die eine von Speier und Mainz gänzlich abweichende Form zeigt. Die Art seiner Entstehung hat ihm den Stempel aufgedrückt. Als Friedensgericht war er vom Kaiser begründet worden; zur Sicherung des Friedens sollten Stiftsministerialen und Bürger in diesem Gericht zusammenwirken; und da sich, wie gesagt, dann dieses Gericht in den wirren Zeiten unter König Philipp und Otto IV. auch Verwaltungsbefugnisse anmaßte, erhielten die Stiftsministerialen auch Anteil an der Stadtverwaltung und behielten sie, als nach der Aufhebung des usurpierten Rates durch Kaiser Friedrich II. im Jahre 1233 durch ein Kompromiß der Rat wiederhergestellt wurde, bei dessen Zusammensetzung der Bischof mitwirkte.[308]) In diesen Ministerialen hatte der Bischof seinen Rückhalt,[309]) ohne daß freilich auch hier eine freiheitlichere Entwickelung der Stadtverfassung völlig verhindert worden wäre. Aber der Einfluß des Bischofs war hier stärker als es in Speier und zunächst auch in Mainz der Fall war:

---

302) S. Hilgard nr. 90; doch ist die hier vom Bischof verfügte Neuordnung des Rates wohl kaum in Kraft getreten; ferner nr. 109.

303) Hilgard nr. 110.

304) Hilgard nr. 159; in Mainz ist diese Ausschließung der Beamten vom Rat erst 1332 erfolgt. Hegel S. 74.

305) Hegel S. 56.

306) S. oben S. 65.

307) S. oben S. 60. Über die Gerichtsbarkeit des Rates in Mainz s. Hegel S. 115 ff., 145, 153, 162 ff. Über Worms s. oben S. 59.

308) Über diese Verhältnisse s. Oberrh. Z. N. F. III, S. 295 ff. und oben Anmk. 39.

309) Vgl. die Beschwerde der 9 bürgerlichen Ratsmitglieder über die 6 minist. Mitgl. a. 1283, Boos I nr. 405. Erst 1366 wurde bestimmt, daß diese 6 milites in dem Rate „ingesessene Bürger zu Wormsze“ sein sollen. Boos II nr. 607.

das zeigt sich besonders, als die große Bewegung der Zünfte gegen die Geschlechter diesen die Alleinherrschaft in der Stadtregierung entreißt. In Worms ist es der Bischof, der die Stadtverfassung zu Gunsten der Gemeinde umgestalten hilft (1300),[310] in Speier (1304)[311] und Mainz (1332)[312] ist durch Vereinbarung zwischen Geschlechtern und Gemeinde — überall freilich nach vorausgegangener Erhebung der Zünfte — die neue Stadtregierung ohne jede Mitwirkung der bischöfl. Gewalt ins Leben getreten. In Worms hat der Bischof bei der Ratsbesetzung fortdauernd seinen Einfluß behauptet, ja sogar noch verstärkt (1366),[313] er spielt bei allen Veränderungen darin seine Rolle. Die Handwerker sind hier lange nicht so schnell und durchgreifend zum Ziele gelangt, wie in Mainz und besonders in Speier. Die „Sechzehn" der Gemeinde werden nicht in den Rat aufgenommen, sondern fungieren lange als Gemeindevertretung neben ihm und wirken in der Verwaltung mit ihm zusammen; von dem Recht, über den Frieden zu richten, sind sie aber ausgeschlossen, welches dem Bischof und dem alten Rat vorbehalten bleibt.[314]

In Mainz besteht der neue Rat zur Hälfte aus den Geschlechtern, zur Hälfte aus der Gemeinde; es war also hier zur Teilung der Gewalt gekommen, so daß für den weiteren Verlauf des 14. Jahrhunderts innere Ruhe herrschte.[315] Im 15. Jahrhundert aber brach der Gegensatz zwischen beiden Teilen der Stadtbevölkerung von neuem hervor und hat schließlich nach mehreren Verfassungsänderungen einem streitbaren Erzbischof die erwünschte Gelegenheit gegeben, die Selbständigkeit der Stadt zu vernichten und die erzbischöfliche Gewalt über sie wiederherzustellen (1462).[316]

In Speier hatten die Zünfte bei der Änderung der Ratsverfassung im Jahre 1304 von vornherein sich für die Zukunft das Übergewicht im Rate gesichert; doch gelang es den Intriguen und Machinationen der Geschlechter, noch eine Zeit lang das Regiment thatsächlich zu behaupten, bis eine neue Erhebung der Zünfte (1327) diesem ein jähes Ende bereitete. Der Versuch eines Gewaltstreiches seitens

---

[310]) Boos I nr. 508. Arnold V. G. II, 302 ff.

[311]) Hilgard nr. 227; s. oben S. 16 f.

[312]) S. Hegel S. 72 ff.

[313]) Boos II nr. 607, Arnold V. G. II, 326 ff.

[314]) Arnold V. G. II, 300 ff. Ueber das Letztgenannte Boos II nr. 982 a. 1392. Es gehört nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit, auf diese Verhältnisse näher einzugehen. Wenn ich dieserhalb auf Arnold verweise, so soll damit nicht gesagt sein, daß seine Ausführungen einwandslos sind.

[315]) Hegel S. 75.

[316]) Desgl. S. 181 ff.

der Geschlechter scheiterte und hatte ihre Demütigung zur Folge (1330). Eine Teilung der Gewalt zwischen Zünften und Patriziat war von kurzem Bestande. Schon 1349 wurden die Geschlechter ihrer Sonderstellung beraubt, als Zunft der Hausgenossen traten sie den andern Zünften zur Seite.[317]) So ward hier früh eine völlig demokratische Verfassung eingerichtet.

Von gleichen Anfängen ausgehend, haben sich so unsere Städte, bei manchen gemeinsamen Zügen, doch im einzelnen verschieden entwickelt und geben einen neuen Beleg für die reichen, mannigfaltigen Blüten, die das germanische Städtewesen getrieben hat.

Nachtrag.

Das neuste Buch v. Belows, „der Ursprung der deutschen Stadtverfassung", Düsseldorf 1892, hat leider für die vorliegende Arbeit nicht mehr benutzt werden können. Es zeichnet sich durch dieselben Vorzüge aus, die eine einsichtige und unbefangene Kritik bei allen seinen unsere Erkenntnis der städtischen Verhältnisse so fördernden Arbeiten anerkannt hat. Die in Rede stehende ist gegen die Marktrechtstheorie gerichtet und vertritt von neuem die Herleitung der Stadtverfassung aus der Landgemeindeverfassung, des Stadtgerichts aus dem Landgericht; eine andere kleine Abhandlung desselben Verfassers, auf die ich Anmk. 9 verwiesen habe, richtet sich, jene ergänzend, gegen die Gildetheorie.

In der Verurteilung des Köhne'schen Machwerks weiß ich mich mit v. Below eins; man findet auch in seinem neuesten Buch wieder einige Hinweise auf K.'s Forschungsmethode, die von mir eingehender beleuchtet worden ist.

In dem eng begrenzten Gebiete, auf dem ich mich in der vorliegenden Abhandlung bewege, vertrete ich in Bezug auf die Herleitung der Stadtverfassung ebenfalls die v. Below'sche Anschauung: die Sohm'sche Theorie verträgt sich gerade mit der Entwickelung der alten Römerstädte, wie Sohm selbst es wohl herausgefühlt hat (vergl. Anmk. 89 seines „Städtewesens"), am wenigsten. Freilich weiche ich in anderen Punkten, besonders in der Frage der Stellung der Handwerker, nicht unwesentlich von v. Below ab. Einige einzelne Bemerkungen mögen hier ihren Platz finden.

---

[317]) S. Harster in Oberrh. Z. Bd. 26, 325 ff. u. Bd. 38, S. 210 ff. Dazu oben S. 16 ff. mit Anmk. 45 u. 46. Hilgard nr. 371, 395—98, 401, 405, 407—409, 532.

v. Below verwirft Arnolds Theorie von der „altfreien Gemeinde“; ich vertrete sie in gewissem Sinne für die Städte, mit denen ich es hier zu thun habe. Ich gebe ohne weiteres zu, daß v. B. Recht hat, wenn er gegen den Ausdruck „altfreie Gemeinde“ polemisiert (S. 121 Anmk. 5), da die Gemeindegrenzen nicht von den Standesverhältnissen abhängig sind und in derselben Gemeinde Freie und Unfreie saßen. Ich muß aber daran festhalten, daß nur der Teil der Stadtbevölkerung, welcher auf freiem Grund und Boden alt angesessen war, verstärkt durch Freie vom Lande und einige ministerialische Familien, den man also immerhin den „altfreien“ Teil der Stadtgemeinde nennen darf, hier an der ersten Entwickelung der Stadtverfassung teil genommen hat.

Ich kann ferner v. B.'s Erklärung der Privilegien K. Heinrichs V. und Friedrichs I. für Speier und Worms nicht zustimmen. B.'s Behauptung (S. 119), die Privilegien „beziehen sich nicht oder nicht in erster Linie auf die städtischen Grundherrschaften, sondern auf das Verhältnis der Einwanderer zu ihren auswärtigen Herren,“ scheint mir gegenüber folgenden Sätzen der Urkunde Friedrichs I. für Speier (Hilgard nr. 22) nicht stichhaltig: Contigit tamen procedente tempore, quod Ulricus, eiusdem civitatis ven. ep., super quibusdam prefati privilegii (sc. Heinrichs V.) verbis questionem movit, exigens ab eis quod in quibusdam locis houbetreht vocatur, tanquam in prefato privilegio sub nomine butheil et suppellectilis ab hoc iure non fuerint exempti. Mit Zustimmung des Bischofs, der ihre Freiheit öffentlich anerkennt (vergl. oben Anmk. 207), wird nun ihre Befreiung davon ausgesprochen, statuentes, ne unquam alia persona ecclesiastica vel secularis, super hoc eos infestare attemptet, sive in civitate sive extra sit constituta. Es ist also zwar auch von auswärtigen Herren die Rede, aber nicht in erster Linie; vielmehr sind in erster Linie gerade die in civitate genannt und zwar von ihnen wieder an der Spitze der Bischof, durch dessen Beanspruchung des Hauptrechts, wie das Privileg selbst sagt, ja grade die Intervention des Kaisers veranlaßt worden ist. Wenn man bedenkt, daß die Aussicht auf reicheren Erwerb in einem alten Verkehrsplatz Unfreie sehr wohl veranlassen konnte, das Verhältnis zu ihrem alten Herrn abzulösen, um sich in der Stadt niederzulassen, wenn auch unter der Übernahme der gewohnten hofrechtlichen Lasten dem städtischen Grundherrn gegenüber, so wird man nicht nötig haben, dem Wortlaut des Privilegs zuwider, anzunehmen, daß es sich in erster Linie um Lasten den alten auswärtigen Herren gegenüber gehandelt habe. Anders liegt ja die Sache bei Neugründungen von Märkten, in denen Handel und Gewerbe erst geweckt werden sollte; da bedurfte es

natürlich von vornherein zur Anlockung von Ansiedlern günstigerer Bedingungen, wie sie die nur zur Zinszahlung verpflichtende Kolonistenleihe enthält. Daß ich nicht der Ansicht bin, daß die neuen städtischen Ansiedler auch dem Hofgericht unterworfen, in Fronhöfen vereint waren, habe ich in der Arbeit selbst auseinandergesetzt.

Schließlich möchte ich noch hervorheben, daß v. B. m. E. die Bedeutung der Amtsgewalt für die Entwickelung der Städte zu gering anschlägt, wenn er auch geneigt ist, Sohms diesbezüglichen Ausführungen ihre Bedeutung zuzuerkennen (S. 123/24). Ich möchte besonders auf die Frage v. B.'s: „Warum hat nie ein König einen Landesherrn mit dem Maß- und Gewichtsregal belehnt?" (S. 59) antworten: weil die Ordnung von Maß und Gewicht im öffentlichen Verkehr naturgemäßes Ingrediens des verliehenen Marktrechts ist, weil sie im Marktregal enthalten ist. Wo es sich nur um den Verkehr der Gemeindemitglieder unter einander handelte, da hatten auch diese allein das Interesse an der Ordnung von Maß und Gewicht, fiel diese in den Bereich der Kompetenz der Gemeinde; aber anders liegt die Sache doch im öffentlichen Verkehr, dessen Regelung Sache der öffentlichen Gewalt ist, aus dem ja auch der Marktherr seinen Nutzen zieht. Die Ausführungen v. B.'s auf S. 66 klingen an diese Auffassung auch bereits an. Doch es ist weiter nichts als eine Meinung, die ich mir in diesem Punkte auszusprechen erlaube.

Berichtigungen.

S. 6	Anmk. 12 Z. 3	lies	**loquax**	statt	loquae.
„ 7	von unten Z. 2	„	**ministeriales**	„	ministerialen.
„ 11	„ „ Z. 12	„	**werden**	„	worden.
„ 11	„ „ Z. 3	„	**Allensbach**	„	Alleosbach.
„ 11	Anmk. 28 Z. 3	„	**I 415)**	„	I 415,.
„ 13	letzte Z.	„	**ausgestattete**	„	ausgestatteten.
„ 22	Anmk. 73 Z. 1	„	**XVIII, 2**	„	XVIII.
„ 22	„ 73 Z. 2	„	in **dem**	„	in den.
„ 26	von unten Z. 11	„	**daß**	„	das.
„ 27	„ „ Z. 3	„	nach **dem**	„	nach den.
„ 27	Anmk. 101 Z. 3	„	**(S. 252),**	„	(S. 252).
„ 32	von unten Z. 15	„	**daß**	„	das.
„ 32	„ „ Z. 10	„	**Schreiber,**	„	Schreiber.
„ 39	Anmk. 148 Z. 1	„	**natürlich**	„	natürtich.
„ 45	von unten Z. 5	„	**denselben**	„	dieselben.
„ 47	Anmk. 183 Z. 2	„	**Bauordnung, die**	„	B. (die.